



2h Germ urb 580  
C. Hans. 207 kb

SPECIES FACTI,

Oder

Ursachen/

Ihro Königl. Majest. zu  
Dennemarck=<sup>So</sup>Norwegen/

vermocht/

Zur Maintenirung Dero aller-höchsten Berecht-  
sahmen/und Beschützung Dero getreuen Untertanen  
Gegen

Die Stadt Hamburg/

Welche jenen vielfältigen Eingriff gethan/und diese heff-  
tig graviret und unterdrücket hat/

REPRESSALIEN

ergehen zu lassen.

Auf allergnäd. Königl. Befehl/ mit denen Bey-  
lagen zum Druck befördert Anno 1712.

ALTONA/gedruckt bey Christian Reimers/Königl. privil. Buchdrucker.

HAMBURG,

Gedruckt bey Conrad Neumann / E. E. Rahts Buchdrucker.

Nachdem in Altona Anno 1712. bey Christian Reimers gedruckten Exemplar.

20.<sup>a</sup>

SPECIES FACTI

Diebstahl

Diebstahl

Diebstahl

Diebstahl

Diebstahl

Diebstahl

REPRESSALIEN

Diebstahl

Diebstahl

HAMBURG  
Diebstahl



**W**ie gegen Thro Königl. Majest. zu Dänne-  
 marc-Norwegen / und dero Unterthanen / sich eine  
 Zeitther / E. E. Raht der Stadt Hamburg auffge-  
 führet / alle des Königs für die Stadt hegende Gna-  
 de und inmerhin bezeitgen Glimpff aus den Augen  
 gesetzt / folglich dem Binnenbergischen Anno 1679. den 1. Nov. ge-  
 machten interims-Recessse schnurstracks entgegen gehandelt / in dem  
 Bürger-Meister und Raht / nach dem 2ten Articul desselben / Ihr.  
 Königl. Majest. Bestes fordern / und Schaden / so viel an Ihnen /  
 abwenden / auch sonsten Dero Gnade sich fähig zumachen / sich an-  
 gelegen seyn lassen solte; ist keinem besser bekannt / als welcher ein  
 Zeuge solcher Conduite seyn / und mit denen täglichen Klagten der  
 Königl. Unterthanen sich gleichsam übertäuben lassen müssen. Da-  
 mit aber auch anderen / von der Sache nicht informirt seyenden /  
 durch des Hamburgischen Magistrats unbegründete Rapports die  
 Augen nicht verkleistert werden mögen / kan man nicht umhin / mit  
 wenigen kund zu machen / wie gedachter Magistrat zu Hamburg  
 sich nicht gescheuet / Ihr. Königl. Majest. allerhöchsten Juribus und  
 Gerechtsamen zu nahe zu treten / Dero unstreitige Jurisdiction zu  
 violiren / und der Unterthanen Handel und Nahrung / sowohl zu  
 kräncken / als ihnen die Justiz zu protrahiren / und zu denegiren.  
 Es ist aus denen vor vielen Jahren durch den Druck publicirten  
 Schrifften ersichtlich / wie der gottselige König Christianus IV.  
 A 2 aller-

allerglorwürdigsten Andenckens/der Stadt Hamburg/die propria  
 autoritate unterfangene Legung der Tonnen und Baken auf  
 dem Elbe-Strohm / gar nicht gut geheissen / sondern solche unter=  
 saget/ auch selbst die Tonnen und Baken legen lassen / bis endlich  
 allerhöchst genannte Königl. Majest. anno 1645. den 17. Nov.  
 dem Hamburgischen Deputirten Syndico, Brodero Pauli, die al=  
 sergnädigste Resolution, loco decreti, zu Haderleben ertheilet/  
 daß Sie der Stadt Hamburg die Leg-Auffnehm-und Unterhal=  
 tung der Tonnen und Baken wieder einräumen/ und dieselbe daran  
 nicht behindern wolten/ doch mit diesem ausdrücklichen Reservat  
 und Beding: „ Daß Ihr und Ihrem Hoch-Fürstl. Hause da=  
 „ durch/ an Ihren Hoheiten/Rechten und Regalien, auff der Elbe  
 „ und derselben Ufer/nicht præjudiciret/weniger von der Stadt da=  
 „ her einige Hoheit und Gerechtigkeit prætendiret werden sollte.  
 Welch Decretum dann die Stadt Hamburg / ohn einig Beding  
 und Widersprache/acceptirt und angenommen/ auch ihre allerun=  
 terthänigste Danckbahrkeit davor/ mit einem Præsent von 20000.  
 Rthl. zu erkennen gegeben hat.

Ob nun schon das Tonn-und Baken-Legen der Stadt nicht  
 vi jurisdictionis, sondern als ein onus Commercii, damahls zu=  
 gestanden / folglich es keine Gerechtigkeit hat / desfalls etwas von  
 denen auff der Elbe Commercirenden zu fordern/so hat doch nach=  
 her der Senat besagter Stadt sich erdreistet / nicht allein von denen  
 aus der See kommenden Fremden/wegen ihrer in den Königlischen  
 Landen geschenehen Lössch-und Ladung/als sie nachgehends in Ham=  
 burg anlangen/sondern auch von Ihrer Königl. Maj. eigenen Unter=  
 thanen/mit Hamburger oder frembden Schiffen aus der See ar=  
 rivirenden Effecten, wann Sie gleich in Königl. Landen ausgelad=  
 et/ oder dort andere eingenommen worden / eben sowohl Tonnen=  
 und Baken-Geld zu fodern / als ob in Hamburg die Lössch-und La=  
 dung würcklich geschenehen/nicht minder auch von den von der Ober=  
 Elbe herab geschickten Wahren / wenn sie anderwo / als zu Ham=  
 burg ausgeschiffet werden/ einen Zoll zu verlangen/ wozu man gar  
 die

die Schiffer / welche sowohl von der Ober- als Nieder-Elbe kommen / mittelst Ausstellung eines Endlichen Reverses, und darin gethaner Verpflichtung / zu 200. Rthl. Straffe / bey künftiger Contravention zu verbinden / sich angemasset / wie das Formular eines von Schiffer Joh Nohsen ausgehändigten Reverses sub Beylage Lit. A. bekräftigen wird / welchen doch Magistratus auf des A. Preussis. Ministri Protestation, selbst wieder annulliret hat. Man hat Königl. Seiten / wenn beydes sonst zur Wissenschaft gediehen / darüber sich beschweret / dagegen sich gesetzt / und dem Magistrat seinen Unfug remonstriret; Auch ist dem Königl. Ministre schon vor etlichen Jahren Ordre gegeben / dieses präetendirten Zolls / Juris stipulæ, & constringendi halber / mit dem Königl. Preussischen / und der General-Staaten Herren Ministris, die dieser Neuerung sich auff's heftigste zu opponiren instruiret waren / causam communem zu machen. Insonderheit haben die allerhöchst-sehl. Königl. Majest. wegen Ihrer Unterthanen / in simili casu, durch den Etats-  
 „ Racht Cronstedt anno 1681. ernstlich begehren lassen / daß von  
 „ dem Senat die Erk: ährung ertheilet werde / daß von denen Schif-  
 „ fen / Gütern und Wahren / so nach Glückstadt / Altona / und an-  
 „ dern Königl. Städten destiniret wären / kein Zoll und Ungelt /  
 „ es habe Nahmen / wie es wolle / hinführo mehr gefodert / sondern  
 „ denen Kauff-Leuten und Schiffen / es seyn Einheimische oder  
 „ Frembde / die freye Ein- und Ausladung in denselben Städten unge-  
 „ hemmet gelassen / denselben / damit vorhero nach Hamburg zu  
 „ kommen / nicht weiter angemuhet / auch die Schiffer / so der glei-  
 „ chen Ein- oder Ausladung gethan / oder thun würden / zu Ham-  
 „ burg mit Arresten, Brüchen / und andern Straffen fernerhin in  
 „ keine Wege bekümmert noch beschweret werden sollen; wozu sich  
 „ Senatus endlich bequemet / und versprochen / solche Verordnung zu  
 „ verfügen / daß darüber keine Klagten weiter einkommen / sondern  
 „ die Materia der Beschwerde würcklich cessiren solle / welches  
 „ Ihr. Königl. Maj. den 2- sten Augusti selbigen Jahrs / der Königl.  
 „ Regierung zu Glückstadt / und dem Magistrat zu Altona / vermöge

B. des/in der Beylage sub Lit. B. befindlichen Rescripti kund gemacht. Allein/solchen ungeachtet/hat Magistratus sich dann und wann gelüsten lassen / dergleichen Blackereyen von neuem wieder zu begehen; wie Er aber viele Sachen vornimmt/ die Er zu rechtfertigen nicht vermag/ also erröhtet Er auch nicht / seine Facta öffters in der That zu entkennen; angesehen derselbe die / von einem dem Rauffmann Edinger zu Copenbagen zugehörigen Schiff / extorquirte Zoll=Gelder/ als Ihre Königl. Maj. dagegen sprechen/ und vor das Attentat gegen die dem vorhin erwähnten Etats=Rath Cronstedt gethane Erklärung / durch Dero Ministre Satisfaction fordern lassen/ restituiret / und den 30sten Martii 1707. durch die beyde Raht=Männer / Hr. Beckhoff und Hr. Buhmeister / ad Protocollum des Residenten Hagedorn/ declariren lassen / dem mit dem Herrn Etats=Rath Cronstedt getroffenen Vergleich künfftig nachzuleben/ in Hoffnung/ Ihre Königl. Maj. damit allergnädigst friedlich seyn/ und der Stadt mit fernerer hohen Königl. Gnade zugethan verbleiben würde / wie die Beylage sub Lit. C. erglebet.

Nun hätte man billig verhoffen sollen/ es würde Magistratus Ihrer Königl. Maj. Hulde in höherem Werth gehalten / und so bald nichts wieder tentiret haben / wodurch sie verlohren werden könnte. Allein er hat es hieben nicht bewenden lassen/ sondern/ weil er bishero verspühret/ daß Ihre Königl. Majest. aus sonderbahrer Gnade vor die Stadt / den Glimpff der Strenge immer vorgezogen/die auf so vielfältige Attentaten, von anderen Puissancen, denen Gott dazu die behußige Mittel/ wie Ihrer Königl. Maj. verliehen/ längst wäre gebrauchet worden; so hat er es im vorigen Jahr aber einst versucht/ und hat unter dem Prætext der zu Copenbagen grassirenden Contagion, einen Extract Protocoll vom 28 Aug. 1711. sub Lit. D. publiciret/ daß keine Effecten auf dießseit der Elbe aus denen Schiffen/ die in Hamburg eingelassen werden wolten / gelöschet/ oder daselbst eingelassen werden solten; und daher hat er die mit Hamburgischen Schiffen aus Engelland gekommene/ sowol Copenhag=



penhagnischen Kauff-Leuten zugehörige / als auch an Altonaische  
 Commercierende consignirte andere Wahren zu Hamburg anhal-  
 ten / und / ohne Zoll-Erlegung / Anfangs nicht fahren lassen wollen /  
 nachdem man gar den 24. Sept. die auffer dem Hamburgischen Ha-  
 fen ausgeladene Güter / als man selbige nach Altona bringen wol-  
 len / absetzen der Stadt / von Ihrer Königl. Majest. offenbahrem  
 Elb-Strohm wieder zurück gehohlet.

Wie aber der Königl. Ministre denen Herrn Rahts-Deputir-  
 ten desfalls zugeredet / und wider den denen Interessirten / aus länge-  
 rem Auffenthalt / erwachsenden Schaden / zumahlen die Leipziger  
 Michaelis-Messe vor der Thür / protestiret / hat Magistratus sich  
 damit entschuldiget / daß unter solchen Wahren viele / Hamburgischen  
 Kauff-Leuten zuständige / zollbahre Sachen mit begriffen seyn kön-  
 ten / und deswegen nur gegen beygefügetes Attestat, sub Lit. E. be. E.  
 meldte Effecten ohne Zoll wieder frey gegeben / daß die / an sie (die  
 Altonaer) endossirte Wahren / keinen Hamburgischen Kauff-Leu-  
 ten zukämen / hingegen hat Magistratus von einigen Effecten, so Co-  
 penhagnischen Kauf-Leuten zugehöret / und dorthin / wegen der Pest /  
 nicht geschicket werden können / gewisse Zoll-Gelder erdrungen / und  
 auf vielfältige Remonstrationes des Königl. Ministri selbige zurück  
 zu langen / sich gewegert / ob schon sothane abgedrungene Gelder keine  
 Einhundert Reichs-Thaler importiren könnten. Er hat vielmehr /  
 als Altonaische Kauff-Leute mit der Englischen Convoy Wahren  
 wegschicken wollen / das Schiff / so selbige mitnehmen solte / am 25.  
 Novemb. arrestiret / den Schiffer Hinrich Dircks in 200. Rthlr.  
 Straffe gesetzt / und auf des Königl. Ministri drey-mahlige Re-  
 monstration, daß periculum in morâ vorhanden / darauf persisti-  
 ret / daß die Kauff-Leute zu Altona / von ihren versendenden Gütern /  
 den Zoll vorhero in Hamburg entrichten solten / wozu diese sich nicht  
 verstehen dürffen / sondern zu Ihr. Kön. Maj. sich immediate aller-  
 unterthänigst zu wenden / entschliessen müssen / bis Magistratus end-  
 lich am 20. sten Decembr. nachdem das Schiff 21. Tage in Arrest  
 gehalten worden / selbiges wieder frey gegeben; Allein / weil in-  
 zwoh-

zwischen die Convoy nach Engelland abgefegelt/ und dahero das Schiff auf der Elbe müssen liegen bleiben / wodurch den Interessenten durch den mercklichen Abschlag der Wahren ein grosser Schade zu wachsen könnte / so ist wider allen daraus entstandenen und noch weiter besorgten Schaden auf die Summa von 40000. Reichs-Thaler protestiret. Ingleichen hat der Schiffer Rulof Welling, von Amsterdam kommend / obgleich seine Connoissemanten und Fracht-Briefe auf Altona consigniret / dennoch die eingehabte Wahren den Königl. Unterthanen nicht abfolgen lassen wollen / ehe der in Hamburg präterdirte Zoll ihm dafür an Boort entrichtet worden. Als hierauf die von London kommende Schiffe stündlich erwartet wurden / und die Altonaische Trafiquirende von neuem befahren mussten / es werde ihnen wegen der an sie spedirten Wahren und Effecten auf obige Art wieder ergehen / so haben sie bey der Königl. Regierungs-Canzelen zu Glückstadt an den dortigen Hafen-Meister eine schriftliche Instructio dahin erhalten / dass er denen aus Engelland vermutheten Hamburgischen Schiffen im Vorbey-Passiren andeuten solte / zu Neu-Mühlen oder vor Altona zu setzen / und die nach Altona destinirte und consignirte Güter / wie allemahl geschehen / daselbst zu entladen / bevor sie nach Hamburg aufseegelten / zumahlen man / widrigen Falls / wegen des daraus den Altonaern etwan zuwachsenden Schadens / sich nicht allein an die gesammte Stadt / sondern auch en partieulier an besagte Schiffer halten würde; Allein die Schiffer / so mehrens Hamburger-Bürger / und von dem Raht vorhin schon anders instruiret waren / wolten sich hieran nicht kehren / weswegen sich der auff der Königlichen Yacht commandirende Lieutenant diesen Rauffarden-Schiffen gegen über legte / Mine machend / denenselben das Einlauffen in den Hamburger-Bayn / bis die Altonaische Effecten ausgeschiffet wären / zu verwehren; Als ein E. Raht der Stadt Hamburg dieses erfuhr / fertigte er den Herrn Syndicum, Tecklenburg, und den Rahts-Herrn / Hrn. Beckhoff, an den Königl. Ministrum ab / um sich nach der Ursache zu erkündigen / warum die Hamburger Schiffe nicht

nicht

1775

nicht passirten? Der Königl. Ministre gab zur Antwort / daß ihm nichts bewust wäre / und zugleich zu erkennen / daß ein E. Raht wohl thäte / wann er die denen Copenhaguischen Kauff-Leuten jüngst abgondhtigte Zoll-Gelder wieder auskehrete / und von dergleichen Zoll-Exactionen künfftig abstünde; Die Herren Deputirte schienen damahls zur Zurückgebung der Gelder / und hinreichlicher Erklärung auf das Ubrige / nicht unwillig zu seyn / wann nur die Schiffe noch selbigen Tages / damit sie nicht befrieren möchten / passiren könnten / welches auch geschah / allein Hamburgenses haben ihre Schiffe nicht so bald in Salvo gehabt / als sie den Altonaern / welche die an sie consignirte Güter vor der Stadt Hafen an den Pfählen / der alten Gewohnheit nach / wieder zu löschen angefangen / solches verwehret / und den Eber auf gleiche Art / wie den vorigen am 24 sten Sept. nebst denen Gütern arrestiren / auch / ohne vorher erlegten Zoll / nichts davon wollen abfolgen lassen. Es hat derselben Vorstellung / daß die Wahren nach der Leipziger-Messe geschicket werden müsten / und die von dem Kön. Minister, wider den daraus fließenden Schaden / auch alles sonst daraus entstehende / gethane Protestationes, auch eben so wenig gefruchtet / als des Königl. Preussischen Herrn Ministri Burchardi, und des Königl. Pohnischen Hrn. Secretarii Lehmanns Repräsentationes, daß Königl. Preussische und Chur-Sächsische Unterthanen an die / an die Altonaische Kauff-Leute consignirte Wahren / Theil hätten / und selbige unentbehrlich fortgesandt werden müsten / den Magistrat bewegen können / von seiner Zoll-Prætension abzustehen / und die denen Altonaern geschickte Sachen zu relaxiren. Es hat der Königl. Dänische Ministre sich immer weiter münd- und schriftlich vor Loslassung dieser Effecten, interessiret / und dem Magistrat zu Gemühte geführet / daß Senatus ja in simili vor wenigen Wochen die an Altonaische Kauff-Leute geschickte Wahren / gegen ihren Eyd oder Attest, daß Hamburger nichts darunter hätten / wodurch der Zoll defraudiret werden könnte / abfolgen lassen / und daß ja bisher die Stadt auf vielfältige Anfrage / ob dann Hamburgische Schiffer in Engelland und anderswo vor

B

Alto

Altonaische Trafiquirende künfftig keine Wahren mehr einladen/  
 und überführen solten? sich nimmer erklähen wollen / woben er  
 auch die Rahts-Deputirte ernstlich gewarnet / sich Ihrer Königl. M.  
 Ungnade / um einer solchen Kleinigkeit / nicht über den Hals zu zie-  
 hen / noch Anlaß zu reichen / daß man dieselbe mit Referirung solcher  
 Zunöhtigung / da sie mit wichtigerern Verrichtungen überhäuffet  
 wären / behelligen müste / anerkennen Ihr. Königl. Maj. bisherige  
 Langmuht endlich auffhören / und die Ihr von Gott verliehene  
 Mittel / zur Steuerung dieser Zudringlichkeit / ergriffen werden kön-  
 ten. Es ist mithin angezeigt / daß Magistratus sich vielleicht ein-  
 bilden könnte / daß die von Ihr. Königl. Majest. / ohn Zweifel / aus-  
 zübende Repressalien hauptsächlich die Hamburgische Kauff-  
 mannschaft / eines E. Rahts Glieder aber wenig / oder gar nicht be-  
 treffen dörfte / allein man sollte bedencken / wie künfftig die Bürger-  
 schafft darüber schreyen / und ihrer Obrigkeit zur Last legen würde /  
 daß sie um einige wenige der Stadt nicht gebührende Zoll- Gelder  
 Ihr. Königl. Maj. zur Abndung reizete / und dem Commercio kein  
 geringes Præjudiz zu wege brächte ; Wiewol auch dieses bey einem  
 E. Raht nicht den geringsten Eingang gefunden / sondern derselbe  
 F. hat vielmehr auf des Königl. Ministri sub Lit. F. befindliche  
 Memorial schriftlich geantwortet / daß er / Ratione des Zolls / der  
 den 9ten Decemb. dem Ministro überlieferten Deduction ( so sub  
 G. Lit. G. anzutreffen ist ) inhærirte / dann ernannter Ministre hatte  
 selbige Schrift vorhin durchlesend / wohl vorher gesehen / daß sie  
 übeln Effect gebähren würde / und daher hatte er die Deputirte / Hn.  
 Faber und Hrn. Mutzenbecker, freundlich erinnert / sie möchten  
 diese Declaration an sich halten / und Ihr. Königl. Majest. Gnade  
 dergleichen intolerablen Zunöhtungen præferiren / er / der Mini-  
 stre, hätte von der vermeintlichen Zoll-Prætension und Anhaltung  
 der Altonaischen Effecten an Ihre Königl. Maj. noch nichts referi-  
 ret / um dieselbe mit sothanen Odiosis nicht zu erzürnen / er wolte auch  
 mit Absendung eines E. Rahts Scripti bis nach dem Weynacht-  
 Fest anstehen / in Hoffnung / Magistratus sich in solcher Zeit eines  
 Bes-

Besserern besinnen/und ihm Gelegenheit geben würde/ von demselben nichts Widriges allerunterthänigst einberichten zu dürfen/welches des Ministri Erbietten die damahlige vor angezogene Herren Deputirte mit Danc annahmen/und versprachen davon gute Utsage bey E. E. Raht zu machen; Anstatt man nun solches hätte verhoffen sollen/musste der Königl. Ministre von zween anderen Herren Deputirten/worunter Hr. von Sohm mit war / wider seinen Willen den 30ten Dec. auch die mündliche Declaration hören / daß Senatus von der einmahl gegebenen Erklärung nicht abweiche/sondern der Ministre die ihm vor dem Fest behändigte Schrift nur an Ihr. Königl. Maj. schicken möchte/auch wolte an dieselbe er selbst desfalls schreiben/weshalben der Königl. Ministre sich nicht länger entbrechen dürfen/ den 1. Jan. dieses Jahrs von dem Verlauff der Sache Rapport abzustatten/und des Rahts Memorial allerunterthänigst fortzuschicken. Die Königl. Preussische Unterthanen/ an welche einige von denen arrestirten Wahren spediret werden solten/haben sich bey ihrem Könige über des Hamburgischen Magistrats Procedur beschwehret/ und ein Königl. Rescript, de dato Cöln an der Spree den 12ten Jan. an dero zu Hamburg subsistirenden Ministrum, Hr. Burchardi, ausgewircket / worin derselbige beordert wird/bey dem Hamburgischen Senat in ernstlichen Terminis die Verabfolgung der arrestirten Wahren / auch die Erstattung der verursachten Kosten und Schaden/zu begehren/und/was darauf erfolgte/zu berichten/damit Ihr. Königl. Maj. zu Beschützung dero Unterthanen/ gegen dergleichen neuerliche Unternehmung weitere Mesures nehmen könnten/wie Copia vorangezogenen Königl. Rescript, sub Lit. H ergiebet. Ob nun zwar der Preussische Hr. En-H. voyé ins Mittel geschlagen/das 300. Rthl. Zoll-Gelder absque ullö præjudiciö bey dem Hn. Rahts-Herrn von Werlu gegen dessen am 26. Jan. ausgestellten Revers sub Lit. I. deponiret werden möchten/ I. weil bey einigem Verzug des Hamburgis. Magistrats zulänglicher Erklärung/denen Preuss. Unterthanen / durch die angehaltene Wahren grösserer Schade zuwachsen könnte; So sind doch Ihre Königl.

ntigl. Maj. zu Preussen mit der Niedersetzung der Gelder nicht zu-  
 frieden gewesen/sondern haben an Dero Ministre rescribiret/so viel  
 der Königl. Preussischen Unterthanen Portion wäre / nebst der Er-  
 setzung des angeuhrachten Schadens zurück zu begehren / auch ge-  
 nugsame Versicherung zu fordern / daß ins künfftige dergleichen  
 Neuerungen nicht mehr vorgenommen werden solten / widrigen-  
 falls/und bey Ausbleibung der Stadt baldiger Erklärung Seine  
 Königl. Majest. sich genöthiget befunden/ mit andern Puissancen,  
 so dabey interessiret/ causam Communem zu machen/ alle Ham-  
 burgische Effecten in dero sämtlichen Landen anzuhalten/und dazu  
 die Ordre schon eventualiter stellen zu lassen; Der Königl. Preussif.  
 Hr. Ministre hat demnach den 29. sten Januar. ein Memorial denen  
 Herren Raths-Deputirten behändiget / und darinnen zuletzt viele  
 triffliche Uhrsachen angeführet / warum die Stadt Hamburg das  
 Jus Stapulæ & constringendi auf der Elbe nicht gebühre / wie die  
 K. Beylage sub K. zeigt/worauf Magistratus allererst den 16. Mart.  
 L. die Antwort sub lit. L. ertheilet/welche der Preussische Hr. Ministre  
 M. den 18. ejusd durch das Memorial sub M. solide wiederleget / und  
 dem Hamburgischen Magistrat seinen bißherigen Unfug durre un-  
 ter Augen gestellet hat; Endlich hat auch der Sächsische Hr. Secre-  
 N. tarius Lehmann das Memorial sub lit. N. E. E. Racht den 27. Febr.  
 überliefert/und declariret/bevollmächtiget zu seyn/mit dem Preus-  
 sischen Hu. Ministro causam communem zu machen / gegen allen  
 durch die arrestirte Wahren causirten Schaden und Kosten zu pro-  
 testiren/und auf die Extradirung der deponirten Gelder an die Ei-  
 genthümer / zu dringen; Welches alles bescheiniget/wie wenig auch  
 andere Puissancen eines E. Rachts Conduite billigen / folglich kei-  
 ner Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarck verdenecken werde / daß  
 Sie zur Arrestirung zwey Hamburgischer Schiffe in Norwegen/  
 wenn sie auch keine andere Beschwerde gegen die Stadt hätten/  
 geschritten / insonderheit/ da Magistratus sich (1) diese endlich er-  
 griffene Resolution selbst zuwege gebracht / überdem (2) in diesem  
 Fall die Repressalia den Reichs-Satzungen gemäß/und in des ist-  
 gen

gen Römischen Kayfers Capitulation Art. 8. allen Chur-Fürsten/  
 Fürsten und Ständen erlaubet/ Sich und die Seinige von den zu-  
 gemuhteten unbefugtem Zoll-Beschwerden / mit welcher Farbe  
 selbige auch bestrichen werden könnten/ so gut man kan/ zu erledigen  
 und zu befreyen/ und (3) die Erfahrung bezeuget / daß durch Ihr.  
 König Maj. längere Connivenz die Königl. Unterthanen und de-  
 ren Commercia immer mehr und mehr würden gedrückt / und  
 mit allen nur ersinnlichen Auflagen / bebürdet worden seyn / wel-  
 chen Ihr. Königl. Maj. Bewissens halber / länger nachzusehen/  
 nicht vermögen. Zwar hat Magistratus ohnlängst die bey Herrn  
 von Werlu deponirte 300. Rthl nach Ausweisung angeschlossenen  
 Scheins sub O. salvo jure interessentium, zurück geliefert/ und alle  
 Mühe angewandt/ um den Preussischen Hu. Ministre zu detour-  
 niren/ mit Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck Ministro causam  
 communem zu machen / doch hat Er die denen Kopenhagischen  
 Kauff-Leuten abgepressete Zoll-Gelder nicht restituiret / sondern  
 vielmehr continuiret/ nach Anzeige des Memorials sub lit. P. und P.  
 den dabey gefügten Zoll-Zetteln N. 1. 2. 3. 4. & 5. die Königl.  
 Unterthanen mit den quaestionirten ganz unbefugten Zoll-Exa-  
 ctionen auch Convoy und Admiralitets-Geldern zu belästigen/ ob  
 schon Hamburgensel selbst in ihrer so genannten hie bevor gedruck-  
 ten Apologia gestehen/ daß das Admiralitets- und Convoy-Geld  
 eine freywillige und keinen Frembden zu verbinden vermögende  
 Beltebung unter Hamburgische Trafiquanten nach Spanien sey.  
 Ja als jüngst den 2ten Aug. die Hamburgische Herren Deputirte  
 schon mit den Königl. dazu bevollmächtigten Herren Commissa-  
 rien zu Deckenbuden in gütlicher Handlung begriffen waren / um  
 Ihr. Königl. Maj. Gnade der Stadt wieder zu erwerben / hat man  
 am 9ten desselben Monats / der zu Altona wohnenden Wittwen  
 Hadenfelds/ vor an Sie aus Amsterdam adressirte Güter / den  
 Zoll abgedrungen/ wie aus beygefügtem Notarial-Instrument sub  
 Lit Q. mit mehrem erhellet ; und das sub Lit. R. anliegende No-  
 tarial-Instrument, mit der Protestation vom 12. August, folglich

ebenfalls nach der Doctenjudischen Conference, giebt nicht minder zu erkennen / daß man ab Seiten des Hamburgischen Magistrats Attentata mit Attentatis häuffen / und denen Commercirenden in Altona keines weges gestatten wolle / auf der Elbe einige Wahren zu versenden / ehe und bevor Sie dafür den Zoll und eigenmächtig-beliebte Unpflichten in Hamburg erleget.

Man wird Königl. Seiten sich mit dem Magistrat *ratione juris*, in keine Schrift-Wechselung einlassen / es ist solches hiebevorn in den zu des Gottsehl. Königs Christiani IV. Zeiten gedruckten Schrifften genugsam erläutert / ja Hamburgens es haben dem Kayserl. am 29. Octobr. 1630. bey dem damahligen Chur-Fürstl. Collegial-Tage zu Regensburg / *præviâ causæ Cognitione* und auf Gutachten des Chur-Fürstl. Collegii abgegebenen Decreto, ihre Zoll-Rolle / Register / und andere Nachrichten / nebst denen Kayserlichen und Chur-Fürstl. Zoll-Briefen und Consensen, mittelst Körperlichen Eydes / in *originalibus* zu produciren / noch diese Stunde kein Genügen geleistet / werden auch wol ferner damit zurück bleiben / sonst sich zeigen würde / *quô jure* die Stadt Hamburg die geringe Abgiffen / so sie zum Neuenwerck bey dem Ausfluß der Elbe / zu Unterhaltung des Thurms und der Leuchte / von denen passirenden Schiffen erhoben / in den jetzigen so genannten Herren- oder Werck-Zoll / zur grossen Schmälerung des alten Schauenburgischen Zolls / verwandeln / und Königl. Unterthanen zu solchen eigenmächtigen Zöllen mitziehen dürfen / da doch die Stadt selbst in dem den 23. April 1630. ausgelassenen Schreiben nicht läugnet / daß Königl. Unterthanen von den NB. Zöllen befreyet. Haben nun Königl. Unterthanen dann und wann / um in Hamburg nicht aufgehalten zu werden / den Zoll abgetragen / und der Magistrat solches in seinen Zoll-Büchern notiret / wie Er stets anführet / so ist doch daraus keine Possession zu eliciren / dergleichen *actus clandestini, scientiâ & patientiâ Regis destituti*, werden vielmehr *pro vitiosis & turbativis* geachtet / über dem ist in *materiâ* der Zölle eine blosser Possessio nicht zulänglich / sondern es werden in der jetzigen Kayserl. Majest.



Majest. Capitulation Art. 8. von neuem alle wider die Reichs-Sa-  
 hungen propria autoritate, auch per longissimum tempus exer-  
 cirte Zölle cassiret und aufgehoben. Dabeneben haben Ihre Kö-  
 nigl. Maj und Dero aller-glorwürdigste Vorfahren / wann Sie  
 von denen Hamburgischen Zoll-Exactionen, und der gehemmten  
 libertate commerciorum Wissenschaftt empfangen / solchen stets  
 contradiciret / die Stadt zur Retradirung der extorquirten Zoll-  
 Gelder genötiget / auch es zu Zeiten ressentiret / wie unter andern das  
 Exemplum Königs Friderici II. corroboriret / welcher / wegen der  
 Hamburger Zoll-Exaction und Prætension, und des sich angemaß-  
 ten juris stapulæ & constringendi, alle Hamburgische Schiffe in  
 Sunde anhalten / und der Stadt das Commercium in seinen Lan-  
 den verbiethen lassen / biß endlich die Sache / durch Vermittelung  
 des Chur-Fürsten Augusti zu Sachsen / und Herzogs Ulrici zu  
 Mecklenburg / anno 1579. den 8. Julii dahin verglichen worden / daß  
 die Stadt ihre Conduite gegen den König mit 100000. Rthl büßen  
 müssen. Was das jus stapulæ & constringendi angehet / so kön-  
 nen Hamburgenses, zur Behauptung ihrer Prætension, kein zu  
 recht beständiges Fundament anführen / es ist selbiges vielmehr  
 durch die Kayser Sigismundum & Maximilianum I. respectivè  
 anno 1417. und anno 1518. bereits annulliret / von den Herren Ge-  
 neral Staaten der vereinigten Niederlanden / in der Resolution vom  
 12ten Jul. 1608. sub Lit S. widerleget / durch die Cammer- Gerichts- S.  
 Urtheile vom 19. und 30. Jan. 1610. sub Lit. T. & U. von particuliren T.  
 Kauff-Leuten und Städten gegen die Stadt Hamburg / in contra-U.  
 dictorio, cum refusione expensarum & damni, erstritten / Daß  
 derselben dergleichen Turbationes auf dem Elb- Stroh nicht zu-  
 kommen / auch die Execution würcklich erhalten / ohne zu berühren  
 des Cammer-Gerichts Urtheil vom 19. April 1619. und dessen Exe-  
 cutoriales vom 16. Julii ejusdem anni, worinnen der Stadt die  
 Stapel-Berechtigkeit abgesprochen / und allen und jeden die freye  
 Schiffahrt zugestanden wird.

Hiernechst geschiehet Ihr. Königl. Majest. kein geringer Ein-  
 griff /

griff/das; die Stadt das Schauenburgische Zoll-Haus/durch ihren so genannten Zöllner allein bewohnen lässt/da sie doch nur ad Participationem der Intraden, als Hypothecaria, admittiret worden/ auch der Schauenburgische Zöllner von etlichen hundert Jahren/ sine interruptione bis Anno 1624. allein auf dem Zoll gesessen/und die Stadt nur einen Neben-Schreiber dort gehabt / wie dann auch das Hollsteinische Messel-Blat noch diese Stunde vor dem Zoll-Hause anzutreffen ist. Weil sich nun die Stadt dadurch de Facto in die Possession vel quasi des Zoll-Hauses zu setzen scheint/ so haben Ihr Königl. Maj. den Gebrauch besagten Zoll-Hauses vor ihren Zöllner zu prætendiren/ und vor die bisherige Usurpation desselben von der Stadt Satisfaction mit höchstem Zueg zu begehren/ gleich auch von dero Ministre Anno 1702. 1707. und 1709. mündliche und schriftliche Anrege/wiewohl vergeblich/ geschehen.

Ferner hat Magistratus sich auch nicht entblödet/die Königl. Jurisdiction öfters zu violiren/ und Ihr Königl. Maj. zu einem zu=fassenden Unwillen Anlaß zu geben; Denn Anno 1707. hat der damahlige Prætor, Herr Schaffhausen, eine berüchtigte Weibes-Person/durch seinen Brock-Boigt/aus Altona/absque ullâ requisitione & permissione, abhohlen/ und selbige zu Hamburg ins Spinn-Haus setzen lassen/wofür Ihr Königl. Maj. des vielfältigen Anforderns ohngeachtet / noch keine Satisfaction gekriegt / sondern es hat derselben solche von dero Ministre reserviret werden müssen.

Auch hat der Senat den gefangenen Doctor Krumbholtz, wie er Anno 1711. über Eys nach dem Lüneburgischen gebracht werden sollen/über den District der Fiddel/Königlicher Jurisdiction, ohne vorgängige Requisition, mit gewaffneter Hand/wider alle Reichs-Constitutiones führen lassen. Zu geschweigen/das; man Anno 1706. im Majo bedacht gewesen / den Schiffs-Bau auf dem Greven-Hoff und der Fiddel/Königl. Bohtmäßigkeit/zu verwehren.

Hauptsächlich aber ist Magistratus der Königl. Jurisdiction über den Schauenburgischen Hoff/ und die gegen über liegende so genann-

1778

genannte Königs-Gasse/ zu nahe getreten/ indem er von dem Hrn. Raht Temming, als Bewohnern des Hofes/ Anno 1708. den Zoll von dem von ihm erkauften Wein / wieder alles Herkommen erpresset/ so dann Anno 1709. im Martio die Schorsteine / um sie zu der Contribution zu ziehen/ anschreiben/ nicht minder Anno 1708. im Octobr. einen Schmidt in der Königs-Gasse würcklich exequiren/ endlich auch dem Königl. Ministro den 27sten April 1709. eine Schrift sub Lit. W. worin er die Jurisdiction über den Schaumburgischen Hoff und diese Königs-Gasse sich deutlich anmasset/einreichen/mithin/zur Ausübung derselben/ von den Einwohnern gedachter Königs-Gasse/ die extraordinair Auflagen der Stadt/ bey angedroheter Execution, abfordern lassen/in genere aber alle wieder aufbau- und Reparirung der verfallenen Häuser in bemeldter Gasse auf alle Art und Weise zu verwehren sich nicht entsiehet.

Weil nun ( 1. bey Nachsehung der Historie sich Sonnenklar findet/ wie diese Stücke sich die Grafen von Schaumburg / als ihre Palatia, conserviret; Gestalten/als dieselbe Anno 1460. dem Könige Christiano I. das Fürstenthum Schleswig/und die damahlige Graffschafften Hollstein und Stormarn/zu ewigen Zeiten überlassen/sie sich die diesseit der Elbe belegene drey Aemter/ Hatzburg/Binneberg und Barmstedt / samt denen dazu gehörigen Inseln / und dem Schauenburgischen Hoff/mit aller Herrlichkeit und Rechten/ wie sie von dero Vorfahren besessen worden/reserviret. Nun haben die Grafen von Hollstein und Schaumburg/ als dero Vorfahren/ in der der Stadt Hamburg gethanen Begnadigung Anno 1292. sich das Erb-Recht an die Stadt/folglich die Jurisdiction und Superiorität über diese Höfe/mit vorbehalten/ wie der sub Lit. X. X. angelegte Begnadigungs-Brief bestärcket/ denn ja mit der gesunden Vernunft stritte/das die Landes-Herren ihre in der Stadt behaltene Palatia, ihrer Unterthanen Superiorität und Jurisdiction solten unterworffen haben/ quia loco retento, etiam superioritas & jurisdictio, loco inhærens, retenta intelligitur.

( 2. Die Vorrede selbst des Alten Hamburgischen Stadt-Rechts

- Y. Rechts/wovon ein Extract sub Lit. Y. zu finden / bekräftiget / daß alle Jurisdictiones der Stadt den Fürsten zugehören. Mithin (3.
- Z. der Hamburgische Stadt-Recess de Anno 1529. Art. 24 sub Lit Z. meldet/daß der Stadt Landes = Herren Höfe und Wohnungen/ innerhalb der Stadt / worunter der Schaumburgische Hoff und die Königs = Gasse verstanden werden / Asyla abgegeben / welches hier Jurisdictionem importiret. (4. Ihre Königliche Majestät und Dero Aller = Glorwürdigste Königliche Herren Vorfahren über beyde Stücke / so bald sie an Sie gediehen / die Jurisdictionalia exerciret/welches noch per recentissimos actus possessorios, so Ihr. Königl. Maj. Hr. geheimter Racht und Land-Drost von Perckentin / absque contradictione, publice verrichtet/probiret
- Aa. wird/ gleich ein Catalogus Actuum Possessoriorum, sub Lit. Aa. bey denen Beylagen verhanden ist. Solte aber Magistratus einen Eintracht der Königlichen Jurisdiction zu thun / sich haben gelüsten lassen/ so bleiben (5. dergleichen Actus, vitiosi, und können niemahlen eine Præscription machen/ bevorab/da (6. wenn Ihr. Kön. Maj. davon etwas in Erfahrung gebracht/sie solchen fort contradiciret/ gleich dieses erhellet aus der Glückstädtischen Regierungs-
- Bb. Schreiben vom 30. Sept. 1658. sub Lit. Bb. sodann aus dem Königl. Rescripto de dato Copenhagen vom 16. Jul. 1661. an den Königl. Racht Nicolai, als damahligen Bewohner des Schaumburgischen Hofes/sub Lit. Cc. item aus des Hrn. Racht Temmings Schreiben/ de dato Kohöfft den 20sten Septemb. 1705. an den Sehl. Hrn. Bürgermeister Lengercken, wegen des ihm insinuirten Rachts-
- Dd. Decreti, sub Lit. Dd. wie denn des Sehl. Hn. Bürgermeisters darauf am 31sten Dec. selbigen Jahrs erfolgte Antwort / sub
- Ee. Lit Ee. die Insinuirung dieses Decreti einiger massen repariret/ indem er declariret/daß dem Senat niemahlen in den Sinn gekommen/ Ihr. Königl. Maj. auf dem Schaumburgischen Hoff habende Jura im geringsten zu kräncken; Solchemnach gebühret Ihr. Königl. Majest. auch vor diese wiederholte Violirung dero Jurisdiction eine eclatante Vergnügung.

Nun

Nun muß man noch der Stadt Altona und ihrer Bürger Gravamina, salvis ulterioribus, anführen; Als:

(1. Daß die Hamburger nicht gestatten wollen / daß / was in Altona fabriciret und gemacht / wann es auch nur / um gefärbet zu werden / ins Thor solte / ja gar Brod / Bier und Fleisch / so daselbst gebacken / gebrauet oder geschlachtet / möge in Hamburg gebracht werden / sondern vielmehr ihren Ambts-Meistern permittiren / in denen Thören mit der grösssten Insolentz Untersuchung zu thun / und die Sachen propria autoritate zu confisciren / da doch das Hamburgische Commercium viele 100000. Rthlr von Ihr. Königl. Maj. und dero Landen / bekandter massen / Jährlich profitiret.

(2. Daß / wann Unschuldige durch solche Insolentien betrübet / so wenig auf Ihr. Königl. Maj. Vorstellung / als Privatorum Bitte und Gesuch / einige Satisfaction und Erstattung jemahlen zu hoffen / noch Recht zu erhalten gewesen ; Da doch zu der Grafen von Schaumburg Zeiten / man mit denen Unterthanen viel glimpflicher verfahren / wie die angeschlossene Verordnung vom 23sten Martii 1638. sub Lit. Ff. ergiebet.

(3. Ist diese übele Tractirung im Thor so weit gegangen / daß schon vor vielen Jahren ein Tischler und Bürger zu Altona / Nafmann genandt / im Altonaer Thor zu Hamburg von den Beckern dergestalt geprügelt worden / daß er davon gestorben / wie des Barbiers Wund-Zettel erwiesen / die Frau auch aus Schrecken / zumahlen sie grob schwanger gewesen / eines todten Kindes genesen / ob schon der Tischler nichts gethan / als die Hamburgische Becker im Vorbeygehen abgerahnten / einige Altonaische Becker / denen man ihren in Hamburg gekaufften Gärsten Preis gemacht / nicht so fort mit Schlägen zu tractiren ; Nun hätte Senatus diese enorme Procedur ex officio ahnden sollen / nachdem ihm der Wund-Zettel zugesandt / und das Factum rapportiret war / daneben auch der Sehl. Resident Lincker sowol / als der jetzige Königl. Resident Hagedorn, desfalls

viele Instances gethan; Allein es ist bey ihm nichts auszurichten gewesen/ sondern die Justiz der armen Wittwen denegiret worden.

(4. Daß man Altonaischen Beckern nicht eins gönnen will/ auf freyem Felde ihr Brod im Korb herum zu tragen und zu verkaufen/ sondern man ihnen solches auf freyer Heer=Strasse confiscire.

Gg. (5. Daß der Neue Fleisch=Schrang zu Hamburg wider die Altonaische Schlachter sich verbunden/ nicht ein mahl lebendiges Vieh von ihnen weiter zu kauffen/ wie der Altonaischen Schlachter Beschwerungs Puncte/ sub Lit. Gg. darthun. Hiern conniviret Senatus nicht nur/ sondern giebet auch selber Anlaß dazu/ indem er

(6. Anno 1708. ein Patent publiciret / bey Ausredung der Schiffe auf der Elbe von keinem Königl. Unterthanen etwas an Vidualien zu kauffen/ wodurch die Brauer/ Becker/ Brandtwein= Brenner und Brütz Macher zu Altona in mercklichen Abgang ihrer Nahrung gerahnten/ auch die Königl. Accise leidet.

Hh. (7. Hat ernannter Magistrat zum Ruin der Altonaischen Küper im vorigen Jahre ein neues Decret, sub Lit. Hh. heraus gegeben/ daß auf der Trahn= Brenneren von ihnen keine Tonnen vor die Grönländische Schiffe gekaufft werden sollen.

(8. Hat er einigen Ambts= Meistern/ als denen Schneidern/ Schustern 2c. vergönnet/ keinen Gesellen/ so zu Altona bey Ambts= Meistern entweder gedienet/ oder das Handwerck erlernet / Arbeit zu geben/ ob schon ihnen im ganzen Römischen Reich keine Quæstion moviret wird.

ii. (9. Restringiret er die öffentliche Jahr=Marckts= Tage zu der Königl. Unterthanen Præjudiz, und confisciret öffters Sachen/ die an andere Orter versandt/ auch theils zum Behuf der Königlichen Trouppen gebraucht werden sollen/ gestalt solches aus dem angeschlossenen Memorial des einigen Drechsler= Ambts sub Lit. ii. zu ersehen/ dergleichen Klagten fast von allen Aemtern bey der Königl. Glückstädtischen Regierung verhanden.

(10. Hat oft angezogener Magistrat in der Hamburgischen Jurisdiction verboten/ das Altonaische Bier zu schencken/ wann  
auch

auch gleich die Wirthhe die Accise davon zu bezahlen sich anheißig gemacht/hat auch in der Stadt auff solches Bier über der gewöhnlichen Accise, noch 8. Lß. Zoll auf jede Tonne gesetzt.

( 11. Hat er unter dem Vorwandt der Contagion, des Sonn- und Fest-Tages/wenn in Altona die beste Nahrung zu seyn pflaget/ die Thore so viel Monathe gesperrt/ und der Königl. Cämmerey vielen Abbruch gethan / an den Werckel-Tagen aber die Altonaer/ wenn sie in das Altonaer=Thor gekommen/ durch das Damm=Thor zurück zu spaziren/ und einen beschwerlichen Umgang zu nehmen/ genöthiget / einfolglich sie in ihrem Handel und Wandel sehr bekürzet.

( 12. Von denen Schutz=Verwandten Juden zu Altona vor etniger Zeit keine/ endlich aber/nach vieler Mühe/ nur viere des Tages in das Damm=Thor eingelassen/welche in den kurzen Winter=Tagen selbigen Abend wieder zurück gehen müssen; Wodurch sie/ durch die ihnen abgeschnittene Nahrung auffer Stand gesetzt/ dem König die schuldige Pflichten abzutragen.

( 13. Was sonst vor unbillige und unverantwortliche Proce- duren gegen Königl. Unterthanen vorgenommen werden / leuchtet aus den Anlagen/sub Lit. Kk. NO. 1. 2. 3. 4. mit mehrem hervor. Kk.

Überdem hat Senatus denen Hamburgischen Fuhr-Leuten im vorigen Jahre untersaget / Provision und andere Sachen nach Ihr. Königl. Maj. Feld-Lager in Pommern zu bringen / auch alle Werbung/sowol von Saldaten als Matrosen/ woben Ihr. Königl. Maj. Armeem am meisten interessiret ist/ durch affigirte Patenten, zu interdiciiren sich unterstanden, so beyde vor Haupt-Gravamina angesehen werden können.

Von des Hamburgischen Magistrats Protrahirung der Justitz sind fast so viele Exempla vorhanden/als Königl. Unterthanen dort Prozesse zu kriegen das Unglück gehabt; es haben auch solche anderer Puissancen Unterthanen erfahren/weswegen Ihr. Königl. Maj. zu Preussen/und die Stadische Regierung vor wenigen Jahren allen Hamburgern per modum repressaliarum, das Justitium legen lassen.

Man könnte Königl. Dennemarckischer Seits vblese particuliere  
 Persohnen anführen/ die sich darüber mit Fueg zu beschweren/ weil  
 aber von allen die Species Factorum zu Papier zu bringen/ ganze  
 Volumina erfordern dörfste/ so will man nur die Facta des Closter=  
 Ll. Schreibers Pflugen/sub Lit. Ll. item des Königl. Hoff-Apothecers  
 Mm. Beckern/sub Lit. Mm. mit Vorbehalt der Ubrigen/benschliessen/weil  
 solche zum Benspiel dienen können/wie Senatus die Justiz/wo nicht  
 denegire/minstens gewaltig protrahire; bevorab/da der erste/ als  
 ein Spoliatus, in mehr als 5. Jahren nicht wieder restituiret werden  
 können/so viel Ihr. Königl. Maj. Ministre auch vor ihn auf habende  
 wiederholte allergnädigste Ordre, gesprochen. Wolte man nun  
 mit denen Hamburgern in Königl. Landen und Gerichten auf glet-  
 che Art verfahren/auch ratione Commerciorum ihnen solche Hin-  
 derung und Nachtheil zufügen/ als Senatus Königl. Unterthanen  
 thut/solte der Stadt Flor bald in Abgang gerahen.

Inzwischen wird jeder Unparthenischer/ und von Vor-Urthet-  
 len Uueingenommener/ aus obigen Factis gnugsam convinciret  
 seyn/ wie Magistratus mit seinem Betragen gegen dem König und  
 dessen Unterthanen/Ihr. Königl. Maj. Gedult gemißbrauchet/ und  
 derselben die Ergreifung der stets in Händen habenden Mittel ab-  
 genöthiget/ consequenter wird er auch allerhöchsterwehnter Kö-  
 nigl. Maj. nicht verargen/ daß sie der Stadt die Königl. Gnade eher  
 nicht wieder zuehren/ bis dieselbe vor alles Passirte zureichliche Sa-  
 tisfaction gegeben/die Beeinträchtigung der Königl. Unterthanen  
 abgestellt/ und sich per Expressum verbunden/ im Zukünfftigen  
 von allen inwendig benannten Attentaten abzustehen/ und die Kö-  
 nigl. Unterthanen nicht weiter zu graviren.

Würde nun die Stadt sich hierin saumsehlig erweisen/ so muß  
 Sie sich selbst alles Ihr annoch daraus entstehende dancken/ nach-  
 demmahlen einer jeden Puissance, die darzu von Gott die Mittel  
 hat/ obliegt/ ihre angestammte und rechtmäßig erworbene Jura,  
 gegen alle Eingriffe/ aufrecht zu erhalten/ und dero Unterthanen  
 wieder alle Zuoöthigung und Gravirung zu schützen.

Bey



# Beilagen.

Lit. A.

Des Berlinschen Schiffers Johann Rohsen  
Revers.

**U**nterschiedener Schiffer von Berlin/ verpflichte mich/ Krafft  
meiner eigenhändigen Unterschrift/ bey Straffe 200. Rthl. keine Güs-  
ter in mein Schiff zu nehmen / als wovon mir ein Zoll- Erlaub- oder  
Passir-Zettul eingehändiget wird / und bey meiner Rück-Reise keine Connos-  
sementen als recta auf hiesigen Ort zu zeichnen / und nichts auszusetzen / ehe  
und bevor ich allhier in der Stadt angekommen / auch / daß selbiges nicht gesche-  
hen/ allemahl endlich zu erhalten. Hamburg / den 30. Sept. 1712.

Johann Rose.

Lit. B.

Copia Königlichen Dänischen Rescripti,  
an die Cankelen zu Glückstadt und mut. mutandis an den  
Magistrat zu Altona / daß die Hamburger sich der angemasteten  
Zoll-Gerechtigkeit auf der Elbe begeben. Sub dato Copen-  
hagen / den 20. Augusti. 1681.

**D**ennach der Magistrat Unserer erb-unterthänigen Stadt Hamburg / auf  
dasjenige / so von Unsern daselbst sich aufhaltenden Ministris ihme wegen  
gänglicher Abstellung/der eine Zeit hero auf der Elbe neuerlich angemasteten  
Zoll-Gerechtigkeit/vorgestellet worden / sich erkläret / solche Verordnung zu ma-  
chen/daß darüber keine weitere Klagen kommen/sondern die Materia der Beschwes-  
rung würcklich cessiren solle / so wollen Wir allergnädigst / daß ihr solches Uns-  
fern an der Elbe und der Stöhrre belegenen Städten / und insonderheit Unsern  
Bürgern und Einwohnern in Altona kund machet / damit sie und diejenige / so  
dahin trafiquiren / sich darnach zu richten haben / und im Fall sie gegen obbesagte  
Erklärung an dem freyen Commercio auf der Elbe ferner graviet werden  
soltten / desfalls weitere gehörige Vernehmung geschehen möge. Wornach re.

Lit. C.

Copia dessen / so die H Herren Deputirten dem  
 Resident Hagedorn den 30. Mart. 1707. ad Protocol-  
 lum declariret.

**D**omini Deputati E. Hochweisen Rahts / Hr. Beckhoff und Hr. Buhr-  
 meister / declariren auf Commission ihrer HHn. Principalen ad Pro-  
 tocollum, daß / nachdem die von dem Edingischen Schiff und Wa-  
 ren genommenen Zoll-Gelder restituiret / und man hiemit verspreche / ab seiten der  
 Stadt dem Anno 1681 mit dem Königlichen Herrn Etats-Raht Cronstedt ge-  
 troffenen Vergleich nach zu leben / man verhoffte / Zhr. König. Majest. mit so-  
 thaner Erklärung allergnädigst zu frieden seyn / und der Stadt mit hohen Königl.  
 Gnaden ferner zugethan verbleiben würde.

## Lit. D.

Extract. Protocoll. Extrajud. Vener.

28. Augusti 1711.

**A**diereil E. E. Raht zu Hamburg / bey diesen gefährlichen contagieusen  
 Pläufften / vor nöhtig erachtet / seines Ortes alle ersinnliche und mögliche  
 Verkehrung zu thun / damit unter göttlichen Beystand durch Einführung  
 verdächtiger Personen / Waaren und Güter / dergleichen Pestilentialisches Gifft  
 in dieser Stadt nicht einschleichen möge; Als will E. E. Raht alle aus der See  
 auf die Elbe ankommende Schiffer und Schiffs- Volck hiemit ernstl. ermahnet  
 haben / in der Herauffahrt der Elbe / von der Nordis. Seiten / keine Personen /  
 Güter / Waaren / Hards / es habe Nahmen wie es wolle / einzunehmen / mit der  
 ernstlichen Verwarnung / daß / falls sie diesen entgegen gehandelt zu haben / über-  
 führet werden solten / ihr Schiff / Personen / Güter und Ladung bey dem Baum  
 nicht eingelassen / sondern wieder zurück gewiesen werden soll / wie dann zu dem  
 Ende so wol Schiffer als Schiffs- Volck / zusammt aller auf dem Schiffe oder  
 Fahr- Zeuge sich befindenden Personen / bey ihrer Ankunfft vor dem Hamburgis-  
 schen Baum mit einem körperlichen Eyde erhärten sollen // daß sie in ihrer Herauff-  
 Fahrt von der Nord- Seiten der Eibe keine Personen / Güter / Waaren / Meublen /  
 oder wie es sonst Nahmen haben möchte / in ihr Schiff genommen / anhero ge-  
 bracht / oder anderwärts wieder abgesetzt haben.

In fidem

Nicolaus Lucas Schaffshausen / Doct.  
 & Secretarius, Lit.

Attestat der Altonaischen Commercirenden/  
daß unter ihren Waaren keine Hamburgischen  
Kauff-Leuten zu gehörten.

Extractus Protocolli.

**A**NNO 1711. den 26. Septembr. erschienen die Herren Spediteurs und Handels-Leute hieselbst / und zeigten Hr. Johann Peter Flügge und Hr. Hinrich Neuhaus als Deputirte vom Commercio an / daß gestriges Tages / wie sie bey dem Herrn Etats-Raht und Resident Hagedorn gewesen / und allda die Deputirte von dem Raht zu Hamburg/ Hr. Lic. Schaffshausen und Hr. Matthias von Werln/ erschienen/ dieselbe nomine Senatus sich erkläret / wann von den hiesigen Handels-Leuten ein endliches Attestat von ihrer Obrigkeit eingebracht würde / daß die von ihnen präterdirte in den Schiffen angekommene Güter und Waaren / entweder ihnen selbst eigentlich zugehörig / oder daß ihnen solche Waaren fidellement in Commission zugesandt / und nicht unterwegs auf der Elbe eingeladen worden / alsdann ihnen dieselbe solten abgefólet werden.

Eodem.

Sind auf producirtes solches endliches Attestatum, die angehaltenen Waaren / in der Stadt Hamburg wieder frey gegeben / und denen Herren Spediteuren anhero abgefólet worden. Extrahiret / Altona den 28. Septembr. Anno 1711.

(L.S.)

In fidem subscripsi  
Matthias Jessen.

Lit. F.

Extract des von dem Resident Hagedorn denen Hamburgischen Herren Rahts-Deputirten übergebenen Memorials.

**5.** **W**ie der Königliche Ministre bey E. Hochweisen Raht verschiedentlich angehalten / daß die denen Königlichen Unterthanen und Bürgern aus Copenhagen abgepreste Zoll-Gelder / von Waaren / so  
aus

aus Engelland nach Altona consigniret gewesen / restituiret / denen Altonaischen Commercirenden auch die aus Engelland an sie nach Altona endossirte, mit hiesigen Schiffen aber hereingekommene Effecten und Waaren ohne Zoll-Geld möchten ungehindert abgefóhlet werden. Man hat zwar / Occasionē des ersten / gedachten Ministri etwas Schriftliches behändiget / auf seine Vorstellung aber / daß Ihr. Königl. Majest. sothane neuerliche Zoll-Prætenzion nothwendig zur Ungrade reizen müste / und daß er daher derselben von dieser Sache noch nichts referiret hätte / in Hoffnung / Magistratus sich eines bessern besinnen / und von solchen Neuerungen abstehe würde / haben Domini Deputati ihm vermocht / die Absendung dieser Schrift an Ihr. Königl. Majest. vor der Hand zuverschicken / mit dem Versprechen / die Sache weiter untersuchen zu lassen ; Wann ihm aber biszu noch nichts insinuiret worden / die Restituirung der abgedrungenen Zoll-Gelder auch dato nicht geschehen / und man von neuem Altonaische mit einem Holländischen Schiffe anhergesandte Effecten angehalten / so protestiret gemeldter Ministri zuorderst wider den denen Altonaischen Kauff-Leuten aus dieser abermahligen Arrestirung zuwachsenden Nachtheil und andere Inconveniēz / bevorab da unter denen Waaren / Sachen befindlich seyn sollen / die Ihr. Königl. Majest. zu Pohlen destiniret sind / anbey führet er E. Hoch-Weisen Raht zu Gemühte / ob aus diesen allen ein anderer Schluß fließe / als daß man / Ihr. Königl. Majest. bisheriger Langmuht mißbrauchend / einen Eingriff nach dem andern in die Königl. Gerechtsahme versuchen / und Attentata mit Attentatis häuffen wolle ? Denn wie kan Einem Hoch-Weisen Raht unwillend seyn / was derselbe dem Königl. Estats-Raht von Cronstedt Anno 1681. sanctē promittiret / auch wie man sich nachher fast nimmer gelüsten gelassen / den Königl. Unterthanen von ihren Waaren Zoll-Gelder abzufordern / und ob zwar Anno 1702. man von einem / einem Copenhagischen Kauffmann zugehörigen Schiffe / durch dessen hier wohnenden Commissaire sich einige Zoll-Gelder zahlen lassen / so hat man doch auf die dagegen auf Königlichem Befehl geschehene Remonstration, Anno 1707. die abgenöthigte Zoll-Gelder restituiret / und per Dominos Deputatos Beckhoff und Buhrmeister / selbiges den 30. Mart. ejusdem anni ad Protocollum declariren / und dem Cronstädtischen Vergleich nachzuleben verheissen lassen / wie die Anlage E. zeigt / folglich dadurch sothane Convention erkannt / die Forderung der Zoll-Gelder durch deren Zurücklieferung disapprobiret / und selbst gestanden / daß Königliche Unterthanen von dergleichen Zoll-Oneribus eximiret seyn müßten. **Wannhero Nobilissimus Magistratus, aus guter Wohl-meynung**

nung

nung nochmahls ersuchet wird / sich doch nicht in dieser Sache wider das Herkommen / geschene Verabredung / & propria facta, an die Königl. Gerechtsahme zu machen / sondern / wie auf alle Punkte forderst / also auf die vorhin angeführte keinen Verzug leidende Einlassung der / aus dem Lager und von Glückstadt kommenden Juden / insonderheit auf die verlangte Relaxirung der mit einem Holländischen Schiffe übergesandten Altonaischen Effecten gegen morgen Mittag / eine zustreckliche Erklärung zu geben / gestalten wiederum falls der Königl. Ministre an Ihre Königl. Majest. einen Exptellen abzuschicken wird genöthiget werden / damit dieselbe / der stetigen Querelen ihrer Unterthanen überdrüssig werdende / solchen dero Königl. Schutz gegen alle und jede bisherige Zunöthigungen angedeyhen lassen mögen / und hätte solchemfalls Senatus seinem eigenen Betragen zu dancken / wenn er sich einige Königl. Unnade über den Hals zöge / Er würde angezogenem Königl. Ministro nicht verdanken / wenn er nach seinem Gewissen / wiewol wider seinen Willen / die bisherige Facta unverhohlen allerunterthänigst eröffnen müste / obschon man sonst bey jeder Gelegenheit Einem Hoch Edl. Naht seine Dienst-Begierde gerne blicken läßt.

## Lit. G.

## Extract. Protocoll. Extrajud.

Merc. d. 9. Decembr. 1711.

**C**onclusum & Commissum Herr Reinbold und Herr Mutzenbecher, dem Königl. Dänischen Herrn Residenten, auf dasjenige / was derselbe wegen Restituirung des von einigen / Königl. in Altona wohnenden Unterthanen zu gehörigen und von Engelland anhero gekommenen Wahren erhobenen Zolls und andern Admiralitäts-Unkosten / jüngst angetragen / in dienstlicher Antwort geziemend vorzustellen / und zu desto gründlicherer Nachricht schriftlich zu überreichen / welcher gestalt diese Stadt / nicht nur Krafft bekandlich habender Privilegiorum, von allen aus der See kommenden Schiffen und Gütern / ohne Unterscheid den See-Zollen / nicht weniger von demjenigen / so Tonnen und Backen zu seinem Behueff und Erhaltung gebraucht / das alt hergebrachte Tonnen- und Backen-Geld / zu einem kleinen Zuschub zu der so kostbaren und mühsamen Unterhaltung derselben / der selbst redenden natürlichen Billigkeit nach / zu erheben befugt / und in geruhiger Possession des würcklichen exercitii solcher Jurium je und allewege sey / sondern dieselbe auch von Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarsk höchstseligsten Vorfahren / so viel in Specie dero Unterthanen

thanen betrifft/ in höchsten und mit tieffster Erkäntlichkeit nicht gnug zu rühmen.  
 den Gnaden/ dieser Stadt jeder Zeit huldreichst gegönnet / und exempli loco  
 nur eines anzuführen/ in der so genandten Haderslebischen Resolution d. 17.  
 Novembr. 1645. nebst gnädigster Agnition und Confirmation der Stadt  
 gerechtsahme/ weiter nichts verlangt worden/ als das in Zollen den Gebühr nach  
 gegangen / und ratione der Tonnen und Baken Jhro Königl. Majest. und  
 dero Hoch: Fürstl. Hauses Unterthanen über Alt: Herkommen nicht beschwe-  
 ret werden möchten. Allermassen auch als von einigen gewinsüchtigen Unter-  
 thanen die präterdirte Exemption bey Zeiten des Herrn von Cronstedten  
 zu weit Extendiret werden wollen/ derselbe auf die ihm Stadt: Seiten ertheilte  
 Sincere und feste Erklärung/ daß man mit Jhr. Königl. Majest. Untertha-  
 nen eine solche Moderation beobachten lassen wolte/ daß dieselbe desfalls einige  
 Beschwerde zu führen keine befugte Ursache finden solten / gütigst acquiesciret/  
 auch von Jhr. Kön. Maj. der Zeit desfalls weiter keine Instance geschehen. Gleich  
 wie nun die aus der See von Dänischen Orten directè anhero nach Hamburg  
 kommende / und allda gefallene und geladene oder von hier dorthin gehende und  
 Dänischen Unterthanen propre zugehörige Wahren / auf darüber beybringen-  
 de eyndliche Attestationes wegen des Tonnen und Baken: Geldes vor andern  
 Nationen eine Freyheit genieffen / also wird E. E. Raht nach seiner für Jhr.  
 Königl. Majest. beständigst hegenden tiefstgebenen Devotion, auch darin  
 keine Aenderung noch Neuerung zu geringster dero Unterthanen Beschwerde ma-  
 chen / sondern allerdings ferner darob halten/ daß denselben dieses bey Geles-  
 genheit zu statten und Nutzen kommen möge / kan aber dahingegen wegen sei-  
 ner obhabenden schweren Pflichten darin nicht dispensiren/ daß dieselbe nicht  
 von den aus andern Landen kommenden oder dahin spedirenden Gütern und  
 Wahren / womit sie trafiquiren / die Zoll und andere Gebühren / wie sie  
 nicht allein schuldig / sondern auch als aus den Zoll: Büchern / wann es nöhtig  
 zu erweisen / vorhin allemahl und bis diese Zeit würcklich erleget / fernerhin ge-  
 hörig abtragen solten. Was auch übrigens das Admiralitets- oder Convoy-  
 Geld betrifft / so würde es ebenmäßig wieder alle Billigkeit lauffen / wann die  
 Königliche Unterthanen/ wann sie der Stadt-Convoyen , die sie mit so schwe-  
 ren und mit der Zeit fast unerzwinglichen Unkosten hält/ zu ihren Schutz und Hut  
 vor See: Räuber und Caper genossen / so unerkändlich seyn / und die desfalls  
 von ihnen ersoderte geringe Zulage nach Proportion ihrer Wahren zu entrich-  
 ten sich wegern / und folglich des Vortheils zwar genieffen / die Last aber dem-  
 jenigen / der sie beschützet / allein auf dem Halse lassen wolten. Westwegen  
 man auch in diesem Stücke / wozu übrige Nationen ohne die geringste Con-  
 tra-

tra-

tradiction sich verstehen / um so weniger etwas nachlassen mag / als von all solchen Gelde das deshalb einkommt / nicht das geringste in der Stadt Cämmerey fließet / oder zu des Ararii Publici Nutzen angeleget / sondern zu Unterhaltung der Convoyen verwandt wird. Wann nun E. E. Raht bey so gestalten Sachen sich festiglich versichert hält / daß der Herr Resident seiner besanten Equanimität und Woll-Gewogenheit nach / diese woll-hergebrachte und fest begründete Befugniß und Berechtigung der Stadt selbst anerkennen / und mit der abseiten E. E. Rahts nochmalts gebenden aufrichtigsten Erklärung / nemlich wider Recht und Herkommen nichts vorzunehmen / noch die Königl. Unterthanen in einigem Stücke zu beschweren / hochgeneigt sich vergnügen werde / so lebet er der dienstlichen Zuversicht / daß derselbe in gegenwärtigen Casu, da die quæstionirte Bahren aus Engelland mit der Stadt Convoye gekommen / wegen einiger Zurück-Gabe in ihn weiter nicht dringen / vielmehr diejenige / so aus offenbahren Eigennuß deshalb vorhin bey ihm möchten Instance gethan haben / nunmehr ab- und zu jedesmahliger Abstattung dessen / wozu sie den Rechten und der Billigkeit nach verbunden / hochgeneigt anweisen / allermeist aber mit eigentlicher und favorabler Vorstellung der Sachen bey Ihr. Königl. Majest. der Stadt zu statten kommen werde / damit dieselbe durch anderwärtigen ungleichen Bericht nicht etwa præ-occupiret / sondern vielmehr bey der bisher für die Stadt bezeugten gnädigsten Propension, welche E. E. Raht für eine seiner größten Glückseligkeiten schätzt / und immerhin sich zu conserviren äusserst trachten wird / ohn veränderlich erhalten werden möge. Welches dasjenige ist warum er den (Tit.) Herrn Residenten hiemit dienst-freundlich will ersuchet / und zu allen möglichsten Gegen-Bezeugungen und Gefälligkeiten sich wieder erbohten haben.

Lit. H.

Copia Königl. Preussischen Rescripti an den  
Residenten Burchardi zu Hamburg.

**V**ON Gottes Gnaden / Friederich / König in  
Preussen Marggraff zu Brandenburg / des Heil.  
Römisch. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst etc. etc.  
D 3 Unsere

Unsern gnädigen Gruf zuvor / Hochgelahrter Raht  
und lieber Betreuer;

**M**ir haben aus beykommenden von denen allhiefigen Kauff-Leuten bey  
Uns allerunterthänigst eingereichten Klagen nicht sonder Befremb-  
ung ersehen/ daß der Magistrat zu Hamburg unternommen/ die aus  
Engelland und Holland an sie und ihre Commisen überschickte Waaren anzuh-  
alten/ und solche mit einem neuen Onere zu belegen. Nachdem nun die Sup-  
plicanten dadurch in mercklichen Schaden gesetzt / Wir auch dergleichen  
Neuerung keines weges zugeben werden ; Als habt Ihr besagtem Magistrat  
deshalb nachdrückliche Remonstration zu thun / und nicht nur die Verabs-  
folgung der Waaren / sondern auch die Erstattung der verursachten Kosten und  
Schaden in ernstlichen Terminis zu begehren / Uns auch was darauf erfolgt/  
und solches für einen Effect gethan/ allerunterthänigst zu berichten / damit Wir  
allenfalls weitere Mesures deshalb nehmen / und unsere Unterthanen gegen dero  
gleichen neuerliche Unternehmungen schützen mögen ; Seynd Euch mit Gnaden  
gerwogen. Gegeben zu Cölln an der Spree/ den 12ten Jan. 1712.

Lit. I.

Des Rahts-Herrn/ Hn. von Berlin/ Revers,  
wegen der deponirten 300. Reichs-Thaler.

**I**ch Endes Unterscriebener bekenne hiemit / daß Hinrich von der Smise  
und Johan Augustus Escher, als Deputirte der Commercirenden  
in Altona/ mir die Summa von dreyhundert Specie-Reichs-Thaler / sage  
300 Specie-Reichs-Thaler/ richtig gezählet / und hernach in einem versiegel-  
ten Beutel zur sicheren Verwahrung zugestellet / welche Gelder ich weder dem  
Löbl. Magistrat noch der Cämerey / oder Zoll-und andern der Stadt Berord-  
neten/ noch denen Herren Deponenten odes sonsten Jemanden/ er seye/ wer er  
wolle/ ausfolgen/ noch weniger auszahlen/ sondern so lang und gut / als meine  
eigene/ und mir anvertraute Sachen / an den Orth meiner Privat-Cassa wohl  
verwahren/ und in Acht nehmen wil/ bis entweder E. Hochw. Raht in die Aus-  
lieferung an die Deponenten gewilliget / und mich von dieser Caution, wegen  
der präterdirten Zoll-Gelder / wovor als privatus & tertius, salvo cujusque  
jure, & absque Præjudicio utriusque partis, tam in possessoris, quam pe-  
titoris,



toris, eventualiter gut gesprochen / erlassen / oder aber bis die Deponenten zu Abgebung obgedachter Summa sich verstehen / und mir diesen Revers wieder eingehändiget. Solte auch in dieser Difference eine Transaction erfolgen / oder aber die Sache dahin ausgemacht werden / daß entweder E. Hochw. Naht ihrer Prætension sich begeben / oder die Deponentes zu Abgebung gedachter prætendierten Zoll-Gelder sich bequemen müssen / und mir davon gnugsame authentische Nachricht gegeben wird / verpflichte ich mich gegen Aushändigung dieses meines Scheins solchem nachzuleben. Hamburg / den 26. Jan. Anno 1712.

Mattheus von Werlen.

Lit. K.

## Memorial des Preussis. Herrn Ministri.

Pro Memoria.

**S** Wohl. Edl. Naht wäre bekannt / was vor ein Streit wegen der aus Engelland gekommenen und nach Altona adressirten Waaren sich hervor gethan / ob nemlich diejenige Schiffer / welche laut ihrer Connosumenten einige Effecten nach Altona zu liefern eingenommen / selbige nicht alldorten / oder wenigstens vor dem hiesigen Baum ausladen / und durch kleine Fahr- Zeuge Zoll- Frey dahin bringen lassen dörrften / worüber Seine Königl. Majest. in Preussen sich beyderseitige Gründe allergehorsamst vortragen lassen / und darauf End-Unterschriebenem Dero Ministro unterm 21sten hujus allergnädigst rescribiret / E. Wohl. Edl. Naht über dero vorige Ordre vom 12ten ejusdem, welche alles ihres Inhalts wiederhohlet wird / ungesäumt zu repräsentiren / daß Se. Königl. Majest. zuvörderst dahin gestellet seyn ließen / ob und wie weit Ihr. Königl. Majest. in Dännemarck aus denen Verträgen / Handlungen und sonst die Löschung der Schiffe in Altona / oder die Zoll- Freyheit für dero Unterthanen eigenen oder Commis- Gütern zu behaupten gedächten; vielweniger wolten sie untersuchen lassen / ob die Stadt diejenige fremde Schiffer / so unter ihrer Convoy dismahlen gefahren / hätte constringiren können oder wollen / keine Waaren zu Altona auszuladen / ehe und bevor die Schiffe in die Stadt gekommen / und den Zoll erleget / welches eigentlich diejenige Herrschafften angieng / deren Unterthanen solthane Schiffe zugehörten; Auch wolten sie dismahlen nicht erörtern lassen / ob die löbl. Stadt ihren Bürgern und Schiffern verbieten könne oder wolle / zu Altona nicht auszuladen

zuladen / und ob solchenfalls / wann ihre Bürger dem Verboht zuwider / sich in denen Connossementen zu Lieferung der Waaren nach Altona anheischig gemacht / fremde unschuldige Unterthanen / so ihnen unter dieser Condition die Waaren anvertrauet / es entgelten / oder nicht vielmehr die Contravenienten davor abgestraffet werden / und die Lieferung nichts destoweniger in Altona Zoll- Frey thun müsten / alle welche Fragen E. Löbl. Magistrat schwerlich zu seinem Vortheil würde decidiren können ; Sondern allerhöchst- gedachte Se. Königl. Majest. wolten nur anjeko berühren lassen / ob E. Hoch- Weiser Raht seinen Bürgern und Schiffern die Ausladung zu Altona würcklich verbohten / und hievon denen Königl. Unterthanen zeitige Nachricht geben lassen / wann ja die Löbl. Stadt frembden Schiffern den Profit, so diese alsdann allein ziehen würden / lieber als ihren eigenen Bürgern gönnete. Da nun dieses Notoriè nicht geschehen / und die Königl. Unterthanen der bisherigen Observanz gemäß / ihre Waaren auf guten Glauben nach Altona zu liefern / in Hamburgische Schiffe guten Theils geladen / und von der Stadt Intention und neuerlichen Prætension nichts gewußt / sondern vielmehr viele Jahren hero ihre Waaren ohne Hinderniß und selbst noch im vorigen Monat Octobr. Zoll- Frey nach Altona kommen lassen ; So verlangen Ihr. Königl. Majest. ernstlich / daß die absque præjudicio utriusque partis gegebene Eventual- Caution fordersamst aufgehoben / und der Herr Cavent die bey ihm deponirte Gelder / so viel der Königl. Unterthanen Portion betrifft / unverzüglich nicht allein absolgen lasse / sondern auch die Löbl. Stadt den verursachten Schaden ersetze / und gnugsame Versicherung ertheile / daß ins künfftige dergleichen Neuerungen nicht mehr vorgenommen werden sollen / widrigenfalls und bey Ausbleibung der Löbl. Stadt baldigen Erklärung Se. Königl. Majest. sich genöthiget befänden / mit andern Puissancen, so dabey interessiret / causam communem zu machen / und alle Hamburgische Effecten in dero sämtlichen Landen anhalten / auch solche Ordre würcklich eventualiter stellen zu lassen / massen Ihr. Königl. Majest. höchst- mißfällig vorkommen müsse / daß bey jetzigen Conjunctionen E. Wohl- Edl. Raht so wenig egard vor die Königl. Unterthanen gebrauchte / da Se. Königl. Majest. stets / und besonders einige Jahre hero demselben viel Gutes erwiesen / und vor der Stadt Besten / auch Aufnehmen ihres Commercii verschiedene favorable Intentionen zu erkennen gegeben / und in Erwartung des Effects der von der Stadt hingegen gethanen und ihr selbst zuträglichen Erklärungen im Werck begriffen wären / darüber nähere Entschliessung zu fassen ; Es wäre sonsten dem Löbl. Magistrat gnugsam erinnerlich / wie Se. Königl. Majest. in der  
Stadt

Stadt prätendirendes / per Sigismundum Imperatorem Anno 1417. Maximilianum I Anno 1518. annullirtes / von Ihr. Hochmögenden denen Herren General-Staaten Anno 1608. mit stattlichen Gründen widerlegt / und per Sententiam Imperialis Camerae bereits Anno 1619. cum refusione expensarum abgesprochenes jus constringendi & stapulae, worauf ihr jetziges unvermuthetes Verfahren zu zielen scheine / nie gehelet / sondern demselben / wie hiemit nochmahlen geschichet / jederzeit contradiciret / und dero wohlhergebrachtes jus praeternavigandi & libertatem commerciorum stets behauptet / dahero E. Wohl-Edl. Raht / als die Herren Zoll-Deputirte / im Monath Septembr. vorigen Jahrs / dem Schiffer Mohsen aus Berlin / einen Revers, bey 200. Rthlr. Straffe / nirgends allhier zu löschen / und bey jeder Fahrt solches jurato zu erhärten / extorquiret / und Endes-Unterschriebener Ministre selbigen / interposita solenni protestatione, Nahmens Sr. Königl. Majest. annulliret / den Irrthum selbst erkennet / und selbigen mit der Kranckheit eines Rahts-Verwandten / welcher die Sache nicht recht eingenommen / entschuldiget / mit Versicherung solches im Zoll-Protocollo zu ändern / massen die Meynung nur dahin gegangen / dem Schiffer Mohsen zu untersagen / daß er ins künfftige mit Hamburgischen Gütern nicht vorhero nach Altona fahren / und selbige einer Gefahr exponiren / sondern seinen Connossementen zusolge die Hamburgischen Güter allhier löschen / und nicht nach Altona vorhero bringen solte. Gleichwie aber / sicherem Vernehmen nach / dieser Revers annoch im Zoll-Protocollo stehet / als hat Anfangs benannter Ministre auf allergnädigsten Befehl auch hierüber eine schriftliche Er-äuterung verlangen sollen. Und gibt übrigens subspe rati E. Wohl-Edl. Raht zu bedencken / ob nicht zu Abschneidung aller dieser Difficultäten und Verdrißlichkeiten / der guten Stadt und dem Commercio, am vortrüglichsten seye / die in Gravaminibus Civium verlanget vorgeschlagene porto franco vor durchgehende Wahren / nach dem Exempel so vieler vornehmen Handels-Städte / welche sich hiebey sehr wohl befinden / zu errichten / als wodurch alle Commissiones hieher gezogen / und Handel und Wandel vermehret werden / solglich auch alle Handthierungen und gemeine Arbeits-Leute profitiren / und das Publicum daraus unwidersprechlich ein weit mehrers / als aus dem Zoll der jenigen wenigen durchgehenden Wahren / so anitzo Commissions-Weise anhero spediret werden / ziehen würde. Hamburg / den 29. Jan. 1712.

Burchard.

Ⓔ

Lit.

Des Hamburgischen Magistrats Antwort /  
auf des Preußis. Ministri den 29. Jan. 1712. über-  
gebenes MEMORIAL.

Extractus Protoc. Extrajud. d. 16. Mart. 1712.

**C**onclusum & Commissum Herrn von Somm und Herrn Coldorff.  
Dem Königl. Preußischen Hn. Envoye auf desselben Memorial vom  
29. Jan. a. c. in schuldigster Antwort anzufügen / wie daß E. E. Raht  
schmerzlich bedauern müste / daß / da derselbe Ihm / von Ihr. Königl. Majest.  
von Preussen zu dieser Stadt jederzeit bezeigten gnädigen Propension, die un-  
terthänigste Hoffnung gemacht / es würde diese Stadt bey denen derselben von  
einem privato auf dem freyen Elb. Strohm unter hiesigem Geschütz zugesügten  
Drangfahlen / Dero höchsten Bentritts sich zu erfreuen gehabt haben / dieselbe  
dennoch solchen der Stadt erwiesenen Affront und wider dieselbe ausgeübte  
Gewalthätigkeit nicht allein nicht zu beherzigen geruhen / sondern auch noch  
überdem wegen des von Seiten der Stadt exigirten Zolls / dero höchste Ungna-  
de spüren lassen wollen / welche Ihrer Königl. Majestät bezeigte Displicenz  
E. E. Raht noch tieffer zu Herzen dringen würde / falls nicht sowohl Ihre Kön-  
Majestät Welt-gepriesener Eifer zur Gerechtigkeit als angebohrne Clemence,  
Ihm unterthänigst hoffen lieffen / daß / wann dieselbe den wahren Statum con-  
troversiae nach seinen eigentlichen Umständen huldreichst zu erwegen geruhen  
möchten / dieselbe E. E. Rahts in dieser Sachen bezeigtes Betragen gnädiger  
ansehen / am wenigsten aber zu Ergreifung der gedrohten und in den kundbah-  
ren Gemeinen- und Reichs-Rechten prohibirten Mitteln sich bewegen lassen  
würden / in welchem seinem Vertrauen E. E. Raht noch allweiter durch des  
Hrn. Envoye höchstgeschätzte Affectio befestiget wird / als welche denselben  
keines weges zweifeln läffet / er werde diese E. E. Rahts gehorsamste Remon-  
stration, seiner Zielvermögenheit nach / mit seinen hochgeltenden Officiis zu  
unterstützen / und den daraus zu erwartenden guten Effect nach aller Möglich-  
keit mit befördern zu helfen / ihm hochgeneigt angelegen seyn lassen; In wel-  
chem zuversichtlichen Vertrauen E. E. Raht die zwar præmittirte von Ihre  
Königl. Majestät. Selber aber ausgesetzte Fragen ebenfalls mit Stillschweigen  
übergeheth / bey der Haupt-Prage aber unangezeigt nicht lassen kan / welchergestalt  
E. E. Raht hiesigen Bürgern und Schiffern die Ausladung der nach Altona  
desti-

destinirten Güter niemahls verboten / wohl aber auf Instance Ihrer Churf.  
 Durchl. von Hannover / und der Königl. Regierung zu Stade / denen Schiffs  
 fern eine generale Verwarnung in officio der Elbe insinuiren lassen / mit  
 der Norden- Seite der Elbe bey diesen gefährlichen contagieusen Zeiten keine  
 Communication im Herauffsegeln zu pflegen / besondern nachdem dieselbe  
 nach überstandener Violence, um weitere böse Suites abzukehren / in hiesigen  
 Haven einzulegen sich genöthiget gesehen / hat E. E. Raht Ampts- und Gewiss  
 sens wegen dahin sehen müssen / daß keine von denen in hiesigen Haven ange  
 langeten Gütern ausgeladen werden möchten / bevor der gewöhnliche Zoll da  
 für entrichtet worden. Und wie nun E. E. Raht / nach dieser Stadt von Kay  
 serl. Majest. allergnädigst ertheilten Privilegiis, von denenjenigen Gütern / die  
 würcklich in hiesigem Haven eingebracht sind / unstreitig den Zoll zu erheben be  
 fugt / auch in dem Exercitio dieses Rechts / nach Anweisung hiesiger Zoll-Rol  
 len / von undenklichen Zeiten bis auf diese Stunde beständig geblieben / als er  
 giebet sich von selbst / daß E. E. Raht / darunter nichts Neuerliches unternom  
 men / und da er in dieser Zoll-Sachen nichts verlangt / als was ihm von jeher  
 zugestanden / und wessen er beständig genossen / als leget sich alweiter per sanam  
 consequentiam am Tage / daß er den Königl. Preussischen Unterthanen / wel  
 chen dieses der Stadt competirendes Recht nicht unbekandt seyn mögen / son  
 dern welche / wie alle übrige den gewöhnlichen Zollen von dergleichen Gütern  
 bis hieher ohne Contradiction entrichtet / ja die E. E. Raht so wenig darun  
 ter gekandt / als kennen können / nichts notificiren mögen ; Woraus dann  
 alweiter erhellet / daß dieses Jus exigendi vectigal mit dem angezogenen Jure  
 constringendi & stapulae nicht die geringste Verwandniß habe / indessen aber  
 jedoch dem Hn Envoyé diejenige Antwort / die E. E. Raht so wohl Ihr. Königl.  
 Majest. derzeitigen Protestation, als der Herren General-Staaten Deductio  
 nen entgegen gesetzt / nicht unbekandt seyn mag / welchem allem so wohl E. E.  
 Raht in diesem Stücke / als wegen des Schiffers Nohsen der vorhin am 9ten  
 Octobr. a. pr. gethanen Erklärung beständig inhæriret. So viel aber schließ  
 lichen den in gravaminibus Commercii in Vorschlag gebrachten / und von  
 dem Hn Envoyé recommendirten Porto-franco betrifft / wird E. E. Raht  
 diese Sache förderfamst in reiffliche Deliberation zu ziehen / und darinnen eine  
 solche finale Entschliessung / als er der Stadt zuträglich zu seyn erachtet / zu fass  
 en keinesweges ermangeln.

Nicolaus Lucas Schaffhausen,  
 Doct. & Secretarius.

2

Ben

## Benlage Extractus Protocolli

Extrajud. Merc. d. 7. Octobr. 1711.

**H**err Faber refert, daß der Herr Envoyé Burchardi Antwort auf seinem pro Memoria eingeschickten Antrag / den Schiffer Johann Nohse betreffend / verlange.

Commissum Hr. Faber und Hr. Müßenbecker / dem Hn. Envoyé zu declariren / daß E. E. Raht diesen Johann Nohse, als seinen unerlassenen Bürger considerire / und in solchen Egard denselben angemuhet habe / einen Revers zu unterschreiben / worzu sich der Schiffer gar willig finden lassen / wiewol E. E. Rahts Meynung nicht ist / denselben zu zwingen / keine Güter nach Altona zu bringen / sondern nur bloß diese / daß er / wann er Altonaer und Hamburger Güter geladen hat / nicht die Hamburger Güter mit nach Altona nehmen / dieselbe aller Gefahr daselbst exponiren / und nachhero nach Hamburg bringen solle / dahero E. E. Raht der gethanen Protestation contradiciret haben will.

Nicol. Lucas Schafshausen,  
Doct. & Secretarius.

Lit. M.

## MEMORIAL des Preußischen Ministri, auf die vorhergehende Antwort des Hamburgis. Magistrats, vom 18. Mart. 1712.

**S**einer Königl. Majest in Preussen Ends-Unterschriebener Ministre hätte aus dem gestriges Tages ihm communicirten Extractu Protoc. Extrajud. vom 16ten hujus ersehen / daß ein Wohl-Edl. Raht wegen des würcklich prætendirenden Zolls den statum causæ auf die von einem privato, wie die Formalia lauten / auf den freyen Elb-Ströhm unter dem hiesigen Geschütz zugesügten Drangsal / und einen der Stadt erwiesenen Affront, und wider dieselbe ausgeübte Gewalt / zu setzen belieben wollen. Gleichwie aber Einem Löbl. Magistrat, durch die damalige Herren Deputirte des Rahts / Hrn. von Sum und Hrn. von Werle, Zweifels ohne bonâ fide hinterbracht worden / daß bloß und allein die Frage gegenwärtig sey / ob die Löbl. Stadt befugt gewesen / die nach Altona assignirte Waaren anhero zur ausladung zu constringiren / und man übrigens die Verantwortung obgedachter Thätlichkeit / so mit E.  
Wohl-

Wohl-Edl. Rahts de facto exercirten Jure constringendi nicht confundirt werden müsse/ mit deutlichen Worten dem Uhrheber desselben / mithin Sr Königl. Maj. in Dennemarck / als Judici competenti über dero Altonaische Unterthan n/ wohin sich E. E. Raht billig selbst gewendet / überlassen/ mit welcher Straffe der schuldig befundene / wann sich die Sache angegebener massen verhielte/ zu belegen; also schiene fast hart zu seyn / zu zweifeln / ob Se. Königl. Majest. auch den wahren statum causæ nach seinen eigentlichen Umständen erwäget haben möchten? nachdem Endes Unter schriebener Ministre sich damahls bloß auf Eines Wohl-Edl. Rahts an Se. Königl. Majest. in Dennemarck abgelassenes aller unterthänigstes Schreiben vom 4ten Jan. dieses Jahrs / so ihm den 12ten ejusd. durch vorgedachte Herren Deputirte communiciret worden/ simpliciter bezogen / und also Ein Wohl-Edl. Raht sich selbst zu imputiren haben würde / wann die nöhtigen Umstände darinnen nicht begriffen seyn solten / so Zweifels ohne daher rührte / daß man damahls noch in der Meynung gestanden / mit dem jure constringendi auslangen zu können / massen dann E. Wohl-Edler Raht nicht in Abrede seyn würde / daß / wann schon von denen Altonaern die Anhaltung der Schiffe nicht erfolgt seyn solte / man dennoch gegen die bisherige Observanz die Erlegung des Zolls würde prä tendiret haben. Es würde sonsten Königl. Preussischer Seits utiliter acceptirt / daß E. Hochw. Raht die in dem disseitigen Memorial vom 29sten Jan. jüngstin mit gutem Vorbedacht prämittirte Fragen stillschweigend überginge / und also selbige zu seinem Vortheil schwerlich decidiren wolte / oder könnte / bey der Haupt-Prage aber selbst contestirte / daß er seinen hiesigen Bürgern und Schiffern die Ausladung der nach Altona destinirten Güter niemahlen verbohten / wohl aber / auf Instance Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg und der Königl. Schwedischen Regierung zu Stade / denen Schiffern eine generale Verwarnung in oreicio der Elbe insinuiren lassen / bey diesen gefährlichen contagieuses Zeiten keine Communication im Herauf- Seegeln mit der Norden-Seiten der Elbe zu pflegen / welches dann abermahls diesseits pro confesso angenommen würde / daß / aufferhalb denen Contagions-Zeiten / E. Wohl-Edler Raht sich selbst nicht bemächtiget erachtete / dergleichen Befehl auszuschreiben / auf welchen Fuß man sehr gerne zugiebet / daß das vermeyntliche jus constringendi & stapulæ damit nicht die geringste Bewandniß habe / sondern vielmehr Eines Wohl-Edl. Rahts gegen die Contagion genommene Präcautiones Preiß-würdig seyn.

Nachdem aber notorium, daß Altona der Infection nicht unterworffen / und täglich dessen Einwohnere und Waaren in und aus der Stadt passiret

werden / auch die hiesige Bürger täglich häufig daselbst sich einfinden / und Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig: Lüneburg / so gar die Juden zu Altona auf gleiche Conditiones, als die hiesige / durch dero Landen passiren lassen / und wann die Norder: Seiten der Elbe etwas zur Sache thäte / Hamburg eben so wohl / als Altona / welches kaum eine Viertel-Stunde davon lieget / verdächtig seyn müste / so sähe wol jederman / daß diese Ursache keine Statt finde / sondern man anjeko unter dem Vorwand der Contagion das Factum zu bemänteln suche / welches man anfänglich mit dem vermeyntlichen Jure constringendi zu behaupten Vorhabens gewesen. Es sey auch die Frage gar nicht / ob die in hiesiger Stadt freywillig anlangende Güter zu verzollen seyn ? sondern / ob die Löbl. Stadt die nach andern Orten / e. g. nach Stade / Glückstadt / Altona zc. destinierte Güter sub pretextu juris constringendi vel stipulae zwingen könne / nohtwendig allhier auszuladen oder zu verzollen ? welches Se. Königliche Majest. in soweit dero Unterthanen hiebey interessiret / nimmermehr zugeben würden / sondern hiemit nochmahln declarirten / daß / so oft und viel die Löbl. Stadt / der in gemeinen und Reichs: Rechten verbotenen eigenmächtigen Zolle Erhebungen und Constrictionen, auf dem freyen Elb: Strohm sich ins künfftige anmassen solte / sie durch die in denen Kayserl. Wahl: Capitulationen in diesem Fall ausbedungene Repressalien sich und ihren Unterthanen selbst recht zu schaffen wissen / und sich wenig daran irren lassen würde / was hie bevor die Löbl. Stadt auf die diesseitige und der Herren General-Staaten unwiderlegliche Deductionen ohne den geringsten Grund geantwortet / und dadurch die Schwäche und Blöße ihrer Prætensionen, welche man anjeko / so gar in öffentlichen gedruckten Scriptis, nicht ohne Affectation aufzuwärmen schiene / am Tage geleyet hätte.

Diesemnach ersuchte Anfangs, benannter Ministre Einen Wohl: Edl. Raht / die Sache wegen einer solchen Bagatelle, als das dem Hrn. Caventen in sichere Verwahrung zugestellte Geld importirte / nicht ferners zu aigriren / sondern die bewusste Caution, ehe wegen des verursachten Schadens und der Unkosten halber Anregung gethan / und die in denen Kayserl. Wahl: Capitulationen vorgedachter massen an Hand gegebene Mittel ergriffen werden möchten / fordersahmst aufzuheben / auch durch Errichtung eines porto franco allen künfftigen Weitläuffigkeiten vorzubeugen.

So viel endlich den Schiffer aus Berlin / Johan Nohse, anbetrifft / so würde dessen hiebey anliegender Revers, durch einen am 7. Octobr. vorigen Jahrs datirten Extract. Protoc. Extrajud. welchen er / Ministre, erst gestern erhalten / und zuvor nie gesehen / gegen den durren Inhalt desselben zwar erläut-

tert /



fert / jedoch denen beschehenen Contestationen zuwider im Zoll-Protocollo nicht ausgelöschet / solalich könnte selbiger über viele Jahren als ein Präjudiz alleguirt werden / massen darinnen klärlich enthalten / daß Johan Nohse, als ein Schiffer aus Berlin / und nicht / als ein noch nicht erlassener hiesiger Bürger / sich bey 200. Rthl. Straffe reversirte / keine andere / als auf Hamburg gerichtete Connossementen anzunehmen / und / daß er diesem Versprechen nachgekommen / bey jeder Fahrt endlich zu erhärten / welches er notoriè nicht freywillig / sondern gezwungen gethan / indem von denen Herrn Zoll-Deputirten ihm so lang und viel / bis er sich darzu verstanden / die Ladung seines Schiffes / aller Vorstellung ungeachtet / nicht gestattet werden wollen / und er mit seinem Volck bereits über 14. Tage mit ungemeinen grossen Kosten aufgehalten worden / und seinen völligen Ruin nicht anders / als durch Unterzeichnung des Reverses bey damahliger spätem Jahrs-Zeit evitiren können / ob nun dieses Verfahren mit vorgedachtem Extract. Protoc. Extrajud. vom 7den Octobr. conciliirt werden könnte / oder ob nicht vielmehr das jus constringendi dadurch exerciret werden wolien / liesse man E. E. Rahts Dijudicatur anheim gestellet / und beruffte sich allein auf dasjenige / was mehrgedachter Nohsische Revers im Munde führte / dessen Extradirung hiemit nochmahls nachdrücklich verlanget / auch die damahls interponirte Protestation und beschehene Annullirung wiederhohlet würde.  
Hamburg / den 18ten Mart, 1712.

Burchard.

Lit. N.

**MEMORIAL, welches der Königl. Pohlnis. Legations Secretarins, Lehmann, dem Hamburgischen Magistrat übergeben.**

**M**Asmassen Ihre Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich vortragen lassen / was wegen der nach Altona consignirten / zum Theil denen Chur-Sächsis. und Brandenburgischen Kauffleuten zuständigen Güter vorgegangen. Worauf sie dero unterschriebenem Legations Secretario sub dato den 16. Febr. allergnädigste Ordre ertheilet / disfalls mit dem Königl. Preussischen Hrn Residenten causam communem zu machen / und bey E. Hoch-Edlen Magistrat zu Hamburg gegen allen Schaden und verursachte Unkosten zu protestiren / auch alles Gleisses bey selbigem zu allaboriren / daß der Hr. Cavent seiner Caution sordersahmst erlassen / das bey ihm

ihm deponirte Geld wiederum an die Eigenthümer restituirt, und also der Freyheit des Elb-Commerciü durch diese Anmassung nicht ferner geschadet werde/massen denn Jhro Königl. Majest. deshalb nicht allein mit des Königs in Preuss-sen Majest. zu communiciren / sondern auch an wohl ermeldten Magistrat ein absonderlich Schreiben ergehen zu lassen in Begriff wären. Hamburg/ den 27sten Febr. Anno 1712.

Lit. O.

Reservation der Altonaischen Commereirenden bey Zurücknehmung der deponirten 300. Reichs-Thaler.

Diese dreyhundert Reichs-Thaler Species Caution-Gelder haben auff Persuasion des Königl. Preussischen Ministers, Sr. Excellence, Hrn. Burchardi, salvo jure interessentium, wir Unterschriebene wiederum empfangen. Actum in Hamburg / den acht und zwanzigsten Tag Aprilis 1712.

*Johan Peter Flugge, als Mit-Interessent und nomine Heinrich von der Smissen, welcher Unpäßlichkeit halber nicht zugegen seyn können.*

*Johan Aug. Escher, mppr.*

Quod copia hæc, suo vero mihi producto Originali, verbotenus respondeat, attestor. Hamburgi 28. die mensis Aprilis 1712.

V. Böhme,

Not. Imp. juratus.

Lit.

Hrn. Flüggem Memorial, mit beygefügeten  
Zoll-Zetteln.

Aller-Durchlächtigster Groß-Mächtigster  
Erb-König/

Aller-Gnädigster König und Herr.

**S** W. Königl. Majest. werden aus denen diversen allerunterthänigst überreich-  
reichten Memorialen sattsam ersehen haben / welcher gestalt die Com-  
mercirende dieser Stadt / von dem Magistrat Dero Stadt Hamburg/  
mit Zollen belegt und zu dessen Entrichtung gezwungen werden / wie solche  
Umstände die allerunterthänigste Relation in dato 2ten hujus largo anfüh-  
ret / zu noch mehreren Beweis aber / damit man besagtem Magistrat ihr klä-  
res Factum und aller Welt vor Augen legen könne / gehen hierbey sub Num. 1.  
2. 3. 4. 5. die Original Zoll-Zetteln / so von dasigen Zoll-Deputirten eigen-  
händig unterzeichnet. “ Nun ist hierbey mit Fleiß anzumercken / daß die Gü-  
“ter auf No. 2. 3. 4. nach Hispanien verladen / Hamburg niemahls berührt  
“haben / sondern von unterschiedenen und des Römischen Reichs Städten  
“recta nach Altona gekommen / und von hier wiederum nach Neu-Mühlen  
“Wittenbergen und Brauer-Ort / also diese Schiffere Adrian Adriansen  
“und Ernst Seelander mit ihren Schiffen in Ladung gelegen / wiederum ab-  
“geführt worden / so haben doch erwehnte Schiffere diese Güter nicht einneh-  
“men wollen / mit Beyfügung / es wehre ihnen auf der Zoll-Städte in Ham-  
“burg bey Straffe einer grossen Geld-Summæ verbohten / keine Güter von  
“hier kommend / zu laden / bevor man für solche in Hamburg den Zoll erleget  
“zu haben / einen Schein vorzeigete. Haben nun die Commercirende all-  
hier ihrer Freunde Güter verladen wollen / so sind sie / wie diese angeführte Ori-  
ginalia ausweisen / gezwungen worden / alle Zölle zu erlegen / gleich solches an  
der andern Seiten eines jeden Zettuls specificiret zu ersehen / auch zu bemer-  
cken / daß sie so gar den Admiraltäts Convoy-Zoll mit  $1\frac{1}{4}$  pro Cent. in Kro-  
nen erlegen müssen / da doch diese beyde Schiffe nicht mit Convoyen nach Hi-  
spanien begleitet worden. No. 1. und 5. zeigt / wie daß man wider die Con-  
vention von hiesig Bürger-Gut den Zoll hat müssen entrichten. Ist also klähr-  
lich

lich darzuthun / welcher Gestalt mehrgedachter Magistratus Hamburgensis auff den ganken Elb-Ströhm das jus restrictionis, als ob derselbe dominium Albis hätte / sich anzumassen unterstehet. So bitte allerunterthänigst Ew. Königl. Majest. geruhen allergnädigst / gegen sothanen offenbahren Eingriff in Dero hohen gerechtfahmen und hergebrachten jure præternavigandi die allergerechtesten Redressirungs-Mittel an die Hand zu nehmen / daß der offft angerührte Magistrat, sich schriftlich verbindet / dergleichen Extremitäten niemahlen weiter zu exerciren / damit man einmahl plenissimæ commerciorum libertatis, als ohne welche / diese Stadt Altona täglich abgeheth / sich versichern könne. Versehe mich allergnädigster Ehörung und ersterbe mit aller ersinnlichen Devotion

Ew. Königl. Majest. ꝛc.

Altona / den 22. Julii

1712.

Allerunterthänigst: Treuegehorsambster  
Knecht

Johann Peter Flügge.

Num. I.

**P**eter Hadenfeldts seehl. Wittwe zeigt hierdurch an / wie daß ihr jüngstens 1 Mantje Nagels für ihre Rechnung von Amsterdam per Schiffer Trompeter gesandt worden / wie sie nun selbige aus gedachten Schiffe / (so in Hamburg lag) abholen lassen wolte / sandte sie zu foderst nach den Hamburgischen Zollen / und gab es als ihr proper Eigen / für Dänisch Bürger-Gut an / welches allemahl ohne davon etwas zu geben frey passiret worden / wurde aber weiß nicht wes Ursachen damit abgewiesen / und zur Antwort gegeben / es müste der Wehrt darinnen gesetzt / und verzollet werden; Man remonstrirte ihnen / daß es ihr eigen Gut / davon ja niemahls etwas gegeben würde; Dem aber ohngeachtet konte sie den Zoll-Zettul nicht ehender bekommen / biß sie verlangtermaassen (gleich beyliegendes Zoll-Zettul zeigt) den Wehrt darin gesetzt / und davon 6. ʒ. bezahlt; welches sie sich weiln sie solche höchst benöthiget war / so gefallen lassen müssen.

Sehl. Peter Hadenfeldts Wittwe.

Hamb

Hamburg/ den 2. Junii 1712.

Peter Hadenfeldts fehl. Wittwe/ aus/ ein Mantje Nagels per Schiffer Joann  
Janssen Trompeter von Amsterdam/ wehrt funffzig Bülden/ Dänisch Bür-  
ger. Guht.

Verzollt

Verpaalt

3 fl.

Num. 2.

Hebrard und Bruze verladen aus nach Cadix, mit Capit. Ernst Seelander,  
vier Kisten und ein Lägel Linnen/ wehrt ein tausend acht hundert marck/ eine  
kleine Kisten Milaneser geschlagen Gold und Silber/ wehrt zwøy hundert Marck.  
Hamburg/ den 13ten Julii 1712.

Verzollt

Verpaalt  
V. Admiralt

2: - 16 fl.

Pour Umstehendes haben an Zollen in Hamburg erlegen müssen

an Herrn Zoll  $\frac{3}{8}$  pro Cento Rthlr. à 16 fl machen an Schwerens

Geide	"	"	"	"	fl 7	8
an Bürger Zoll $\frac{3}{8}$ pro Cento	"	"	"	"	fl 7	8
Admiralitet $\frac{1}{2}$ pro Cento	"	"	"	"	fl 6	11

				Species	fl 21	11
Admiralitet $1\frac{1}{4}$ pro Cento in Cronen	"	"	"	"	fl 25	—
Schaumburger Zoll Courrant	"	"	"	"	fl —	14

Species, Cronen und Courrant in allen fl 47 9 fl.

Hebrard und Bruze.

Num. 3.

Johann Augustus Escher/ sendet nacher Cadix mit Capit. Ernst Seelander  
zwey Beßl. und drey Kistl. Schlesiisch Leinten/ wehrt achtzehn hundert Marck.  
Hamburg/ den 20. Julii 1712.

Verzollt

Verpaalt  
V. Admiralt

2 Rthlr. 8 fl.

fl 2

Pouf



Notarial Instrument.

**A**nno 1712. Dienstags den 9. Augusti Mittags um 12. Uhr / hab ich Endesbenandter Kayserl. beendigter Notarius, auf Ersuchen und ad Requisitionem sehl. Peter Hadenfelds hinterlassenen Fr. Wittwe / mich nacher Hamburg auf dem Raht-Hause in den daselbst gewöhnlichen Zoll-Sahl verfüget / und denen Zoll-Bedienten erslich nachfolgenden Zoll-Zettul überliefert:

Hamburg / den 9. Aug. Anno 1712.

**P**eter Hadenfelds sehl. Wittwe / ein / von Amsterdamschen Schif-fer Hendrick Tiubbes / 12. Quard Rübolie gemerckt P. H. Dänisch Bürger Guht.

Und als nachgehends solcher Zoll-Zettul aufgerufen / um den Zoll zu bezahlen / begab ich mich sofort zu den damahligen bey den Zoll-sitzenden Rahts-Berwandten Herrn Lic. Lochau / eröffnete demselben / daß es Dänisch Bürger Guht wäre / und weil es bey unterschiedenen diesertwegen geschenehen Disputen schon einmahl ausgemacht / daß dasselbe frey seyn solte / als würde man auch dieses der Fr. Wittwen Hadenfelds / als Dänisch Bürger Guht / ohne Zoll passiren lassen. Es gab mir gedachter Hr. Lic. Lochau hierauf zur Antwort: Er hätte mit solchen Difficultäten nichts zu thun / überdem wäre er nur vor dem Hn. Rahts-Herrn Fabern / als welcher sonst sitzen müste / hier / denselben müste ich sprechen; Worauf einer von den Zoll-Bedienten mir antwortete: Es müste / weil das Guht in Hamburg angelanget / und wieder weg passirte, verzollet werden. Ich regerirte hierauf / daß meine Principalin solches zu thun nicht schuldig; Mehrere Unkosten aber zu spahren / müste sie zwar den Zoll erlegen / wolte sich aber hiemit diesertwegen protestando per expressum ihr Recht vorbehalten haben / sich dieserhalben suo loco & tempore zu beschwehren. Uhrkundlich unter meiner eigenhändigen Nahmens Unterschrift und beygedruckten Notariat und Hand-Znsiegel / so geschehen Altona ut supra.

In fidem præmissorum.

(L. S.) **Gottfried Crusius**, Notar. Jurat.  
(L. S.)

## Notarial-Instrument.

*In Nomine Domini Amen!*

**A**nno Christi 1712. Indictione Quintâ, Regnante Inviçtissimo Romanorum Imperatore, CAROLO Sexto, semper Augusto, Hispaniæ, Hungariæ & Bohemiæ Rege, &c. &c. Domino nostro Clementissimo, Anno Regiminis, & quidem Romani, Hungariæ & Bohemiæ Primo, am Freytage/ war der 12 Aug. styl. correct. morgens um 10. Uhr/ erschiene der Wohl-Ehren-Veste/ Groß-Achtbahr-und Wohlfürnehme Herr/Hr. Johann Peter Flügge/ dero Erb-Königl. Majest. zu Dännemarck/ Norwegen &c. in der Stadt Altona Kauff-und Handels-Mann/ auch Bürger daselbst/ in meines Endes-Benannten Kayserlichen offenbahren und geschwornen Notarii Behausung/ allhier zu Hamburg in der Schmiede-Strassen/ oben bey St. Petri Pauli Kirche belegen/ und gab mir zu vernehmen/ wie/ daß er gesonnen wäre / einen gedoppelten Frey-Passir-Zettul/ auf eine Kiste Leimbten / Leipziger Waaren / ohne Entgelt/ als ein Königlich Dännemarckischer Unterthan / nachgesetzten Inhalts/ auf hiesigen Hamburgischen grossen Zoll/ der Obrigkeit zu Unterschreib- und Consentirung einzuliefern ; Mich danebenst und zugleich Ampts halber datâ arrhâ ersuchend/ mit zween mir adjungirten glaubwürdigen Gezeugen dabey zu seyn/ um zu sehen und zu hören/ was beyde Uberlieferung obgemeldten doppelten Passir-Zettuls für ginge und gehandelt würde/ Folgendes solches alles fleißig zu notiren/ und ihme Herrn Requirenti ein oder mehr Instrumenta, um geziemende Belohnung deswegen / zu seiner Nothdurfft zu gebrauchen/ zu ertheilen.

Es lautet das nicht angenommene und mir zugestellte: sogenannte Frey-Passir-Zettul wie folget:

**J**ohann Peter Flügge ersuchet / ein Passir-Zettul auf eine Kiste Leimbten / Leipziger Waare / per Cadix bey Capitain Ernst Seelander zu laden/ weil dieser / dessen Schiff bey Neuer-Mühlen vor Ancker liegend / vorstellet / daß ihm verbohten sey / ohne Vorzeigung eines Zettuls des in Hamburg entrichteten Zolls/ etnige aus Altona kommende Güter zu empfangen; den 12. August. 1712.

Wann



Wann dann dem billigen Begehren des Herrn Requirentis, tragenden offenen Ampts halber deferiret / habe ich selbigen Mittag zwischen 11. und 12. Uhren / mich mit Herrn Requirenten und beyden mir adjungirten Bezeugen / Herrn Marten Schaal und Herrn Harmen Mayern / respective Bürger, Capitain und Lieutenant, beyderseits in der Stadt Altona wohnhaft / nach hiesigen Zollen versüget / requirirtermassen angesehen und angehört / was Herr Requient daselbst angetragen / und er hinwieder / erstlich von dem Zoll-Schreiber Monsr. Jacob Schefftern / und nachgehends von dem zu der Zeit kommenden und anwesenden Zoll-Herren / Ihre Wohl-Weisheiten Herrn Hans Jacob Fabern / deswegen vor Bescheid und Antwort erhalten / nemlich von gedachten Schreiber; Er verlangte den Behrt selbiger Kisten zu wissen / und den gewöhnlichen Zoll nebst Tonnen- und Backens Geld entrichtet zu haben / oder sich deswegen bey dem Zoll-Herrn zu melden; Herr Requirent hierauf geantwortet / daß will ich denn thun / und so lang gewartet / biß der Zoll-Herr gekommen; Immittelst kam der Zoll-Herr / Herr Hans Jacob Faber gegangen / und setzte sich an den gewöhnlichen Zoll-Ort; Zu welchen denn der Herr Requirent alsobald sich verfügte / und seinen præviâ Salutione, obgemeldte beyde Passir-Zettul zu Unterschreibung präsentirte und übergeben / er der Zoll-Herr auch selbe / ein nach dem andern durchgelesen und geantwortet: Diese Passir-Zettul könnte er vor sich nicht expediren / sondern Requirent müste deswegen zu Rahte einkommen / der Zoll-Schreiber Scheffter hat inzwischen gefraget / wie Hr. Requirent auf diesen Bahn käme / daß er dieses wolte Zoll-Frey geladen haben; Herr Requirent sich darauf abermahls zu obgemeldten Zoll-Herrn gewendet / und gesaget / er könnte deswegen keine fernere Weitläufftigkeit zu Rahte suchen. Es wäre allhie die Zoll-Stätte / wo man sich ordentlich und gewöhnlich adressirte / fals man ihn nicht allhier bey der ordentlichen Zoll-Stätte frey expediren wolte / möchte nicht übel gedeutet werden / weil diese quæstionirte Güter kein Lager zu Hamburg berührt hätten / er auch desfalls kein Zoll erlegen könne / absonderlich / weil an ihn ein allergnädigster Königl. Befehl dahin ergangen / falls von ihm dieserwegen solte Zoll abgefodert werden / dagegen zu protestiren / und die hohen Königl. Regalien und Hoheiten / allergnädigst dabey zu beobachten. Als thäte der Hr. Requirent deswegen nicht allein wegen der verwegerten Ertheilung freyer Passirung seiner Güter / sondern auch auf allergnädigsten Königl. Befehl / von allen Kosten / so bereits und hinkünfftig noch möchten zu leiden seyn / imgleichen von Interessen und allen andern disfalls überkommenden Ungelegenheiten feyerlichst protestiren / und Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck. Norwegen / als seines allergnädigsten Erb-Königs und Herrn / hohe Regalien

galien

galien und Jura contra quoscunque de meliori reserviren. Der Zoll-  
Herr / Hr. Faber hierauf replicirte; Man nehme hie keinen Protest an.  
Worauf Hr. Requirent noch lezlich dabey erwehnet / man möchte sehen was  
künfftig daraus entstehen könnte / seinen höfflichen Abschied nahm / und zu sämt-  
lichen Umstehenden sagte: Ihr Herren / Sie sehen und hören was mit mir  
passiret und vorgegangen.

Nachdem nun Vorgesetztes alles was passiret / von mir fleißig und  
getreulich notiret und protocolliret / habe ich gegenwärtiges Instrumentum  
darüber ausgefertigt / und dem Hn. Requirenti solches auf Ersfordern / für die  
Gebühr ertheilet. So geschehen in Hamburg / wie oben und allenthalben gemel-  
det / in Gegenwart der obbemeldten beyden in specie hierzu verordneter glaub-  
würdiger und erbehtener Zeugen.

In fidem ac Testimonium præmissorum hoc subscripsi  
ac subsignavi, requisitus,

Ego

Henricus Ibenthal / mppria.

Notarius Cæsareus Publicus, Judexque ordina-  
rius Juratus.

Lit. S.

Copia, Dessen / was zwischen den Herren  
General - Staaten und der Stadt Hamburg zu Re-  
genspurg passiret / de dato den 12ten Jul. 1608.

Nachdem die General - Staaten der vereinigten Niederlande gehört / die  
in dero Edel - Mögenden Versammlung den 16ten Junii jüngst verwichen  
mündlich gethane und hernach schriftlich übergebene Proposition der  
Ehren - Besten / Hoch - Gelahrten und Wohl - Weisen Diederich Absen und Jos-  
chim Claren / beyde der Rechten Licentiati, respectivè Rahts - Verwandter  
und Secretarius eines Ehrbaren Rahts der Stadt Hamburg / vermöge dero  
Credenz - Briefe von Bürgermeister und Raht derselben Stadt sub dato den  
14ten Maji jüngst verwichen / und über dem gesehen / die Missive des vorgedach-  
ten Ehrbaren Rahts den 8ten Febr. vorher an Ihr. Edel - Mögenden geschrie-  
ben (als woran die vorgemeldte Proposition sich insonderheit referiret) imglei-  
chen die Noten und Beylagen durch die vorgedachte Abgesandten der Stadt  
Hamburg übergeben / gegen und wider die an Ihr. Edel - Mögenden präsentirte

tirte

tirte Bittschriffte von Johan Lefchevin, Cornelio Wilmerdonck, Daniel van den Ende und Pieter van Stacken, Kauff-Leute/ bittende/ daß ihnen Kost- und Schad- los mögen restituiret werden: Drey Sacke Federn/ drey kleine Packen/ jeder haltende 2 weisse feine Englische Stück Lacken/ eine Kiste 15. Kirsayen/ 5. Packen Lacken/ und dann noch ein Pack Lacken/ so im Junio des verwichenen 1607. Jahrs durch den Capitain des Tonn-Boyers der Stadt Hamburg thätlicher Weise genommen worden/ aus Jacob Mevys B. von Purmerende sein Schiff/ als welches von Hamburg kommende vor Stade ange- lauffen gewesen / und allda die vorgemeldte Güter eingenommen gehabt / um dieselbe nach Amsterdam zu führen.

Wann wir dann auch gesehen/ eine gewisse Erzählung einiger Exempeln/ so durch die vorgemeldte Abgesandten übergeben / mit beygefügt 4 Reverfen einiger Persohnen / welche durch die von Hamburg wohl und rechtmäßig sollen gestraffet worden seyn / wegen eben dergleichen Contraventionen, als sie denen vorgemeldten Kauff-Leuten aufbürden / nemlich: Daß sie in Hamburg nicht bezahlet haben alle sothane Zoll-Gerechtigkeiten / als dieselbe Stadt von Hamburg derselben zuzukommen prætendiret / unter den Nahmen des Neuen Bercks-Zoll/ und zwar vor alle Güter / welche vor der Schwinge in der Gegend Stade in einige Schiffe aus oder eingeladen worden. Welches Recht zu fundiren durch beregte Abgesandten/ wie auch in den Brief vom 8ten Februar. sehr urgiret wird auf einen Ausspruch/ so von einige Rahts-Persohnen von Lübeck/ Bremen und Lüneburg / als freundliche Compositores zwischen die Städte Hamburg und Stade/ gethan worden/ Freytags in Pfingsten Anno 1340. sustinirende anbey/ daß die Stadt Hamburg seyn solle / die einige Stapel Stadt an der Elbe belegen/ allwo die Güter und Wahren / so aus der See auf die Elbe kommen / und die wieder von auswärtige Königreiche von Böhmen die Elbe herunter durch die Chur- und Fürstenthümer / Sachsen / Brandenburg / Anhalt/ Mecklenburg und Lüneburg von der Elbe nach der See wollen/ allda angebracht/ niedergelegt und verhandelt werden müsten / welch Stapel-Recht der Stadt Hamburg gleichsam von Gott und nach der Natur des Orts zukame/ sintemahl die aus der See kommende grosse Schiffe nicht süglich oberhalb der Stadt/ und auch die von oben die Elbe abkommende und niederwärts wollende Schiffe nicht süglich unterhalb der Stadt kommen können / also sie auch solche Gerechtig- keit von Alters her gehabt und alle Wege gebraucher haben sollen / daß nie- mand einige Wahren die Stadt Hamburg vorbe- y die Elbe hinunter sol haben mögen fahren/ sondern dieselbe zu Hamburg ablegen/ verkauffen und verhandeln müssen / so daß auch sothane Frey- und Gewohnheit von denen Römischen Kay-  
B
fern

tern confirmiret / und folglich vom Kayser Friderico IV. 1482. darüber ein absonderliches Privilegium solle gegeben seyn / so / daß seither 20 30. und mehr Jahren keine grosse geladene Schiffe zu Stade angekommen und vielweniger allda gelöscht oder geladen wären; daß auch vor diesen und zu unsern Zeiten nicht viele zu Stade heim gehörende Schiffe im frembden Hafen gesehen worden / besondern / daß die Kauffmannschafften allda erstlich ihren Anfang genommen / seither die Englische Marchands Adventuriers sich zu Stade niedergelassen / und ihnen einige Handels-treibende Kauff-Leute dahin gefolget wären. Wobey die von Hamburg noch fügen: Daß sie den Kauff-und See Fahren den Leuten zum Besten / und gefährlichen Schiffbruch zu verhüten / an den Mund der See zu Dirigirung des Lauffs nach der Elbe auf ihren grossen Kosten gebauet hätten / und unterhielten einen grossen Thurn / das neue Werck genant / wofür die Stadt Hamburg von undencklichen Jahren allda Zoll gefodert / so hernachmahls nach Hamburg transferiret wäre / aus Ursachen: Daß die Schiffe allda ohne Gefahr nicht anzulanden vermöchten / daß sie auch solchen Zoll darum hieben / weil sie excessivè Kosten tragen müsten in Legung und Unterhaltung vieler See-Tonnen und Baaken / achtzehen Deutsche Meil- Weges lang / von der Stadt Hamburg an / bis in die offenbahre See; Auch hätten sie noch seither 2 Jahren ein neues Zi. ff austonnen müssen.

Wohingegen von den klagenden Kauff-Leuten sustiniret wird / daß von wegen der Stadt Hamburg kein Privilegium produciret werde / wodurch dero Stadt die prætendirte Stapel-Gerechtigkeit gegeben seyn solle / oder / daß sie einiges Recht habe / Zollen zu erheben von Güter / so zu Hamburg nicht eingeladen / noch allda angekommen sind. Ja / wann das / was durch die vorgedachte Missive vom 8ten Febr. und in der 15. Beylage durch die Abgesandten erkläret wird / in Consideration gezogen wird / daß nemlich der quaestionirte Neu-Wercks-Zoll ihnen nicht / Krafft eines Privilegii gegeben / sondern nur als eine Gewohnheit / und durch undenckliche Possession zur Gerechtigkeit gediehenes Werck sey / einfolglich / daß solche vim privilegii habe / welche von die pro tempore regierende Römische Kayserin ihnen confirmiret seyn soll; So fällt hieben zu beobachten: Ob sothane vorgeschükte undenckliche Possession bewiesen werde? und kan dabey die vor-angeführte Arbitrage der Raht-Männer von Lübeck / Bremen und Lüneburg zwischen die Städte Hamburg und Stade ausgesprochen / keinesweges applicabel seyn / weil solche allenfalls nur ein particulierer Spruch und gutwillige Submission seyn kan / so beyde Städte denen vorgemeldten Rahts-Versohnen gethan haben / und also res inter alios acta ist / worbey die Schiffe und Eingeseffene dieser Lande nicht affectiret seyn oder zu einigen Zollen subject gemacht /

machtet /

machet werden können / dahero dann aus der darauf gefolgten Observanz klä-  
 rlich abzunehmen stehet : Daß / weil nicht dociret wird / daß einige andere auf  
 Stade gefahrne Schiffe / den Neuen-Wercks-Zoll zu Hamburg bezahlet haben  
 sollen / daß auch andere so wol als die Strand Friesen ungehalten gewesen / und noch  
 seyn / den vorgemeldten Zollen zu bezahlen / wann sie nicht nach Hamburg fahren.  
 Und ob gleich die Strand Friesen zu einem Exempel der Freyheit des Commer-  
 cii und des G. brauchs der Rivieren, so allen Nationen zustehet / damahls durch  
 die Stader vorgestanden / und durch die Arbitros verstanden worden / frey zu  
 seyn von dem Neuen-Wercker-Zoll / wann sie nicht nach Hamburg fahren ; so  
 wird doch daraus übel gefolget / daß durch den vorgemeldten Ausspruch gleichsam  
 eine Regul gemacht seyn solle / daß der vorgemeldete Zoll von allen Nationen  
 so nach Stade handeln / und in Hamburg nicht kommen / bezahlet werden müsse /  
 ausgenommen allein die darin benandte Strand Friesen. Ueberdem / wann es auch  
 darauf ankommen sollte / disputiret werden könnte / ob die Strand-Friesen nicht  
 auch comprehendiren die Schiffer und Rauff-Leute dieser Lande / so auf Sta-  
 de fahren. Und ist auch zu einem evidenten Beweis / daß die von Hamburg  
 nicht in Possession desselben seyn / dasjenige / so von ihnen selbst in dem vorge-  
 meldten Brieffe vom 8ten Febr. angeführet / auch durch die Abgesandten in ihrer  
 Proposition und Beylagen No. 5. und 8. erkläret wird / daß nemlich vor  
 dem Jahre 1587. keine grosse geladene fremde Schiffe vor der Zwinge zu Sta-  
 de angekommen / gelöscht und geladen haben sollen / dann es könnte kein Zoll gege-  
 ben seyn worden / von Schiffe oder Güter / die zu Stade nicht gekommen seyn.  
 Zudem wird durch die von Hamburg nichts produciret / woraus erhellen kan /  
 daß sie von grosse oder kleine Schiffe / so auf Stade gefahren haben / vor dem vor-  
 gemeldeten Jahre 1587. einigen Zoll empfangen haben solle / so daß daraus die  
 Possessio Libertatis bis dato folget. Und ob wohl die Abgesandten der Stadt  
 Hamburg / in ihrer Beylage No. 3. sagen : Daß nach dem Jahr 1587.  
 acht Schiffer / so sie allda nennen / benebst mehr andere Schiffer und  
 Rauff-Leute / so durch sie nicht benennet werden / den vorerwehnten  
 Zollen bezahlet haben sollen / von Güter vor der Zwinge gelöscht / wo-  
 von sie jedoch keine Extracta aus ihre Zoll-Bücher exhibiren ; so wür-  
 de solches / wann dem so wäre / eine Neuerung und den Leuten unrechtmäßig  
 abgenommen seyn. Auch hätten die von Stade den 1. Julii 1599. ges-  
 gen dergleichen Neuerungen und Unbilligkeit / vom Cammer-Ger-  
 richt zu Speyer Pœnal-Befehle sine clausula justificatoria erhalten ;  
 Wodurch denen von Hamburg auch befohlen wird / daß sie dasjenige / was sie  
 den Leuten wegen des Zollen unrechtmäßig abgenommen hätten / ihnen

zu restituiren / mit Befehl und Verbot etwas weiters zum Präjudiz des freyen Commercii zu attentiren / wie solches weitläufftiger in der bemeldten Pœnal-Provision zu sehen ist / wovon nun 20. Jahre lang vor dem Cammer-Gericht die Litis pendentz ungedecidiret hängend ist. Desgleichen dürffen auch die von Hamburg sich nicht mit ihren producirten Exempeln derjenigen behelffen / welche von ihnen gestraffet worden / weil sie den questionirten Zoll nicht sollen bezahlet haben / sintemahl aus Conferirung der Datorum anfangende den 2. Augusti 1590. erhellet / daß alles solches gewesen notoria attentata und contraventiones gegen und in Präjudiz der vorerwehnten Pœnal-Mandaten, so durchs Cammer-Gericht ihnen geschehen sind den 1 Julii 1588. als worinn keine Veränderung noch Revocation geschehen / womit dann zugleich die 4. durch die Abgesandten überlieferte Reversen, als welche seither jüngst verfllossene 10. Jahren ausgestellt / und mit unter die obgemeldte Exempeln begriffen sind / wegfallen ; Auch stehet wol zu notiren / die extraordinaire Claulen, Krafft deren die in gemeldten Reversen benandten Leute haben angeloben müssen / daß sie mit fremder Communication dargegen nicht handeln oder das Bezahlte wieder wollen fordern / zum klahren Zeichen / daß die von Hamburg an ihrem Rechte mißtrauen / wie dann auch durch die von Amsterdam geläugnet wird : Daß sie vor Hermann Hesters und Jasper Dickevoort ihre Bürgerere / deren in eines der Reserven Meldung geschiehet / bey die von Hamburg solten intercediret haben / sondern sagen im Gegentheil / daß sie an Bürgermeister und Raht von Hamburg geschrieben haben / damit sie denen vorgemeldten Bürgern ihre Güter frey und unverhindert billig solten folgen lassen / als welchen Restitution geschehen müste / dessen / so ihnen unrechtmäßiger Weise abgenommen worden ; dabey considerirende / daß die Tonnen und Backen / welche durch die von Hamburg unterhalten werden / eigentlich dienen zur Bequemlichkeit derjenigen / die ihre Stadt frequentiren / daß auch die Freyheit des Commercii und des Zollens Quæstionis, unter andern auch von den Englischn genossen werde / und das jure gentium der Gebrauch der Rivieren und Trafiquen vor einem jeden frey sey.

Und nachdem wohl-gemeldte Herren Staaten-General alles dasjenige so vor angeführet ist / mit allen Considerationen erwogen / und auf alles reifflich geachtet haben / so haben dieselbe Ihr. Edel-Mög. nde auf die Proposition der vorgemeldten Abgesandten E. E. Rahts der Stadt Hamburg / nechst gebührender Dancksagung wegen der geschehenen Anleitung in der Proposition enthalten / und ihre reciproque Anbietungen aller Freundschafts-

iur

zur Antwort gegeben : Was massen sie ihnen nicht verhalten können / daß ob zwar Ihr. Edel. Mögende keine Erkänntniß haben oder zu nehmen begehren von demjenigen / so zwischen die Städte Hamburg und Stade / vor das Kayserliche Cammer-Gericht und decidiret hängen / daß sie gleichwol als Vorsteherer der bemeldten klagenden Kauffleute / so ihre Unterthanen seyn / vorstehen / daß so thanen Kauffleuten ihre abgenommene Güter / Kost- und Schadloß müsten restituiret werden / auch vertrauen Ihre Edel. Mögende vestiglich / daß E. E. Raht der Stadt Hamburg / wann er der Billigkeit statt giebet / solche Restitution effectuiren und thun lassen / anben Ordre stellen werde / daß ins künfftige wider die Eingessenen der Vereinigten Niederlande dergleichen Procedures mögen unterlassen / und solchergestalt alle gute Freundschaft / Correspondenz / mutuelle Handthierung / Nahrung und Commerciën unterhalten / gefordert und gemehret / mithin alle Mißverständnisse und der Gebrauch anderer Mittel mögen vorgekommen werden / gleich wie die Herren Staaten von ihrer Seite von Herzen wünschen und begehren / zu welchem Ende Ihre Edel. Mögende denen vorbesagten Herren Gesandten gleichfalls ernstlich die Abthuung des Last-Geldes recommandiren / als womit die Schiffer und Schiffe der Vereinigten Niederlande / innerhalb den nächsten Jahren / mehr als anderer Nation Schiffe und Schiffere zu Hamburg beschweret seyn.

Geschehen in der Versammlung der gemeldten Herrn Staaten-General der Vereinigten-Niederlanden / den 12. Julii im Jahr 1608.

Lit. T.

## Cammer-Gerichts Urtheil

vom 19. Januar. 1610.

**I**n Sachen Bürgermeister und Raht der Stadt Stade und Buxtehude / pro interesse, Klägere eins / wider Bürgermeister und Raht der Stadt Hamburg / beklagte andern Theils / turbata possessionis, ist allem Vorbringen nach zurecht erkandt / daß ermeldten beklagten / Klägere an der freyen Schiffahrt auff dem Niedern-Elbstrohm articulirter massen zu turbiren / zu verhindern und zu beschweren / nicht geziemt noch gebühret / sondern daran zu viel und Unrecht gethan haben / sich dessen hinführo zu enthalten / derowegen gebührliche Caution zu thun schuldig / und dazu zu condemniren und verdammen seyn / als wir sie zu solchem / wie auch denen von Staden in die darin angelauffene Gerichts-Kosten / zu sambt dem Interesse, so viel sie dessen / wie Recht / liquidiren und darthun werden / nach rechtlicher

Ermessung / zu entrichten und zu bezahlen / condemniren und verdammen &c.  
 Pronunciatum Speyer, d. 19. Jan. 1610.

Lit. U.

## Sammer-Berichts Urthel

vom 30. Jan. 1610.

**I**n Sachen Weyland Cosmus von der Dosen Wittibe und Kinder  
 Vormünder / jeko Jacob von der Dosen & consorten, in Actis be-  
 nandt / Kläger eins / wider Bürgermeister und Rath der Stadt Ham-  
 burge/bflagte andern Theils/Injuriarum & mandati de restituendo cum clau-  
 sulâ, ist allen Vorbringen nach zu Recht erkandt / daß ermeldte Beklagte von  
 angestellter Injurien-Klage zu absolviren und erledigen / die Gerichts-Kosten  
 derentwegen aufgelauffen / aus bewegenden Ursachen gegen einander compen-  
 sirendt vergleichend / dann die übrige Klage belangend gleichfals zu Recht er-  
 kandt / daß gedachten Beklagten nicht geziemet noch gebühret / articu-  
 lirt gewaltsahme Abnahm auf dem freyen Elb, Strohm an Klägern  
 zu verüben / sondern daran zu viel und unrecht gethan haben / sich dese-  
 sen hinführo zu enthalten / und deswegen ihnen ihre abgenommene Wahr-  
 als nemlich ermeldten Dosen / wie auch Lambert Bohnen und Paul Grimbsen  
 10. Tonnen Bohnen / und Johann Winckelmann zehen / Georg und Matthias  
 Schwarzen / auch Peter Woltern sechszehn / Mattheus Stockfieten und Thoms  
 Bock fünf / Carsten Sturen / Otto Wilckens / Steffen Krohn vierzehen / aber-  
 mahls Otto Wilckens eine / Johann Müggen / Bartelt Kopfen / Erich Bremer /  
 Herman Matfelden / Hans Leistung und Herman von Grave funffzehen / zu sampt  
 dem im 21 Articul specificirten Behrt des Beklagten abgenommenen Schiffs /  
 Martin Krögern 6 Last Malkes / wie imgleichen jetztberührten Krögern ein halb  
 Last Eßig / sampt abgenommenem Bauholz oder den abgesetzten Behrt davor /  
 nemlich 17 Rthl. neben 10. Rthl. Unkosten / mehrgedachten Herman Matfeldt  
 und Hinrich Lüders 6. Paul Wilden / Otto Wilckens / Jacob Wildes-  
 hausen zehendthalb / Jacob Lüders und seinen Gesellen drittehalb Last Weizen /  
 oder deren billigen Behrt davor / nemlich vor eine jede Last Malk 18. aber vor  
 eine Last Weizen 30. Rthlr. desgleichen Cord Bartholden die zur Ranzion abge-  
 drungene 40. Rthl. vor sein Schiff / zu sampt allenthalben gebührenden  
 Interesse, fünff von 100. wieder zuzustellen / zu erstatten und zu ent-  
 richten schuldig / und dazu zuverdammen seyn / als wir sie dann zu  
 solchen, allen / wie auch die Gerichts Kosten derentwegen auffgelos-  
 fert



fen / ihnen / Klägere / nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen condemniren und verdammen. Darauf D. Gödelmann glaubliche Anzeige zu thun / daß dem ausgegangenen Verkundten und reproducirten Kayserlichen Mandato seines Inhalts gehorsamlich gelebet sey / Zeit 6. Monat pro termino & prorogatione von Ampts wegen angefezt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß gedachte Beklagte jetzt alsdenn / und dann als jetzt in die Poen berührtem Mandato einverleibet / hiemit erkläret / ferner Proces auch erkandt / daß sie ihrem Gegentheil die Proceß - Kosten des rentwegen aufgeloffen / nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen. Letzlich der Bescheid / wosern ermeldte Klägere und respectivè deren hinterlassene Erben und Kinder Vormünder / selbst / oder durch ihre dazu gevollmächtigte Anwalde einen Eyd zu Gott und auf das Heil. Evangelium schweren werden / daß nemlich Cosmus von der Dosen / Lambert Bohnen und Paul Grimben / Georg und Matthias Schwarten auch Peter Wolter 10. Rthlr. Carsten Sture / Otto Wilckens und Steffen Reson / als gesambte Rheders / Friedrich Schröders 10. Rthlr. wegen ob specificirter abgenommener Wahr und anders ausgeben und Schaden erlitten / desgleichen daß Lambert Bohne und Jacob Wildeshausen 9 & 12 ß Jacob Lüders seinen Rheder und Schiffs - Freunden 7 Rthlr. 1 Ort von Habern abgenommen / und noch dazu 20. / wie auch Lüders Schwerinshausen 30. Rthlr. wegen Käse Unkosten aufgewandt / daß solches gehört werden / und darauf ergehen sol was Recht ist ic. Pronunciatum Speyer den 30. Jan. 1610.

Lit. W.

### Conclusum Senatus.

Dem Königlichen Dänischen Herrn Residenten von Hagedorn auf dessen Jüngsthin den 15 Martii, Deputatis Senatus gethanen Münd- und respectivè Schriftlichen Antrag zu dienst- freundschaftigster Antwort in geziemenden Respect vorzustellen / was gestalt E. E. Raht über alles vermuthen und fast mit Bestürzung ersehen müssen / was massen / als im abgewichenen Jahr Senatus ihren in dem Schauenburgischen Hofe und darzu gehörigen Häusern wohnenden beendigten Bürgern und sonstigen Einwohnern die bewilligte extraordinaire Auflagen bey Straffe der Execution abfordern lassen / der Herr Resident auf allerirte Jhro Königliche Majestät gnädigste special Ordre diesen der Stadt - Bürgern und Einwohnern des Schauenburgischen Hofes und darzu gehörigen Häusern auch gar die Auszahlung

zahlung der reellen und personellen Imposten ernstlich untersagen / und  
 mithin versprechen lassen / sie wieder die erwann vorzunehmende Execution  
 zu schützen / mit angeheffter Commination , alles was dagegen vorgenom-  
 men werden möchte / zu seiner Zeit zu ressentiren. Worauf dann E. E. Raht  
 zu Beybehaltung dieser Stadt wohl-hergebrachten Jurisdiction und Gerech-  
 tigkeit mit wenigen zu repräsentiren keinen Umgang nehmen könnte / daß man  
 zuvörderst dem Angeben / ob solten Ihr. Königl. Majestät Jurisdiction der  
 Schauenburgische Hoff und zugehörige Häuser unterworfen seyn / und auf  
 dero Territorio liegen / als an sich unbegründet und unerweislich / wie hie-  
 bevor also auch jetzt / beständig / wiewohl in unterthäniger Devotion gegen  
 Ihre Königl. Majest. contradiciren müste. Nachdem mahlen Notorium  
 und Reichs-kündig wäre / daß die Grafen zu Schauenburg-Holstein / abson-  
 derlich aber nach Absterben Herrn Graff Adolffs zu Holstein / und darauf  
 Anno 1460. erfolgter Theilung / niemahlen einige gerühmte Landes-Supe-  
 riorität oder Territorial- Jurisdiction über diesen Hoff und Pertinentien  
 prätendiret / besondern die Stadt bis auf Absterben Graff Otto des letzten  
 Christ-seligsten Andenkens / sowohl als auch nachhero alle Jurisdictionalia  
 in diesen Schauenburgischen Hofe und darzu gehörigen Wohnungen / als in  
 der Stadt unstreitigen Territorio und Ring-Mauern belegen / exerciret/  
 auch Vermöge hiesiger Stadt Schoß-Bücher von den Einwohnern dersel-  
 ben / gleich von andern Bürgern und Einwohnern alle Bürgerliche reelle  
 und personelle , ordinaire und extraordinaire Pflichten / Auflagen und  
 Imposten eingefordert / empfangen / und in Verweigerungs-Fällen würck-  
 lich executive eingetrieben / auch sonst in diesem Hofe und Wohnungen/  
 alles was Senatus in Civilibus & Criminalibus in Bürger-Häusern zu  
 thun von Rechts wegen besuget / verrichtet habe. Wie nun nach Absterben  
 des weyland Herrn Grafen Otten des letztern Ihr. Königliche Majestät von  
 Dännemarck und Hoch-Fürstliche Durchl. von Holstein jetzt hochgedach-  
 ten Herrn Grafen zu Schauenburg-Holstein 2c. Antheil überkommen / und  
 folglich nach Anweisung bekannter Rechten sich keiner weiteren Berechtigung  
 anmassen werden noch können / als vor hoch-gemeldter Herr Graff Otto zu  
 Schauenburg Holstein 2c. und Se. Hoch-Gräffliche Antecessores gehabt/  
 besessen / und exerciret ; Also lebet man auch der festen unterthänigsten des  
 mühtlichen Zuversicht / es werden auch Ihr. Königl. Majest. dero Welt-ge-  
 priesenen Großmühtigkeit und Justiz-liebenden Eifer nach / diese gute Stadt/  
 wie sie vor höchst-gedachter Ihr. Königl. Majest. in dero daran habenden Be-  
 fugnissen keinen Eintrag zu thun gemeinet / also auch / bey ihren von etlichen

So

Seculis her wohlhergebrachten Territorial-Jurisdiction und Gerechtfahmet in dem Schauenburgischen/ oder sogenannten Mühlen-Hoff und zugehöriger Häusern/ allermeist über ihre darin wohnende beeydigte Bürger fernerhin geruhig und unverrückt zu lassen/ um so viel mehr huldreichst geruhen/ da bereits vor mehr dann 50. à 60. Jahren Jhr. Königl. Majest. gloriwürdigste Vorfahren/ als ihnen Obiges alles ausführlich unterthänigst vorgestellt und exemplificiret worden (wie solches auch noch jeto / falls es nöhtig allweiter der Länge nach geschehen könnte) dabey in hohen Königlich. Gnaden acquiesciret.

Lit. X.

Begnadigung der Grafen von Holstein und Schaumburg/ der Stadt Hamburg gegeben/ de Anno 1292.

**A**dolphus, Gerhardus, Johannes Adolphus & Henricus, Dei Gratia, Comites Holsatiae & in Schowenborch, omnibus praesentia visuris, constare volumus & notum esse, nos omnes libertates & indulta à divis Imperatoribus, & a nostris progenitoribus, dilectis nobis Consulibus & Universitati Civitatis nostrae Hamburgensis factas & donatas, ratas & gratas habentes praesentibus confirmare perpetuo liberè fruituris. Concedimus etiam & donamus eisdem jus tale, quod vulgo Röhre dicitur, Statuta mandare, & edicta promulgare secundum placitum eorum pro utilitate & necessitate Civitatis praedictae ac earundum, & revocare eadem, quotiescunque & quodocunque ipsis visum fuerit expedire. Conferimus nihilominus eisdem, de mera & libera voluntate nostra, ut jura sua & sententias nusquam aliàs, id est foris civitatem, quàm in domo Consulum ipsius civitatis secundum scripta libri ipsorum liberius exequantur, tali conditione adjecta, eadem nec pauperi aut diviti, vel alicui ex parte nostra postulanti, qui sibi autumaverit aut suspicaverit, minus juste esse sententiatum & injuriam esse irrogatam, si petierit ipsius libri copiam, nullatenus denegent. Donamus etiam praeterea plenam & perfectam potestatem super causis emergentibus, de quibus non est sententiatum in libro praedicto, novum jus creandi & statuendi de communi consensu Consulum & potestate, pro suo lubito & voluntate. Ita tamen hujusmodi jus sic de novo erectum libro praefato inscribatur, & pro perpetuo jure ab ipsis ac ipsorum Posteris teneatur. *Proviso tamen,*

5

ut

ut ipsum jus, sive sententia taliter statuta & facta, ad decrementum & damnum sive impugnationem exactio-  
num & justitiarum, quas in ipsa civitate nostra ad praesens habemus & futuris temporibus habere poterimus jure hereditario, nullatenus se extendat. Ut autem haec omnia & singula expressa superius, firma ac inconcussa permaneant & inviolabiliter à nobis & nostris Posteris observentur, praesentes literas conscribi fecimus & sigillorum nostrorum munimine corroborari. Datum & actum in civitate Hamburgensi, anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, feria quinta post Latare Jerusalem, videlicet in profesto Judica; Huic autem ordinationi praesentes fuerant, Johannes de Slamestorpe, Henricus de Curen, Egericus de Otteshude, Theodoricus Høycken/ Bartholdus de Horst/ Hermannus de Hamme, Johannes Schwin/ milites Otto de Twedorpen, Hellingborius, Nicolaus de Reckesberge/ Johannes Ridder, Henricus Longus, Egge de Hadeleria, Hardewicus de Artteneborch, Consules Hamburgenses, & alii quam plures fide digni. Datum per manus Notarii nostri Johannis in Lütenkenborch, Ecclesiae Rectoris, Anno Dni. 1292.

## Lit. Y.

### Extract Procemii oder Vorrede des Alten Hamburgischen Stadt-Rechts.

**H**ieruth schynet / woll nutte und von noden syn gewesen / sulckent van den  
Forsten tho verwerffende syn / denn / vor Eyden duffer Begnadinge / NB.  
alle Awerichet des Rechten / höhest und sydest / was des Forsten / und nicht  
der Bürger tho Hamborg.

## Lit. Z.

### Extract Hamburgischen Stadt-Recessus de Anno 1529. Artic. 24.

**S**o denn vormalen in differ guden Stadt veele Steden und Friegheyden / dar sich de jenen / de dorch Nohtdrang effte anders tho Ungefäll / daruht  
Dotschlag entstaen / gekamen / entholden und gefehligt vor Ogen gewest;  
So sehen E. E. Raht / ock de gemeene Börgere vor got an / dat ein jeder de  
also na disem Dage to sodanem Ungefäll / daruht Dotschlag / effte andere Ber-  
gewalt.

gewaldinge (welches Gott verhöde) entstunde / fahnen mogte NB. baven un-  
serer Landes Herren Höve unde Waninge binnen dieser Stadt / ge-  
waendliche Friegheide der Stede de E. C. Raht und de verordnete Bürger dar-  
tho verordnet unde nagegeben / namelicken de veer Carspel Kercken / mit eren Kerck-  
höven und Beden dar de Kerck. Herren wahren, friegh und ungesahrt ock geneten  
schall / und von dar nicht halen edder gehalet werden zc.

Lit. Aa.

CATALOGUS

Actuum Possessoriorum.

Welche in denen Königl. so genannten Schauenburgis.  
Häusern in Hamburg / in denen letzteren 19. Jahren / als Zeitwäh-  
render Bedienung / meiner / Jhr. Königl. Majest. bestellten Land-Notarii, weil  
alle andere vorhergegangene im Pinnenbergischen Archivo befindliche Vorfälle  
anhero zu specificiren / der Raum nicht verstattet / von Königl. Seiten  
exerciret worden.

I.

**A**NNO 1693. den 30. Nov. wurde auf Gesuch des Hn. Land-Drosten von  
Stöcken / dem die Intraden dieser Häuser von Königl. Majest. ad dies  
vitæ allergnädigst conferiret worden / gevollmächtigten Hans Roden / ein  
Hamburger Brauer / Knecht / Nahmens Hans Eggers / dem Gesche Armbrust  
ohne des Pinnenbergischen Ampts und Herrn von Stöcken Vorwissen / ihre  
Wohnung überlassen / auf des Ampts Ordre von mir depossediret / und August  
Kalix hinwieder in solches Haus immitiret.

II. Anno 1704. den 19. April hat Johann Adam Sievers wider Jo-  
hann Formöhlen Wittibe auf dem Mühlen-Hoff zum Pinneberg / in puncto  
debiti ex contractu Klage erhoben / darauf die Wittibe Formöhlen von des  
Hn. Land-Drosten Excell. zu verschiedenen mahlen citiret / per Sententiam  
condemniret / und da dieselbe dem Urtheil nicht so fort Genügen geleistet / durch  
den Ampts-Boten / der auch alle Citationes ad domum insinuiret / würcklich  
die Execution dergestalt vollstrecket / daß selbiger 8 ganzer Tage / auf dem  
Mühlen-Hofe gelegen / und von der Wittiben Formöhlen täglich nebst freyer  
Essen und Trincken / anfänglich mit ein Marck / und nachmahls / biß sie zum Ge-  
horsam gebracht / mit 2 Marckl. verpfleget worden.

2

III.

III. Anno 1706. den 21. Julii, da zwischen Anna Garmers und Matthias Hincf / wegen der verfallenen Plancke Streitigkeit gewesen / ist vom Ampt mit und dem Königl. Haus-Boigt / die Besichtigung committiret / so wir auch den 30 ejusdem schuldigst verrichtet. Worauf nach unserer abgestatteten Relation, darin vom Ampt ein Spruch geschehen / und denen p. t. Deputirten des Schauenburgischen Hofes / Nahmentlich Herman Sievers / Hinrich Koers und Herman Gohrfelt / die Bewerckstellung dessen / und daß das abgegebene Ampts-Decret mit Nachdruck gelebet werden sollte / zu besorgen / injungiret worden

IV. Eodem anno, mense Julii, wurde von dieser Annen Garmers ein altes Gebäude abgebrochen / und ein neues wieder aufgeführt / worauff sich die gegenüber in diese Königl. Häuser wohnende Nachbahren / Christoph Klein / Joachim Fohß und Jossen Wittibe / daß ihnen das Licht zugebaut werden möchte / befürchtet / dabey sich Magistratus Hamburgensis den Bau zu inhibiren unterfangen / wie aber der Hr. Land-Drost dem Senat des Königs Jura schriftlich remonstriret / wurden die Partheyen sämptlich nach Pinneberg citirt / welche auch gebührlich sich listiret / und vermöge darüber errichteten Contracts, Gerichtlich entschieden / darauf der Bau / wie solcher angefangen / ungehindert vollführt worden.

V. Eodem anno den 31. Dec. da die Wittibe Witthoffts ohne Leibes Erben verstorben / wurde der Haus-Boigt mit mir vom Ampt committiret / deren Nachlaß zu inventiren / und zu auctioniren / welches wir auch gethan / und da wir des Hamburgischen zehnten Pfennings Knechts Siegel davor gefunden / solches abgerissen / die Güter ordentlich inventiret / und mit unserm Pertschafft besiegelt ; 8 Tage hernach / wie wir unsere Siegel ungekränckt gesehen / dieselbe Güter / mittelst Aushängung des gewöhnlichen Stuhls / öffentlich auctioniret / und ohne jemandes Sperr-oder Hinderung verkauft ; Die dafür gehobene Gelder sind unter die Erben / nachdem von ihnen massa hæreditatis zum Pinneberg beygebracht / nach Abzug des Königl. Zehnten-Pfennigs / so in die Königl. Register mit 151. Marckl. berechnet worden / richtig aufgetheilet.

VI. Anno 1707. den 2. April. ist dieser sehl. Wittiben Witthoffts vorhin in Hauer gehaltenes und durch ihren Tod erledigtes Haus / Christoph Dehncken hinwieder vom Ampt zur Miete eingethan / und auf des Ampts Ordre Christoph Dehncken Ehe-Frau / weil der Mann absens war / und ihr dazu erbetener Curator Albertus Hieronymus, præstitis solennibus von mir immitiret und eingewiesen worden.

VII. Anno 1708. den 12. Sept. da der Königl. Canzley-Rath und  
Ampts

Ampts-Verwalter Hr. Grabau in Erfahrung, gelanget / was gestalt Senatus  
 Hamburgensis intendire / einige Gelder von den Schauenburgischen oder  
 Königl. Einwohnern zu exigiren / und darüber gar die Execution zu verhängen  
 sich vernehmen lassen / bin ich in Abwesenheit des Hn. Land-Drosten Excell. von  
 wohlgemeldten Hn. Cankley-Raht und Ampts-Verwalter nicht nur Hinrich Koers  
 und Hans Jürgen Diercks ein Ampts-Mandat zu insinuiren / sondern auch übrige  
 Einwohner / als Herman Sievers / Madame Duncken und Johann Schul-  
 ten / solches öffentlich vorzulesen / beordert / Krafft dessen ihnen bey harter Straffe /  
 keine vom Hamburgischen Raht etwa verhängende Execution zu dulden / viel-  
 mehr sich in ihren Häusern dafür beständigst zu Beybehaltung Ihr. Königl. Maj.  
 hohen Gerechtsahme zu bewahren / anbefohlen / welches ich auch nicht nur schuldigst  
 verrichtet / sondern auch selbigen Tages mich auf das Hamburgische Raht-Haus  
 erhoben / und jemand aus dem Raht zu sprechen verlanget / worauf der Senator  
 Hr. Wilckens zu mir heraus gekommen / dem ich den Unfug remonstrirte / von  
 solchen Eingriff zu abstrahiren / und die Einwohner in Ruhe zu lassen / oder da et-  
 was von selbigen zu fordern wäre / solches in subsidium Juris bey dem Ampt zu su-  
 chen / auch im Fall bereits etwas abgenommen / solches zu restituiren verlanget / aller-  
 massen Ihr. Königl. Majest. diese Beeinträchtigungen ausdrücklich ahnden wür-  
 den / des Königs Jura wider solche Attentata meliori modo salva reservirend /  
 und solchen protestando contradicirend / welchen mündlichen Antrag Hr.  
 Wilckens ad referendum von mir angenommen / und nach einer Viertelstunde  
 Bartens / die Antwort mir zurück brachte / E. E. Raht wäre davon nichts wissend /  
 man wolte die Sache aber bey den p. t. Herren Prætores untersuchen / und ihre  
 Resolution bey dem Ampts-Gericht einbringen.

Das vorgeschriebene Acta also passiret / und respectivè von mir mit verrichtet / solches  
 habe ich in Krafft dieses / attestiren wollen. Pinneberg / den 16. April 1712.

Joachimus Puffius,

Provinciae Pinnebergensis & Cæsar, Notarius.

Lit. Bb.

Der Glückstädtis. Regierung Protestation-  
 Schreiben an den Raht zu Hamburg / de dato  
 Glückstadt den 30. Nov. 1658.

**A**ls die Königl. Maj. zu Dännemarck und Norwegen / unser allergnädig-  
 ster König und Herr / sich allerunterthänigst referiren lassen / daß Bür-  
 germeister und Raht ihrer Stadt Hamburg / jüngst verwichener Zeiten /  
 als

als de dato den 18. Septembr. Anni currentis, in einem an allerhöchst geehrtesten Königl. Majest. Hrn. General-Gouverneur und Feld-Marschall/ auch Drosten und Amptmann der Herrschafft Binnenberg/ abgelassenen Schreiben sich ausdrücklich vernehmen lassen dürfen/ daß sie Bürgermeister und Raht/ über dero Königl. Majest. und dero zu Schleswig-Hollstein regierenden Fürstl. Durchl. unstreitig zustehenden freyen Schauenburgischen Hoff und dazu gehörige Wohnungen und deren Einwohner von undenklichen Jahren / auf begebende Fälle/ alle Jurisdictionalia exerciret / und also die jeinigen / so darinnen gewohnet / mit Bürgerlichen Oneribus belegt / allermaßen die unlängbahre Notorietät solches auch bezeugen solte / massen dergestalt besagten Rahts fast eigene Formalia lauten; Dahingegen aber/ so wol die alte Annales, als auch der Hamburgere selbst eigene antiqua Statuta & Recessus gar das Contrarium einhellig contestiren/daß nemlich allerhöchst und höchst gedachter Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. hochlöblichste Vorfahren von vielen hundert Jahren her / immer zu / für und für / ihre freye Höse oder Palatia in selbiger ihrer Stadt Hamburg continuirlich/ ohne einige Contradiction oder einiges Einreden/ würcklich genossen und gebraucht/ massen dann auch deren continui Actus possessorii, so annoch bey jüngsten Zeiten unwidersprechlich exerciret worden/ allerdings confirmiren und bekräftigen/ so gar auch / daß / wann einiger oder ander Actus Contraventionis (davon man doch annoch keine Wissenschaft) von besagtem Raht de Facto vorgenommen worden wäre / dannoch dieselbe pro clandestinis, absque ullo præjudicio Superiorum, de jure würden zu schätzen seyn/und keinesweges zu allerhöchst höchstgedachter Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. solches ihres / von so viel hundert Jahren/ continuirlich hergebrachtes hohes Juris Regalis Palatii, nemlich ihrer freyen habenden zugehörigen Höse und Wohnungen in ihrer Stadt / keinesweges sich in dem geringsten begeben/ vielweniger sothane Ihre competirende Hoheit und Regale, als antiquissimas suas sedes Ducales, quæ de jure communi, omnibus inviolabiles & sacratissimæ esse debent, besagter ihrer Stadt Hamburg unter Jurisdiction und derselben Bürgerlichen Oneribus in dem geringsten/ so wenig per indirectum, als directum, unterwerffen wollen. Desrohalben solchem nach oft allerhöchstgedachte/ Ihr. Königl. Majest. für sich / und im Nahmen Ihr. Fürstl. Durchl. wider all solchen irrigen / und in der That unersindlichen / mehr besagten Rahts ihrer Stadt Hamburg nichtigen Vorgeben/ hiesmit eines vor allemahl feyerlichst protestiren / protestando contradiciren / und nicht das geringste dergleichen Angeben tacite geheelen noch gestehen. Besondern dahingegen sich solches Ihre Competens und würcklich hergebrachtes Regale

gale



gale in bester Form Rechtens allerdings reserviren / und auch absonderlich sich bey ihrer von undencklichen vielen hundert Jahren wohl-hergebrachten stetigen Possession vel quasi selbiges ihres zustehendes hohen Rechtens / würcklich und realiter allermassen Königl. und Fürstl. manuteniren wollen / auch alle Contraventiones, so jetzo oder vor diesem clandestinè vorgegangen seyn möchten / zu seiner gehörigen Zeit geziemender massen zu begegnen / vorbehalten; massen dann offit allerhöchstgedachte Königl. Majest. für sich / und im Nahmen Ihr. Fürstl. Durchl. samt und sonders / jetztgedachter massen dahin beständig und ernstlich in Krafft dieses erklären / und deswegen diese Ihre gegenwärtige Protestation, Contradiction und Reservation, offit besagten Bürgermeister und Raht Ihrer Stadt Hamburg / nebst denen Ober-Alten der Bürgerschaft daselbst / zu ihrer unfehlbahren Wissenschaft und Nachricht einzuliefern / allergnädigst anbefohlen. Und bleiben sonst im übrigen mehr besagten Raht und Bürgerschaft Ihrer Stadt Hamburg mit Königl. Fürstl. Gewogenheit wohl bengethan. Urfkündlich unter vorgedruckttem Königl. Regierungs-Secret / Glückstadt den 30. Nov. Anno 1658.

Lit. Cc.

## Friederich der Dritte ꝛc.

**H**ochgelahrter Raht / lieber Getreuer / Wir haben die beglaubte Nachricht erhalten / wasmassen die also genannte Wette-Herren in Unser Stadt Hamburg sich unterstehen sollen / Euch auf das Raht-Haus zu citiren / in Meynung Euch daselbst mit Eyd und Pflicht und Annehmung der Bürgerschaft zu beschwehren; Wann Ihr nun nicht allein in unsern würcklichen Diensten / und Uns mit Eyd und Pflicht verbunden seyd, sondern auch Unsern in vorbemeldter Stadt Hamburg belegenen Schauenburgischen Hoff bewohnt / worüber Wir dem Raht ganz und gar keine Jurisdiction, weniger Protectionis aut Superioritatis jura geständig seynd / als kommt Uns dieses der Hamburger unbefugtes Annuhten zumahlen besrembt vor / und befehlen Euch hiemit allergnädigst / daß Ihr Uns davon zeitig allerunterthänigsten Bericht erstattet / indessen aber Unser competirendes jus palatii und unmittelbahren Grund und Boden / von allen des Rahts Eingriffen und Attentaten, beständig conserviret / und dergleichen unbefugtes Annuhten mit nichten einwilliget / und Euch  
keiner

Keinerley Weise/ wegen einiger zustehenden Jurisdiction, vielweniger Acceptirung der Bürgerschaft / oder auch recognoscirenden Superiorität einlasset/ Gestalt Wir dann in solchen ferneren beharrlichen Contraventionibus auf in Rechten zuläßige Executions-Mittel werden bedacht seyn. Wernach Ihr Euch zu achten/ und verbleiben Euch mit Königlich Gnaden wohl gewogen. Geben auf Unser Residenz zu Copenhagen/ den 16. Jul. Anno 1661.

Friederich R.

(L.S.)

Ad Mandatum

T. Lenten.

Lit. Dd.

Copia Schreibens des Hn. Raht Temmings  
an den präsidirenden Hn. Bürgermeister von Lengercken,  
de dato Kohöest/ dem 20. Decembr. 1705.

Hoch-Edler/ sonders Hochgeehrter Hr. Bürgermeister/

Es wird Ew. Magnificence amnoch erinnerlich seyn/ welcher Gestalt vor einigen Monaten auf importunes Anhalten der Stadt-Zimmerleute/ beykommendes Decretum von E. Hoch-Weisen Raht abgegeben worden. Wann nun selbiges kurz hernacher in meiner Abwesenheit (Kan nicht wissen durch wem es sey/ durch die Zimmerleute oder E. Hoch-Weisen Rahts Bediente) auf den Schauenburger Hoff gebracht/ und meiner Domestiquen einem/ ohne das geringste dabey zu melden/ eingehändiget worden; Und dann bekannt/ daß ich gedachten Hoff bey die 40. Jahren / nicht als ein Privatus, sondern als ein von Ihr. Königl. Majest. bestallter Raht unter andern mit Special-Ordre des Hofes Jura und Immunitäten eusersten Vermögens zu main-teniren/ bewohnet; Als habe nicht umhin gekönt/ obgedachtes Decretum Ew. Magnificence als präsidirenden Hrn. Bürgermeister in Originali hintwiederum zurück zu senden/ und dabey zu ersuchen/wann mehrerwehntes Decretum durch Befehl E. Hochw. Rahts auf dem Schauenburger Hoff sollte gebracht seyn/ mir in Antwort dieses anzudeuten/ ob man dadurch einiger Jurisdiction auf gedachten Hoff sich anzumassen/ und wie ich nicht hoffen will/ Ihr. Königl. Maj.

Majest. und dem Hochfl. Hause Hollstein von undenklichen Jahren hero ohnstreitig competirenden hohen Juribus und Gerechtigkeiten zu präjudiciren gesonnen seye. Auf welchen unvorhofften Fall ich dawider hiemit / zu Folge meines Ampts eventualiter zu protestiren / Ihr. Majest. Jura bestermassen zu conserviren / auch an gehörigen hohen Orten davon part zu geben gehalten bin; Da mir dann von Herzen Leyd seyn würde wann der guten Stadt dadurch grosse Ungelegenheit zustossen solte / in Betracht es Ihr. Königlichen Majest. anzulängliche Mittel keinesweges fehlen würde / dero hohe Jura Sarta tecta zu conserviren; In übrigen kan ich Ew. Magnific. versichern / da ich einem Hochw. Raht oder der Stadt nach meinen geringen Vermögen einige Dienste erzeigen kan / daß ich mich allemahl willig und bereit dazu erzeigen werde / der ich verbleibe

Euer Magnificence,

Koböft / den 20. Dec.

1705.

Dienstwilligster Diener.

C. A. Temming.

## Decretum Senatus.

Den Hamburgischen Zimmer-Leuten ertheilet.

den 15ten May, 1705.

**A**uff eingekommene und verlesene Supplicationes der Alten / Breyßer und Meister des allhiefigen Haus- Zimmer-Amptes / decretiret E. E. Raht: Daß ohngeachtet dem Herrn D. Temming durch ein Mit-Glied des Rahts beweglich zugeredet / daß weil der Stadt Verfassung / Gerichtsahme und der Billigkeit zu wiedern lieffe / fremde Zimmer-Leute zu seinem Gebäude zu gebrauchen / er sothane Zimmer-Leute dimittiren / und zu der Arbeit hiesige Meister employren möchte / er dennoch mit der Arbeit fortfahren lassen / er solches zu thun nicht befuget / folglich schuldig sey / von der Arbeit zu abstrahiren / die Fremde also fort zu dimittiren und hiesige Stadt Zimmer-Meister zu Verfertigung seines Gebäudes anzunehmen / und in dessen Verbleibung keine Weitleufftigkeit zu veranlassen; Wie dann auch den Freyden Zimmer-Leuten ernstlich und bey willkührlicher Straffe hiemit befohlen wird / sich der Arbeit gänzlich zu enthalten /  
Decretum, den 15. Maji Anno 1705.

Johann Anderson,

Dr. & Reip. Hamb. Secretarius.

3

Lit. Ec.

Copia Schreibens des præsidiirenden Herrn  
Bürgermeister von Lengercken, auf vorhergehendes  
Schreiben des Hrn. Raht Temmings.

HochgEdler/ insonders Hoch-geehrter Hr. Raht.

**I**n dienst-freundl. Antwort/ auf dero unterm 20. Decemb. an mich abge-  
lassenes Schreiben / berichte hiemit / daß / gleichwie durch Abgebung und  
Insinuirung des Decreti quæstionis Jhr. Königl. Majestät von Den-  
nemarck/ und des Hochfürstl. Hollsteinischen Hauses/ auf den Schauenburgis-  
schen Hoff habende Jura im Geringsten zu kräncken / E. Hochweisen Rahte nie  
in den Sinn gekommen / sondern damit lediglich dahin abgezielet worden / daß  
mein Hoch-geehrter Hr. Raht für seine Versohn davon die benöthigte Nachricht  
haben möchte. Also will mich nun auch versichert halten / Er werde mit Uns  
gütigst der Meynung seyn / daß es / so gestalten Sachen nach / nunmehr der  
Protestation keinesweges bedürffe / sondern mein Hoch-geehrter Herr Raht  
vielmehr die an vor höchst-gedachte Seine Königl. Majest. und das Hochfürstl.  
Hollsteinische Haus (dero unschätzbare Huld und Propension, Ein ganzer  
Hochweiser Raht sowol/ als meine Wenigkeit en particulier, je und allerwege  
veneriren/ und eusersten Vermögen nach bezubehalten/ unterthänigst bemühet  
sind) etwa abzustattende Relation in gütigen / und dieser Stadt gedenlichen  
Terminis einzurichten/ groß-geneigt belieben werde / als wessen mich zu dero  
Æquanimität und Affection ohnfehlbar versehe. Womit / nechst Anwün-  
schung eines glücklichen und gesegneten Neuen Jahres / deroelben meine willige  
Gegen-Dienste will offeriret haben / der ich allstets bin und verbleibe

Meines Hoch-geehrten Herrn Rahts

Hamburg/ den 31. Dec. 1705.

ganz ergebener Diener.

P. v. Lengercken.

Lit. Ff.

Decret. Senatus von 1638. wegen des Ein-  
bringen in die Thore.

**N**ach eine zeithero unterschiedliche Klagen einkommen / daß von den  
Soldaten und Bürgern / so vor den Thoren und binnen Wachten hal-  
ten/ und aufwarten/ gegen die von Altoua/ Otensen und andern Orten/  
so

so mit Brod und verbotener Arbeit an Kleidern und Linnen und dergleichen hinein kommen/ an Frauens und Manns Personen/ mit ungebührlicher Visitirung derselbigen allerhand Insolentien verübet werden sollen/ welches denn keinesweges zu gedulden.

Als ist hiemit Eines Ehrbahren Rahts ernstlicher Befehlig / daß hinführo die Soldaten und aufwartende Bürger/ wann von fremden Dörtern Manns oder Frauens Personen in diese Stadt kommen/ darauf Verdacht verhanden/ daß sie etwan Brod oder sonsten gemachte Arbeit/ wie obgedacht/ so dieser Stadt Aemptern zuwider ist/ herein bringen wollen/ solche Personen in der Corps du Garde bringen/ und daselbst/ jedoch mit geziemender Bescheidenheit und nicht ungebührlich visitiren sollen.

Würde sich alsdann bey ihnen von solcher gemachten Arbeit etwas befinden/ sollen sie/ wosern es fremde Leute sind/ ihnen nichts abnehmen/ sondern dieselbe damit wiederum zurücker weisen/ und nicht in die Stadt kommen lassen/ wo es aber unsere eigene Bürger oder Einwohner/ sollen sie zwar bemächtiget seyn/ ihnen solche fremde Arbeit abzunehmen/ aber ebener gestalt guter gebührender Bescheidenheit sich dabey gebrauchen/ und sich sonsten dieser Eines Ehrbahren Rahts Verordnung gemäß verhalten/ bey Vermeydung ernstlicher und unausbleiblicher Straffe. Decretum in Senatu den 23. Martii 1638.

Ex Commissione spectabilis Senatus subscripta

Paridon von Campen,  
Protonotarius.

Lit. Gg.

Gravatorial-Puncta des hiesigen Altonavischen Schlachter-Ampts Christlicher Nation wider die Hamburger.

I.

**A**NNO 1706. haben die neuen Schranger in Hamburg und Altenaues Schlachter dahin in den Bann gethan / daß niemand von ihnen bey hoher Straffe / und bey Entsetzung ihrer Brüderschafft / kein lebendiges Viehe von uns kauffen solle / da sie doch vorhin viele Handlung mit uns getrieben / ohne geachtet einige derselben doch an Christopher Westermann / annoch würcklich bis dato 7 à 800 Marck schuldig.

2. Anno 1709. hat ein Hamburger neuen Schranken Schlachter/ mit dem Chor, Au/passer / einen von unsern Ampts Schlachtern Namens  
Hans

Hans Bulff / fast mörderlicher Weise auffm Felde zwischen dem Dam-Thor / und der Dehle-Mühle / Fleisch so nicht nach Hamburg / sondern nach Wellings-Büttel gebracht werden sollen / Strassenräuberisch abgenommen / und darzu grausam tractiret.

3. Ist Anno 1710. Catharina Ohrtleffschen Tochter / wegen eingebrachten Fleisches in Hamburgischen Thor übel tractiret / und darzu noch in der so genannten Kleinen Büttel / sonst der Bauhoff genannt in die 3 Wochen mit Arrest belegt worden / und ob zwar die hiesige Obrigkeit öffters Instance desfalls gethan / so hat doch Magistratus Hamburgensis hierin keinen zulänglichen Wandel / als wo wider sich die neuen Schrancker opponiret / beschaffen wollen.

4. Anno 1711. haben die neuen Schrancker / wieder ihren Bann gegen uns renoviret / und einige unsers Ampts / so mit lebendigen Viehe handeln / in höchsten Schaden gesetzt / auch solches noch bis dato continuiret.

5. Haben uns die neuen Schrancker auch 3 Evers (worunter doch einer gewesen / so nicht das geringste Fleisch eingehabt /) eigenmächtig in Hamburg weggenommen / wofür wir nicht die geringste Satisfaction bis jeko erhalten mögen / indem der Magistrat sie darin geschüzet und alle Insolentien mit Schlägen und Prügeln / connivendo nachgesehen.

6. Ist auch pro gravamine anzuführen / daß wann wir das geschlachtete Fleisch / mit fremden Kutschen / Wagen oder Pferden nach Hamburg bringen / so bezeigen sie sich so insolent, daß sie nicht allein das Fleisch wegnehmen / sondern auch alles Fahrzeug mit Arrest belegen / und wir solche mit grossen Kosten wieder redimiren müssen / werden auch darzu noch mit gewaltthätiger Macht überfallen.

Altona / den 30ten Junii,  
Anno 1712.

Das hiesige Altonaische Christen-  
Schlechter Ampt.

Lit. Hh.

Aller-Durchlächtigster / Groß-Mächtigster  
König /

Aller-Gnädigster Erb-König und Herr / c.

Nachdem Erw. Königl. Majest bereits mit häufigen Quereken von der Stadt Altona trafiquanten / wegen des Zolles / in gleichen von Beckern / Brauern / Schlachtern / Schustern / Tischlern und Klein-Schmie

Schmieden / wegen gewalthätiger Hinwegnehmung desjenigen / was sie etwan nach Hamburg zu kauffe bringen wollen / wider Hamburg allerunterthänigst angegangen worden sind; Als können wir Altonaer Ruper voriko auch nicht um hin/ unsere allerunthänigste Klage geziemend anzubringen / und tragen deshalb Erw. Königl. Majest. in tieffster Unterthänigkeit vor: „ Was massen der Grönländische Thraan-Handel zugleich aus Altona und Hamburg seinen Ursprung genommen / und beyhm Anfang / fast so viel Interessenten in Altona / als in Hamburg gehabt; Daher auch immerdar die Altonaer Ruper / sowol als die Hamburger ihre verfertigte Tonnen dahin anwenden können; Allein der Hamburgische Magistrat hat diesem alten billigen Herkommen zuwider / im Monat Augusti vorigen 1711ten Jahres / wie beyliegende Copia sub signo O zeuget / ihren Kauffleuten von sothanen Handel / ein neuerliches hartes Straff-Gebot publiciren lassen: „ Keine Thraan-Tonnen / so an fremden Orten gefertigt worden / worunter sie auch uns Altonaer mit ziehen / zugebrauchen / und wofern sie annoch einige auf der Thraan Brennerey finden solten / solche binnen 24 Stunden abzuschaffen. Und als wir hierauf im Nahmen des Ampts / auffm Hamburger Raht-Hause / den Magistratum unsere alte Gerechtsame ansprachen / gab uns Magistrat zur Antwort: Sie hätten nun darin eine Neuerung gemacht; und als wir weiter verfolgten: So sehen wir wohl / die Neuerung ist wider uns Altonaer gerichtet / schwiegen sie und lieffen uns von sich.

Wann nun allergnädigster Erb-König und Herr / nicht allein dadurch die Freyheit derer Commercien, sondern auch die Stadt Altona / desfalls in ihrer / vorlangenen Jahren / und vom Anfange her / besessenen Gerechtigkeith / turbiret wird / der Hamburger Raht aber / hierzu weder Recht noch Macht hat; So gelanget an Erw. Königl. Majest unser allerunterthänigstes Flehen / Sie wollen allergnädigst geruchen / Sich dero Stadt Altona / unser und unserer Nachkommen / besonders auch / um dero eigenem hohen Interesse willen / hierin allergnädigst anzunehmen / und nach dero hohen Königlichem Macht / den Hamburger Magistrat, dahin anhalten zu lassen / daß sie sothane ungerechte Neuerung einstellen / und uns / in der zukommenden allgemeinen Handels Freyheit nicht mehr fräncken mögen; solches um Erw. Königl. Maj. mit Gut und Blut / allergetreulichst zu verdienen / seynd wir so willig als schuldig.

Erw. Königl. Majest.

Alleunterthänigste Knechte  
 Alter-Männer des Ruper-Amtes in Altona

Altona Suppl. dett 22. Mart.

1712.

Christian Gottschaw / Hans Junck / im Nahmen des ganzen Ampts.

33

Copia

## C O P I A.

**A**uff eingekommene und verlesene Supplication, der Alten des hiesigen Ampts der Böttcher/decretirt E. E. Raht/ daß die Directeurs der Brönslands-Fahrer bey schwerer Straffe alle an fremden Orten fabricirte Thraan-Tonnen/ dafern sich der Supplicanten Angeben nach/ daselbst einige finden sollen / innerhalb 24. Stunden von der Thraanbrennerey zu lassen / auch bey 10. Rthl. Straffe von einer jeden Last / sich derselben nicht zu gebrauchen/ schuldig seyn. Solte nun diesem Verbot zuwider/ sich jemand unterstehen/ Thraan in dergleichen auswerts fabricirte Tonnen füllen zu lassen; Soll nicht allein die dictirte Straffe der 10 Rthl. von einer jeden Last von denen Contravenienten executive eingetrieben/ sondern auch die Thraan-Tonnen angehalten / und nicht in die Stadt gelassen werden; Dem p. t. Land-Herren aber wird hiermit committiret/ dieses Decretum auf den Thraan Brenneren insinuiren zu lassen/ auch Supplicanten auf Schuldiges zu assistiren. Per Decretum Senat. 28 August. 1711.

Johann Joachim Koch, D.

## Lit. II.

## Beschwerung des Drechsler-Ampts.

**W.** Königl. Majest. müssen wir Meistere des Drächsler-Ampts ganz demüthigst vorstellen / wie das Drechsler-Ampt in Hamburg mit uns arme Leute verfahren thun/ und kein Gehör uns daselbst im Allergeringsten geben/ wieviel wehmühtiges Bitten auch darum geschehen. Wie denn uns Drechsler in dieser Königl. Stadt Altona / in der Hamburger freyen Markt vor einigen Jahren/ von ihnen unrechtmäßig weggenommen und confisciret worden/ welches wir hiemit allerunterthänigst und gehorsamst vorstellen wollen. Als:

Erstlich haben dieselbe Pael Junge weggenommen / ein Sack mit gezelten Knöp und Plück / und was ohndem darzu gehörig / so würcklich nacher Copenhagen verkaufft / und vor 8 Rthl. bedungen war / solches haben sie unerhörter Weise weggenommen.

(2. Gabriel Unzel, an Spazier-Stöck / so laquiret / und dem Ampte nicht zukömmt / so wehrt 15. Rthl. so sie auch weggenommen / und wovon er kein Hellers Behrt genossen.

3.) Ru-



(3. Rudolph Ehlers 50 Duken Stöcke / so durch Hamburg nacher andere Dertter versandt werden solten / so sie ebenfals weggenommen / wodurch derselbe / wegen solchen Schaden in grosse Armuht gerachten / weilien selbige Stöcke 250 Marck betragen haben.

(4. Hinrich Schaar seynd 12 Spinn-Räder / so nacher Engelland verkauft / weggenommen / so sich 8. Rthl. haben betragen.

(5. Hanz Kock haben die Hamburger Meistere / 14 Dofin Stöcke / so anderwärts / als durchgehend Gut / gehen solte / weggenommen / welche 8 Rthlr. bahr gekostet / so er entbehren müssen.

Welches alles wir leider! täglich also erfahren müssen / wie frevelmühtig dieselbe mit Ihre Königl. Majest. getreuen Unterthanen verfahren / daß es unmöglich sey / alle Kleinigkeiten aufzusetzen / weil jederzeit / und keine Woche / daß nicht etwas vorgehet / damit wir arme Leute turbit werden ; Westwegen wir Eure Königl. Majest. ganz Fuß-fällig ersuchet / und um eine zulängliche Hülffe unterthänigst gebeten haben wollen. Wir verharren

Ew. Königl. Majest. zc.

Altona, Anno 1712.

den 1. Julii.

Unterthänigste und gehorsamste Bürger.

Lit. Kk.

Num. I.

**A**NNO 1712. den 11. Julii sandten wir Unterschriebene allhier wohnhafte durch unsern Ever-Führer Hans Langen / an den Fuhrmann Jürgen Rudeloff / dessen Fahr-Zeug hinter Hamburg an dem so genannten Deich bey der Sage-Mühlen lag / 9. Stücke Güter / um selbe an bemeldeten Rudeloff zu liefern / daß er die / laut angenommener Fracht / zu Winsen im Lüneburgischen bringen solte / da aber die Hamburger Soldaten gesehen / daß man diese 9 Packen in einen andern Ever transportiret / hielten sie den Ever an / nahmen diese aus Altona darinn befindliche Güter in einen andern Ever / lieffen des Rudeloffs Ever mit denen in Hamburg geladenen Gütern abfahren / die Unsrigen aber mussten im Regen arrestiret liegen ; Obwol wir uns nun über dieses Attentat sogleich höchlich beschweret / und dem Rahts-Herrn Coldorff in Hamburg damahligen Zoll-Herrn überwiesen / daß diese unsere und Altonaer Güter wären / auch solche auffm freyen Strohm

Stroh in uns abgenommen worden / hat er dennoch darauf keine Reflexion machen wollen / sondern 50. Rthlr. Straffe von uns wider alle Billigkeit gesodert / und erpressen wollen. Da nun der Herr Resident Hagedorn der Zeit nicht in Hamburg / wir aber unsere Güter gerne versenden / und der Gefahr nicht länger exponiren wollen / haben wir nach 8 tägiger Zeit Versäumbniß und mit vielen abdingen / woferne unsere Güter mächtig seyn wolten / 10. Rthlr. Straffe erlegen müssen / begehrt darüber einen Schein / welchen gedachter Coldorff uns aber nicht geben wollen ; Durch diesen Casum habe ich Dumont die Correspondenz meines Freundes würcklich ein ganzes Jahr verlohren / daß ich ihm die von mir verlangte Waaren nicht eher besorget / weil sie selbe nicht rechter Zeit erhalten. Zu Urkund der Wahrheit haben wir dieses eigenhändig unterschrieben. Altona / den 2 Jul. 1712.

Hebrard und Bruze. Jacob Dumont

Num. 2.

**I**ch unterschriebener Jacob Dumont / habe vor kurzer Zeit unterschiedliche Waaren in Hamburg gekauft / so auswärtz versenden mußte / auch darüber wegen der Contagion einen Paß begehret / der ganze Magistratus Hamburgensis aber / hat mir solchen refusiret / nicht widerstehend / daß ich in Hamburg einen Bürger zur Caution stellen wollen / könnte nichts erhalten / sondern sagten / sie geben denen Altonaern keine Pässe / und nehmen ihren Eyd nicht an ; Als habe ich diejenige Personen von denen die Waaren gekauft / stellen müssen / daß sie selbst attestirten. Zu Urkund der Wahrheit habe dieses eigenhändig unterschrieben. Altona / den 2. Jul. 1712.

Jacob Dumont.

Num. 3.

**I**ch unterschriebene Peter Hadenfelds sehl. Wittwe / habe mit Schiffer Jürgen Jürgensen 16 Orhofft Wein von Bourdeaux bekommen ; Wesfalls mich durch meinen Bedienten auf der Accise - Bude in Hamburg gemeldet / und wurden allda 14 Marck / 8 Schill. dafür gesodert / welche ihnen auch verlangter massen bezahlet. Gedachter mein Bedienter gehet darauf wieder nach den Zollen / allwo er schon vorhero gewesen / um es allda auch richtig zu machen / und das Zoll Zettul davon abzuholen / kan aber solches nicht ehender / weil er auf der Accise - Bude verzögert und die Zoll - Zeit meh-

me-

mehrentheils verfloßen war) biß des folgenden Tages bekommen / während der Zeit kriecht ich in Erfahrung / daß von durchgehenden Guthe (gleich dieses ist) keine Accise bezahlet wird; sendete derowegen sogleich meinen Bedienten bevor er noch auf den Zollen abgefertiget wurde / wieder hin nach der Accise-Bude / und ließ ersuchen mein Geld wieder heraus zu geben / weiln es durchgehend Gut / und ich dafür nichts zu bezahlen schuldig wäre; Bekommt aber „ zur Antwort: Es wäre schon genotiret / er solte es gleich gesaget haben / „ nun kriechte er nichts wieder. Ich sendete zum 2ten und 3ten mahl hin / und ließ bitten / mein Geld wieder zurück zu geben / und was andern recht wäre / mir auch wiederfahren zu lassen / oder ich wäre genöthiget mich darüber zu beschweren / und auf andere Weise mein Recht zu suchen; Gaben aber „ wieder zum Bescheid: Ich könnte thun was ich wolte / und nur gleich nach „ dem König gehen / 2c. Altona medio Martii Anno 1712.

Peter Hadenfelds sehl. Wittwe.

Num. 4.

Specification und Beschreibung dessen / was mir Endes Unterschriebenem Henrich von der Smissen / von dem Raht und Ampt-Meistern der Stadt Hamburg / unrechtmäßiger Weise ist an Geld abgepresset / und an Wahren weggenommen worden.

ANNO 1698. bestellte ein Rauffmann aus Copenhagen / Namens Henrich Pohlmann / bey einem hiesigen Fabriqueur 2 Stück Raschen / die er bedungen zu Marckl. 86. und ordonnirte / daß nach Verfertigung von mir selbige empfangen / bezahlet / und ihm zugesandt werden sollten / anbey verlangte / daß sie vor der Versendung / möchten / der Qualität halber examiniret werden; Zu welchem Ende ich dann gedachte 2 Stück Raschen nach Hamburg gesandt / zum Besicht eines guten Freundes / da sie aber von dannen durch einen Bedienten wieder abholen und heraus tragen lassen wollen / sind sie ihm in dem Altonaer Thor weggenommen worden.

Ob mich nun der Zeit gleich bey meiner hiesigen respectiven Obrigkeit darüber beklaget / und um deren Assistance gebeten / selbige auch den Stadts-Secretarium Hn. Wilhelm Klüver an den Raht zu Hamburg / im Nahmen des Gerichts deputiret / und die Wieder-Absolung der angeführten 2 Stücke Raschen / welche wider alle Billigkeit im Herausragen aus der Stadt genom-

R

men

men worden/ prætendiret / da dann zugleich durch die Original- Briefe documentiret / daß solches einem Copenhagener Bürger zuständig; so hat doch alles nichts verfangen wollen / sondern der damahlige Patron des Raschmacher- Ampts Hr. Silm / gab zur Antwort / daß sie die Nempter isund nicht zwingen könten / kosten mir also diese 2 Stück Rasch so ich bahr bezahlet / und davon nichts wieder bekommen

	Marckl. 86 = 8.
An Unkosten dieserwegen gethan	= 16 = 8
Interesse von Anno 1698. bis dato sind 14 Jahr/ à 6 pro Cento per Ao.	= 84 = 8
	Summa = 186 = 8

Anno 1705. im Monath Septembr. ist mir mit Capitain Nicolaes Schmidt aus Hispanien / ein Fäßgen Conchenille von 8 Aurobber und zwey Zurras Indigo anhero gesandt / allein weil dieses Capitains sein Schiff / wegen der Grösse nicht mit voller Ladung ganz herauff segeln konte / sondern durch ein Fahrzeug erstlich verschiedene Güter ausladen lassen mußte / sind unter andern auch oberwehnte an mir consignirte Wahren / mit heraus genommen / und in Hamburg gebracht worden; wie mir nun solche von dannen nicht ehender abgefolget werden wollen / bis ich davon alle 3. Zölle erleget / mein Freund / für welche solche zu spediren und in Commission hatte / auch auf deren schleunige Beforderung starck drunge / habe mich dazu bequemen müssen / und deswegen erkundiget / wie viel eine Aurobbe am Gewicht hielte / und was davon der Werth. Worauf zur Antwort erhalten / daß selbige auf 20 Pf. gerechnet würde; Als wornach ich die Ausrechnung gemachet / und dafür den dreysfachen Zollen erleget. Da aber selbiges Fäßlein Conchenille darauf aus Hamburg anhero bringen lassen wollen / hat man solches bey der Zoll- Bude angehalten / vorgebend / es wäre zu wenig verzollet / weil eine Aurobbe 25 Pf. hiesiges Gewicht hielte / mit dem Bedrohen / falls mich nicht dieserwegen bald absünde / alles confisciret werden würde. Wie mich nun deshalb bey dem damahligen Zoll- Herrn beklaget / wegen Anhaltung des durch mich verzollten Fäßleins / und daß mir weder dessen Gewicht noch der Werth bekannt / indem es nur weiter spediren sollte / und also nichts aus Vorsatz darinnen pecciret hätte; So hat doch solches alles nichts verfangen wollen / sondern man hat mich in zweyhundert Rthl. Straffe condemniret / auch das offtgemeldte Fäßlein Conchenille nicht ehender abgeliefert / bis ich würcklich Rthlr. 150 Species dafür / außser den vorhin dafür bezahlten Zollen erleget / von welchem Gelde ich meinem Freund

Freund oder Eigenthümer der Güter nichts berechnen können; Kommt mir also			
dieserwegen	Spec.	450	ß.
Lagie nach damahlgen Cours auf Specie à 19½ p. Cento		87	12
Interesse bis dato sind 7 Jahr à 6 pro Cento		225	12
	Summa	763	8

Anno 1709. den 18. Julii, ist aus Berlin/ mit Schiffer/ Otto Wilhelm Dänicke/ ein Faß Bahren an mir versandt worden/welches Faß nicht allein bey der Ankunfft zu Hamburg/ auf des Schiffers Kosten verzollet/ sondern dabey auch ein beschworne Paß von der Stadt Winkig aus Schlesien gewesen/unterm Vorwand aber/ daß ihnen solche Stadt nicht bekannt/hat mans bey dem Ober-Baum zu Hamburg angehalten/ und einige Tage im Regen liegen lassen; Wie mir nun solches bekannt gemacht worden/ habe mich erkündiget/ wer von dem Raht die Administration des Ober-Baumes hätte; da dann in Erfahrung gebracht/ daß solches Hr. Braun und Hr. Rumpff wären; Worauff mich zu Ersteren versügte/ selbigen aber nicht zu Hause einfande; Ginge also von dannen zu Hr. Rumpffen/ bey welchen mich anmelden und Audienz ersuchen ließ/ aber wiederzukommen beschieden ward; Des andern Tages fand mich wieder bey selbigen ein/ und ließ/ wie vormahls um Audienz ersuchen/ die mir wieder abgeschlagen wurde: Weil aber periculum in mora, zudem das Faß Bahren unter freyen Himmel liegende/ bey damahligen Regen: Wetter gar leicht gänzlich verderben können; So ließ nochmahls um Audienz anhalten/ und dabey durch dessen Diener fragen: Daß ich gerne wissen möchte/ warum das an mir adressirte Faß angehalten würde/ da doch ein beglaubter Paß dabey wäre? Worauf besagter Diener mir von keinem Herrn Antwort brachte: Daß er mich nicht sprechen wolte/ und wann ich nicht zum Hause hinaus ginge/ wolten sie mich hinaus prügeln (welches gleichwol eine grosse Importunität und Grobheit ist.) Am Montag darauf gab mich bey versammelten Raht an/ ehe aber um Losgebung obgedachten Fasses anhielte/ bekam schon zur Antwort: Daß selbiges nach dem Pest- oder Lager- Hause/ eine halbe Meile auffer der Stadt solte gebracht werden/ und/ um daß ich bey Herrn Rumpff so starck auf Audienz und Losgebung des Fasses gedrungen/ solte ich Rthl. 10 Straffe bezahlen. Ob nun gleich dagegen replicirte/ daß ja nicht anders/ als mit aller Höfflichkeit/ Gehör zu geben/ und um Losgebung des Fasses ersuchet; Hat man dennoch das Faß nach dem Pest- Hause gebracht/ daselbsten 4. Wochen liegen lassen wollen/ bis ich alle Unkosten/ so darauf gegangen/ und bey Rthl. 10.

angewachsen waren/ restituiret/ auch Rthl. 8. Straffe erleget hatte / weßwegen mit allem Recht wiedern zu fordern die 18. Rthl.

Für Schaden und Auffhalten des Guhths	Marckl.	54
Für Interesse von 3. Jahren	"	50
	"	18

Summa = 122

Anno 1711. den 21. Octobr. habe 2 kleine Päcklein / mit der Haarburger von Holland kommenden Post in Hamburg erhalten / und weil solche nach Lübeck destiniret / hinwieder auf der Lübeckischen fahrenden Post abgegeben / und annotiren lassen ; Woselbst mir kein Zoll-Zettul abgefodert worden ; Auch / wie ich berichtet bin / soll niemahls von Gütern / so mit der Post gehen / Zollen erleget werden. Weil aber bey Ausführung des Post-Wagens / eine grosse Kiste darauf gewesen / welche sonst mit der Post zu versenden nicht gebräuchlich seyn soll ; Hat der Zöllner am Stein = Thor besagte Kiste herab genommen / und bey mehrerer Vilitirung des Wagens / auch diese zwey kleine Päcklein abgeworffen ; Nach Erfahrung dessen / habe mich bey dem Zoll-Herrn Braun / angegeben / und vorgestellet / daß ich nicht anders wüßte / die Kleinigkeiten gingen mit der Post ohne Zoll-oder Frey-Zettul alle frey aus / welches auch nicht anders seyn könnte / weil im Post-Hause davon kein dergleichen Zettul gefodert worden / und von derselbigen Post doch täglich Güter nach Lübeck abgefahren würden / und da hierinnen einige Irregularität vorgegangen / (welches mir jedoch nicht bewust) wäre doch nicht Ich / sondern der Post-Meister in culpa, als welcher die 2 Päcklein angenommen / in seinem Buche notiren / und mit dem Post-Wagen abladen lassen ; Dennoch habe allem ohngeachtet / ehe die zwey kleine Kistlein wieder bekommen können / Rthl. 50. Straffe erlegen müssen / da doch für die andere grosse Kiste / wovon vorher erwehnet / nur 2. bis 3. Rthlr. Straffe soll bezahlet worden seyn. Allein / weil ich ein Altonaer / hat man mich so viel schärffer angesehen ; Wie solches alles dem tit. Hn. Resident Hagedorn nicht nur wohlbekannt / sondern Er selbst auch mit denen Deputatis Senatus deswegen darüber conferiret / aber bey denenselben weiter nichts auszurichten vermocht / als daß die dictirte Rthl. 50. Straff-Gelder / bis ausgemachter Sache / deponiret bleiben müssen.

Prætension, die abgezwungene	Marckl.	150
Für die dabey veruhrsachte Unkosten	"	12
Interesse	"	4

Summa = 166

Summa Summarum Marckl. 1238

Heinrich von der Smissen.

Nm. 5.

**Gravatoriales, so die Altonaische Brandtweins-Brenner-Zunft/wider die Stadt Hamburg/aus bewegenden Ursachen Ihro Königl. Maj. allerunterthänigst vorzustellen haben.**

**D**as Magistratus Hamburgensis durch ihren unverantwortlichen und eigenwilligen Betrieb / aus anmaßlicher authorisirender Raison, sich dahin bestrebet / daß die Schiffer / sowol Königl. als Hochfürstlich-Holsteinische Unterthanen / so ihre Negocie nach Norwegen setzen / in Hamburg / wann sie ihre Schiffe ausverzollet / sich anheißig machen müssen bey Verlust 200. Rthlr. Pöen, keinen Brandtwein so zu Altona gebrennet / einzunehmen / es sey dann / daß er vorhero dorten verzollet / und der Schiffer dabey den Zoll-Zettul empfangen muß / dahero wir dann als Königl. Bürger und Brandtwein-Brenner / falls wir unsere Waaren nicht zu unser Nahrungs-Verderb liegen lassen wollen / necessitiret seyn / den verlangten excessiven und abgedrungenen Zoll / als für jede 100. Rthlr. wehrt / 18. Lübschilling Species zu erlegen; Worbey dann noch ferner die Hamburgische Obrigkeit / nur bloß zum tort Königl. Unterthanen / und zum Bedruck dieser guten Stadt / sich unermüdet dahin angelegen seyn lassen / daß wir Brandtwein-Brenner noch endlich darzu bestärcken müssen / daß es Dänisch Bürger-Guht sey; und was sie sonsten zu unsern Verderb beytragen können / daran wird keine Mühe noch Kosten besparet; Bitten wir also Ew. Königl. Majest. geruhen uns allergnädigst aus diesen insupportablen Bedruck / als unser leutseligster Landes-Vater / einmahl zu entfreyen / ic.

**Sämtliche Brandtwein-Brenner Zunft  
in Altona.**

Lit. Ll.

**Vera Facti Species in Sachen des Kloster-Schreibers Pfluegen / contra Lieutenant von Brüll und Protonotarium Langebeck.**

**E**s hat der Kloster-Schreiber Joachim Friederich Pflueg bereits den 2ten Martii Anno 1700. von seinem Schwager / Stadt-Lieutenant in Hamburg / Johann Schweder von Brüll / und dessen Schwester / als

des Kloster-Schreibers Ehe-Frau cum Curatore constituto, weyland Cans-  
 feley-Raht und Stadt-Präsidenten zur Glückstadt/ Herrn Schäffer / ihres  
 Seel. Vaters/ Hr. Major Otto von Brüllen sämtliche Wohnungen und  
 Plätze/ so in der Drey-Bahn in Hamburg belegen/ erb- und eigenthümlich ge-  
 kauft und erhandelt / solche contant bezahlet/ ist auch in dem disfalls errichteten  
 und in Copia sub Num. 1. beygehenden Contractu, dafür bündig quitiret  
 worden. Worauf sein Schwager und Ehe-Frau / cum Curatore litis, und  
 zwar/ quod bene notandum, ganzer 8. Monathe darnach/ als am 14ten Nov.  
 anni dicti auf dem Hamburgischen Raht-Hause ihren Consens im Resigna-  
 tions-Protocollo dahin ertheilet / daß die quæstionirten Häuser/ Wohnungen  
 und Plätze ihnen und ihren Erben ab / hingegen ihrem respectivè Ehemann und  
 Schwager und dessen Erben hinwieder cum omnibus pertinentiis im Stadt-  
 Rente-Buch erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden möchten / immassen  
 aus denen Beylagen sub Num. 2. & 3. mit mehrem erhellet: Wodurch der  
 Kloster-Schreiber als rechtmäßiger Käufer / an dem Erbe quæstionis, nicht  
 allein das Dominium justò & legitimò titulò emtionis, mediante tradi-  
 tione, acquiriret / sondern auch zugleich realem possessionem ex hoc capite  
 erhalten / solche in die 6 Jahre ohne jemandes Contradiction und Eintrag  
 jure domini quietè exerciret / mithin in das Erbe cum annexis mit grossen  
 Kosten/ da es/ wie allen Menschen bekannt / sehr baufällig gewesen / und aus  
 Noht / weil sie es länger zu erhalten das Vermögen nicht gehabt/ verkaufft wer-  
 den müssen/ repariret/ unter andern eilff neue Wohnungen zugebauet / und in  
 circa fünff tausend Rthlr. darin verwendet/ auch damit / als übrigen seinen wol  
 erworbenen erb- und eigenthümlichen Gütern pro lubitu geschaltet und gewal-  
 tet; Woraus ihm folglich alle affectiones dominio adhaerentes, nemlich (1)  
 ususfructus rei, (2) arbitraria dispositio & alienatio, und (3) vindicatio  
 ohnstreitig zugewachsen. Als er aber nachgehends/ Geschäfte halber/ nach Co-  
 penhagen verreisen müssen/ hat gedachter sein Schwager von solcher ihm vorge-  
 bildeten favorablen Occasion zu profitiren gesucht / und dero Behueff wider  
 besser Wissen und Gewissen/ nachdem er (1. solches alles wohl- bedächtlich ver-  
 kauft/ (2. die Kauff-Gelder bahr / besage in Contractu erhaltenen Quitung/  
 genossen/ (3. Jahr und Tag fast darnach allererst seinen Consens auf dem Raht-  
 Hause gegeben/ (4. die Häuser und Plätze in Vollmacht seines Schwagers ver-  
 häuret/ und ihm von der geführten Administration Rechnung abgestattet/ und  
 (5. in sechs ganzer Jahre sich nicht das geringste / daß es ihm gereuet / vermer-  
 cken lassen/ den Protonotarium D. Langebeck prætense persuadiret / unter dem  
 Vorwand / er hätte seinem Schwager vor 6. Jahren dieser wegen eine Voll-  
 macht



macht ertheilet / weil er aber nunmehr in loco und der Stadt Diensten / hätte er / selbige hinwieder zu deliren; Worauff der Protonotarius, welcher (wie man sich anfänglich fürgestellt) der Sache nicht recht eingesehen / mit guten Vorbedacht den juxta tenorem contractus irrevocabiler ertheilten Consens für eine Vollmacht contra sensum visus gehalten / und solchen insciò & invitò emtore nach eigener Convenienz propriâ auctoritate, besage der Anlage sub Num. 4 cassirt, consequenter durch solche unverantwortliche und widerrechtliche Tilgung verursacht / daß mehrgedachter von Brüll die Possession des einmahl verkaufften / bezahlten und tradirten Erbes / als ein Spoliant anmaßlich und de Facto wieder ergriffen / die in denen Häusern wohnende Haus-Leute / theils durch glimpffliche Zuredung / theils durch harte Bedrohung dahin gebracht / daß sie ihn für ihren Haus-Herrn zu erkennen / und an sonst niemand die Haus zu bezahlen sich innocemment verschreiben müssen / auch bis diese Stunde solches alles sine ulla præexistente causa, titulo & bona fide lediglich pro nudo possessore allein possidirt, auch alle reditus zu sich reisset / ohne seiner Schwester / die doch zur Hälfte Mit-Erbin / und weil sie den Kauff firmiter inhæret / und mit nichten so Gewissenlos davon zu participiren verlangt / es nicht würde angenommen haben / einen Pfennig zu præsentiren / davon aber seine Raht Geber / denen es ohnstreitig an der Information fehlen muß / sonst dieselbe / wenn sie sich nicht als Feinde der Gerechtigkeit declariren wollen / ohnmöglich dahin verfallen können / ihm das Gegentheil beygebracht / indem sie seinen blöden Verstand noch bey der letztern Visitat. Mariæ (nach der Anlage sub Num. 5.) Verlassung / so sehr prostituiret / daß er nicht nur 2000 Marck vor göltig erkennen / sondern auch das Erb. quæstionis gänzlich auffruffen zu lassen / folgig solches zu beschweren / und gar umzuschreiben gesucht / darin ihm doch vor dem Verkauf / nimmer mehr denn die Hälfte / nach dem Verkauf und empfangenen Wehrt aber / kein einziger Stein gehöret / welches dennoch des Kloster-Schreibers Mandatarius zu impugniren die Vorsichtigkeit gebrauchet. Ob nun wol nicht zu glauben / daß die Herren Secretarii, wenn gleich der Consensus im Resignations-Protocoll nicht im Wege gestanden / auf sein einseitiges Verlangen / ohne seiner Schwester Gegenwart / darüber mit der Zuschreibung würden verfahren haben; So erhellet wenigstens daraus / seine unbillige ungerechte Intention, die er in seiner vielen erworbenen Patronen, davon er sich weitlich vantiret / versprochenen manutentenz vergeblich begründet / zunahlen dieselbe mit der Zeit / wann ihnen der Sachen Zustand allererst bekandt / gewiß darunter nichts wider Eyd und Gewissen erkennen / sondern zuverlässig als von Gott verordnete Justitii an-

dere

dere Gedancken schöpfen werden. Als nun der Kloster-Schreiber Pflug bey seiner Rückkunfft diese zu seinen höchsten Präjudiz und Nachtheil gereichende Gott vergessene ganz widerrechtliche Procedures erfahren / hat er den Protonotarium hierüber so fort zu Rede gestellet / und ihm seinen Unfug und inconsiderates / injustificables Factum angelegentlich remonstriret / anbey sich alle competentia jura und Befugnisse bestermassen protestandô per expressum reservirt, da dann der Protonotarius (inmassen der Kloster-Schreiber jederzeit salvâ & illæsâ conscientiâ endlich zu erhärten / oder auch dem Protonotario es zur Eydes-Hand zulegen erbötig) plenô ore zugestanden / daß er sich übereilet / und von dem von Brüll verleitet worden / mit Eyden in der Hand versichernd / solches alles in zwey Tagen hinwieder zu redressiren.

Wie aber derselbe seine engagirte Parole, oftmahliger Erinnerung ohngeachtet / nicht gehalten / und daher nicht ohne Grund die Gedancken bey dem Kloster-Schreiber aufgestiegen / daß diese Cassation wol nicht aus Ubereilung geschehen / sondern vielleicht mit dem von Brüllen concertiret gewesen / hat er endlich / da alle occasione dominii ex causâ emtionis per titulum, satisfactionem & traditionem probati, gethanene Remonstrations nichts versangen / noch der Magistrat, wie unablässig und inständig auch derselbe in allen den Jahren darum sollicitirt, ihm desfalls Justiz administriren / weniger ihn als einen Spoliatum cum omni causâ restituiren / am allerwenigsten die Haur-Gelder / so von Brüll wieder zu liefern incapabel, ad depositum zu bringen / den Einwohnern gebieten / oder an von Brüll nichts auszuführen verbieten wollen / bey dieser Emergenz und notorischer des von Brüllen insolventz / zu der zu Dennemarck Norwegen Königl. Majest. seine allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen sich necessitirt gesehen / die auch ihm als einem so lang jährigen Diener und Unterhanen / in Königl. Gnaden zu vertreten / allergnädigste Erhörung gegönnet / und verschiedentlich an dero Residenten dem Herrn Etats-Raht von Hagedorn nachdrücklich rescribirt, per Deputatos dem Magistrat zu Handhabung der Gerechtigkeit anzutreiben / welches ob es gleich mit allen Eysfer und Fleiß von hochgedachten Herrn Residenten bewerckstelliget / wider bessere Zuversicht / nichts mehr effectuirt / denn daß der Protonotarius seine intuitu officii begangene grosse faute, ipsô facto agnosciert, und wiewol gar zuspät / und allererst nach verflossenen 5 ganker Jahren unter der Cassation im Resignations-Protocollo, laut Beilage sub Num. 6. diese Formalien gesetzt: Non valet cassatio, welche Aenderung zwar des Protonotarii, wo nicht à dessein, wenigst durch Unvorsichtigkeit begangenen grossen Fehler reparirt, mit nichten aber dem

dem

dem Kloster-Schreiber Pflueg seinen erlittenen Schaden zu ergänzen vermocht / anerwogen selbiger in die 6 Jahr / die / sich jährlich über 5 bis 600 Rthlr. betragende Revenues, von dem quæstionirten Erbe entbehren / und in solchen 6 Jahren unsägliche Mühe und Versäumnis in seinen privatis, auch Reise- und Gerichts-Kosten verwenden / und von seinen bezahlten Kauff-Geldern / und was im Bau gesteckt / die Zinsen entbehren müssen / so sich auff einige tausenden / wie leicht zu erachten / liquidò belaußen thut / zugeschweigen / daß er sein Capital, welches er darin angelegt / bey dieser Zeit mit grossen Nutzen employren können / auch die pinguiore emtores, welche für solche Wohnungen und Plätze erweislich vierzig tausend Marck in Specie geboten / und noch wol höher gegangen / zu des Kloster-Schreibers grösten desavantage, in dem ungewiß / ob bey diesen schlecht anscheinenden Zeiten / dergleichen sich wiederfinden möchten / zurückgetreten / welches alles insgesamt in substantia, quali & quanto, nebst dem irreparablen Schaden / tam quoad lucrum cessans, quam quoad damnum emergens, der Protonotarius Langebeck / seiner so wohl gegen dem Kloster-Schreiber mündlich gethanen / als auch durch Aenderung des Protocolli per verba: Non valet cassatio, nachhero zu Tage gelegten Geständniß nach / propriâ culpâ causiret hat / und dahero istâ suâ confessione, quæ est omnium probationum probatissima probatio, als auch ex factò noxiò zu deren Restitution mit Bey'all Rechtens in alle Wege vinculiret ist / welches dann auch dem Kloster-Schreiber Pflueg Anlaß gegeben / auff erhaltene sichere Nachricht / daß der Protonotarius seinen zu Plottbeck im Königl. Ampt Pinneberg belegenen Hoff / einem Kauffmann in Altona / namens Dieterich von Hoven ( ganz gewis in fraudem seiner / da er solchen ohne Noht mit nicht geringen Verlust von der Hand geschlagen / weil sein Gewissen / daß dieses Ungewitter nicht ausbleiben könnte / ihm die Rechnung gemacht ) um 5100 Rthlr. zwar verkauft / aber nicht mehr dann 1300 Rthlr. darauff gehoben / also annoch 3800 Rthlr. unbezahlt nachstünden / über solches Residuum zu seiner Securitât arrestum zu verlangen / in Betrachtung er in re præsentî nichts convenablers gefunden / und daß ihm die desiderirte Satisfactio in foro domicilii des Gegners / ob denegatam justitiam schwer gemacht werden dürffte / vernünftigt abgesehen; Dessen in tempore gebrauchte Vigilance und sorgfältige Præcaution auch nicht fruchtlos gewesen / in dem er das mandatum arrestatorium sub Num. 7. nach rechtlicher Art / impetirt, die Sach sich auch / daß nach gemeldten Dietrich von Hoven vor Præsident, Burgermeister und Rath in Altona geleisteten eydlichen Aussage restante Protocollo sub Num. 8. annoch solche

£

Rthlr.

Rthlr. nachständig / richtig gefunden / und nunmehr lediglich in terminis prosecutionis & adjudicationis arresti beruhet.

Aus dieser vera facti specie und allen dabey der Länge nach erzehlten / auch mit klaren Documentis sattfamlich erwiesenen Umständen / können und werden alle æquanimität liebende / ja / die ganze unpassionirte raisonnable Welt urtheilen / ob nicht der Kloster-Schreiber Pflueg der selbstredenden Billigkeit und allen Rechten nach / fundatam intentionem und die größte Raison gehabt / aus dringender Noth / wann er nicht unverantwortlich seine Wolfahrt negligiren wollen / von allerhöchstgeehrter Königl. Maj. als einen der gangen Welt bekantten gerechten Monarchen / da kein ander Mittel übrig / ihn durch zulängliche / nach der Anlage sub Num. 9. auch allergnädigst erkandte Repressalien , zu seinem Eigenthum zuverheiffen / in Allerunterthänigkeit zu erbitten / mithin auch / nach so lange gehabter 6 jährigen Gelassenheit / sein Recht wider den Protonotarium D. Langebeck mittelst zureichende Mesures zu verfolgen / und seine recht- und billigmäßige Satisfaction, ratione damni injuria dati, an denselben zu suchen / worin er dann um so viel weniger zu verdencfen seyn wird / als vielmehr incontestabel ist: Quod is, qui suo jure utitur, nemini faciat injuriam, & damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videatur.

Num. I.

Extract des zwischen Frauen Elisabeth Barbara Pfluegen / gebohrne von Brüssel / cum Curatore Hrn Joachim Schäffern / Königl. Canzelen-Rath und Præsidenten der Beste Glückstadt / sodann Johann Schweder von Brüssel / Königl. Premier-Lieutenant, als seel. Hn. Major Otto von Brüssel Erben / Verkäufern an einem / und dero respectivè Ehe-Mann und Schwager Joachim Friedrich Pflugen / Käuffern an andern Theil errichteten Kauff-Briefes.

**D**ahero wir denselben und dessen Erben der richtig befriedigten und von der Hand genommenen Kauff-Gelder halber / nicht nur in beständigster Form der Rechte für uns und unsere Erben / cum expressa renunciatione exceptionis non numeratae nec in rem nostram versa pecuniae hiemit quitiren / und uns alles An- und Zuspruches an dieses unser väterliches Erbe begeben / sondern auch demselben und seinen Erben solches nach Evictions-Recht zu gewähren / uns bey Verpfändung unserer Güter / wo solche

solche anzutreffen verpflichten. Wir führen und setzen demnach unsern respective Ehe-Mann und Schwager / Joachim Friedrich Pfluegen / und dessen Mitbeschriebene in die völlige und ruhige Possion dieses unserer sehl. Eltern Erbes/ dergestalt und also : Daß er von erstkünstigen Ostern dieses Jahres an / solche Plätze nebst deren Wohnungen und andern zugehörigen Stücken samt und sonders verhäuren/ verpfänden/ auch seinem Gutbefinden nach / veralieniren / verkaufen/ und damit als übrigen seinen Erb- und eigenthümlichen Gütern nach Willen und Gefallen schalten und walten möge / ohne daß er von uns und denen Unsrigen zu ewigen Tagen/ unter was Schein und Rechten oder Vorwand es vorgesucht werden könnte und möchte/ auf keine Weise soll behindert und beeinträchtigt werden/ allermassen wir solches alles an denselben hiemit gänzlich abtreten und nochmahls verlassen/ einen Hochweisen Rath der Stadt Hamburg ersuchend/ in dem löblichen Stadt-Buch/ dieses unserer sehl. Eltern Erbe und zugehörigen Stücke/ uns und unseren Erben ab- und hingegen dem Hrn. Kloster-Schreiber Joachim Friederich Pflueg / und dessen Erben hintwieder gebührend zu zuschreiben und zu versichern. Dawider uns und unsere Erben nicht sollen schützen oder zustatten kommen/ einige geist- und weltliche Rechte/ noch deren Ausflüchte/ keine Kayserliche/ Königliche/ Chur- und Fürstliche Satzungen oder andere Rechts- Behülffe/ als da sind/ doli mali, metus, persuasionis, læsionis ultradimidium, rei non sic sed aliter gestæ, oder wie solche sonst Nahmen haben / und bereits erdacht / oder hinkünstig erfonnen werden möchten/ gestalt wir denen allen/ als wann sie würcklich hierin angeführet/ und in specie ich / Elisabeth Barbara Pfluegen/ was durch das Senatus - Consultum Vellejanum dem weiblichen Geschlechte zu gute verordnet/ auch wir beyde der allgemeinen Rechts-Regul, daß gemeine Verzicht nicht gelte/ es gehe denn ein sonderbahres vorher/ uns in Krafft dieses verzeihen; Alles ohne Gefährde. Zu wahrer Urfund ist dieses von beyderseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben. So geschehen Rendsburg/ am 2 Mart. Anno 1700.

(L.S.) Elisabeth Barbara  
Pfluegen/gebörne  
von Brüllen.

(L.S.) Joh. Schwe-  
der von Brüll.

(L.S.) Joachim Schäffer/  
curatorio nomine

(L.S.) Joachim Frie-  
derich Pflueg.

§ 2

Num.

Num. 2.

Extract. Resig. Protocoll.

Johann Schweder von Brüll/Reise-fertig consentiret gegenwärtig/das seinem Schwager Joachim Friederich Pflueg Kloster-Schreiber zu Utersen / sein Väterliches Erbe Hr. Major Otto von Brüllen, belegen auf Valentins-Kamp/ möge zugeschrieben werden. Hamburg/ den 19. Nov. 1700.

J. S. v. Brüll.

Concordat cum Originali, und ist mir an selbigen dato nemlich den 19. Nov. 1700. des Hn. Joachim Schäffers Jhr. Königl. Majest. zu Dännemarc-Norwegen/ bestalten Cankelen-und Regierungs-Raht / wie auch Präsidenten zu Glückstadt/ Curatorio nomine der Fr. Kloster-Schreiberin Pfluegen zu Utersen/ schriftlicher Consens wegen dieses Erbes, in Originallu produciret worden/ war datiret den 14. Nov. 1700.

Hermann Langenbeck/ Doct.  
Reip. Hamburg. Secret.

Num. 3.

T E N O R.

Ich Joachim Schäffer/Königl. Majest. zu Dännemarc-Norwegen/bestalter Cankelen-und Regierungs-Raht / auch Präsident der Stadt und Beste Glückstadt consentire hiemit / und in Krafft dieses/ als der Frau Kloster-Schreiberin Pfluegen zu Utersen/ von höchst-gedachter Königl. Maj. gerichtlicher constituirter Curator, das dero Ehe-Liebsten dem Hn. Kloster-Schreiber Joachim Friederich Pfluegen und dessen Erben / dero sehl. Vaters weyland Majorn der Stadt Hamburg Hn. Otto von Brüllen/ sämtliche Wohnung und Plätze an Damm-Thor/ sonst Valentins-Kamp genannt / cum omnibus pertinentiis Erb- und eigenthümlich im Stadt-Buch zugeschrieben werden / immassen er solches von meiner Frauen Curandin und dero Hn. Bruder Hn. Johann Schweder von Brüll/ Königl. Maj. Lieutenant zu Fuß/ so auch bereits persönlich seinen Consens gerichtlich wird von sich gegeben haben/ erhandelt. Urfundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und angedruckten Pittschafft. Glückstadt/den 14. Nov. 1700.

(L.S.) Joachim Schäffer/ nomine Curatorio.

Das diese untergeschriebene Hand und Pittschafft des (Tit) Hn. Cankelen-Rahts und Präsidenten hieselbst sey/ solches wird hiemit attestiret. Urfundlich unter dieser Stadt kleinen Insiegel und meiner des Secretarii eigenhändigen Unterschrift. Glückstadt/ den 14. Nov. 1700.

L.S. Petrus Boje/ Secretarius, mppria.

Num.

Num. 4.

## Extractus Resignationis Protocolli

Anno 1700. den 19. Novembr.

**J**ohann Schweder von Brüll/ Reise-fertig / consentiret gegenwärtig / daß  
seinem Schwager Joachim Friederich Pflueg/ Kloster-Schreiber zu Utersen/  
sein Väterliches Erbe Hr. Major Otto von Brüllen, belegen auf dem Valen-  
tins-Kamp/ möge zugeschrieben werden. Act. ut supra

J. von Brüll.

*concordat*

Joh. Joachim Koch D.

1707. den 23. May ist diese  
Vollmacht cassiret.

Num. 5.

1712. Vis. Mariæ.

**H**aben Hr. Major von Brüllen Erben verlassen 2000 Marckl. / welche No-  
tarius Nicolaes Lange nomine Joachim Friederich Pflugs/ den 16ten Julii  
impugniret hat.

Joh. Joachim Koch D.

1712. Vis. Mariæ.

**H**aben Hr. Major von Brüllen Erben verlassen ein Erbe / welches Notar.  
Nicolaes Lange nomine Joachim Friederich Pflugs/ den 16 Julii impu-  
gniret hat.

Joh. Joachim Koch D.

Num. 6.

## Extractus Resignationis Protocolli

Anno 1700. den 19. Novembr.

**J**ohann Schweder von Brüll/ Reise-fertig/ consentiret gegenwärtig / daß sei-  
nem Schwager Joachim Friederich Pflueg/ Kloster-Schreiber zu Utersen/  
sein Väterlich s Erbe Hr. Major Otto von Brüllen, belegen auf dem Valen-  
tins-Kamp/ möge zugeschrieben werden. Act. ut supra

J. von Brüll, mpr.

*concordat*

Joh. Joachim Koch D.

1707. den 23. May ist diese  
Vollmacht cassiret.  
Non valet Cassatio.

Aus dem Altonaischen Stadt-Protocoll.

Anno 1712. den 21. Junii, ward ein Königl. Befehl sub dato Glückstadt den 18. Jun. c. a. produciret/dahin/ daß Magistratus auf Ansuchen Joachims Friederich Pflueg/ vormahligen Kloster-Schreiber zu Utersen/ die Ungesäumte zu längliche Anstalt machen solte/ daß Diederich von Hoven von denen annoch bey ihm stehenden dem Hn. D. Langenbeck zugehörigen Geldern/ bey Straffe gedoppelter Zahlung/ bis zu weiterer Verordnung an niemand etwas auszahlen solle.

Num. 8.

Anno 1712. den 18. Julii erschien auf geschene Citation und Anhalten Hn. Joachim Friederich Pflueg / vormahligen Kloster-Schreibers zu Utersen/ Dieterich von Hoven/ und saget aus/ daß er den von dem Herrn Protonotario Langenbeck in Hamburg erhandelten Hof/ für fünff Tausend einhundert Rthlr. an sich erhandelt/ und hätte er darauf sofort bey Schliessung des Kauffs 300. Rthlr. / sodann nachhero 1000. Rthlr. laut darüber vom 10. und 20. May c. a. vorgezeigten Quitungen bezahlet/ also daß am Kauff-Schilling annoch 3800. Rthlr. restiren/ wovon ferner abgetragen werden sollen. Wie er dann hiemit endlich bekräftiget/ daß er nach angelegtem Arrest nichts an seinem Verkäufer ausgezahlet. Adnot. in Sen. Alten, den 18. Julii 1712.

In fidem Protocolli subscr.

J. M. Esmarch.

Civ. Alten. adj. Secret.

Num. 9.

Extractus Protocolli

Des Hn. Kloster-Schreibers Joachims Friederich Pflueg  
Gesuch betreffend.

Sentiment der Königl. Teutschen Sankten.

W Eilen des Hn. Residenten Hagedorn bisherige Remonstrationses, wie dessen Post-tägliche Relationes, und der Königl. Unterthanen viele unendliche Klagten bezeugen/ bey dem Hamburgischen Magistrat gar keinen Effect gehabt/ so wird Ihr. Königl. Majest. allergnädigsten Gefälligkeit anheim gestellet/ ob nicht/ falls der Hr. Baron Leuendahl die 4. Hamburgische Schiffe  
in



in Norwegen mit Arrest belegt hätte / dieses Supplicanten und des Hof-Apothecern Beckers Sachen wegen / unter andern vielen mehr / eine Condition zu machen / bevor die Hamburgische Schiffe wieder zu relaxiren.

**Des Königl. Conseils Bedencken.**

Das Conseil confirmiret sich auch diesem Sentiment.

**Königliche allergnädigste Resolution.**

**Wir** approbiren allergnädigst des Conseils Bedencken.

**Friderich R.**

Coldingen / den 18 Aprilis  
1712.

in fidem Protocolli  
F. Esmarch.

**Lit. Mm.**

**Species Facti, in Sachen Gottfried Beckers /  
Königl. Hoff-Apothecers / contra Peter Hansen  
Erben in Hamburg.**

**P**eter Hansen in Hamburg / ward Anno 1670. schuldig an Assessor Michelsen in Sühnen / vigore obligationis, so durch dessen eigene Hand unterschrieben / und mit seinem Petschafft besiegelt / 2000 Rthlr. welche Obligation der Assessor Michelsen an des Hoff-Apothecers Bruder in Odensee cediret / dieser aber / da er seines Bruders halber / aus geleisteter Caution an Johann Hinrich Anckelmann in Hamburg 3270 Rthlr. zu bezahlen / im höchsten Gericht in Copenhagen condemnirt, solche insolutum hinwieder anzunehmen angewiesen worden / woraus / daß er bonæ fidei Possessor gewesen / klärlich erhellet.

Dieser Hoff Apotheker Becker / ließ sich nun auf alle Art angelegen seyn / solche Schuld von Peter Hansen / der in wärender Zeit verstorben / Wittiben und Erben einzutreiben / und da die Güte nicht zureichen wollen / gediehe es zur Klage ans Hamburgische Gericht / in der Hoffnung / wie in Copenhagen die Justitz prompt, und er in so kürzer Zeit die Zahlung an den Hamburgischen Rauffmann leisten müssen / man würde auf gleichen Fuß in Hamburg die Gerechtigkeit handhaben / und ihm hinwieder zu seinem Recht verhelffen ; Er hatte  
auch

auch grosse Ursach sich dessen zu promittiren / weil seine Foderung in klare Hand und Siegel beruhete / und also nicht sonderlicher Weislauffrigkeit brauchte. Allein / das Gericht lenckte sich so gleich für der Wittiben / und suchte alle Mittel dieselbe überzuhelffen / als aber keine Schein-Gründe in solcher Sonnen-klaren Sache erklecklich / und kein ander Hülffs-Mittel übrig / beflisse man sich / es auf die lange Banck zu ziehen / und da er nur ein Dänischer Unterthan / ihn nach der Hamburgischen Mutter-Sprach / müde zu machen / so auch feliciter, alles Implorirens und Anruffens ohngeachtet / ganzer 18. Jahre practiciret worden / bis nach solcher 18 jährigen Zeit / da der Hoff Apothecker mehr Unkosten gemacht / als das Capital gewesen / die Advocaten und Procuratores, auch der Assessor Michelsen und des Hoff Apotheckers Bruder sämtlich / und mit ihnen alle Nachricht / weggestorben / und die Sache in die Confusion gebracht / daß der Hoff-Apothecker fast nicht gewußt / wo er seine Documenta wieder wahrnehmen sollen / endlich die zierliche Urtheil erfolget : Die Wittibe solte das Juramentum Credulitatis, daß sie nicht glaubte / daß es ihres Seel. Mannes Hand wäre / abschwehren / und sodann absolviret seyn / welches auch von ihr geschehen / und sie ist darauff ganz frey erkannt worden / wodurch die Erben des Seel. Peter Hansen / mit ihren Helffern und Helffers-Helffern / ihren Zweck obtiniret / dem Hoff-Apothecker Beckern aber ist das leere Nachsehen gelassen worden. Heisset nun dieses die Justiz gehandhabet / wann man einen ehrlichen Mann solcher ganzer 18 Jahre protrahirt, und ihn so lange circumducirt, bis alle Mittel / wodurch er solches alles widerlegen können / abgeschnitten / allermaßen / wann diese unbillige Urtheil / so nicht 18 jähriger Bedenck-Zeit und Deliberation erfordert / und wol im ersten oder andern Gerichts-Tage gefället werden können / zu der Zeit publiciret / da die Leute annoch in vivis gewesen / man sich in des Debitoris Hansen Bücher oder des Assessoris als Cedenten Schrifften umsehen / und da von einem oder andern etwas wenigstens von dieser Affaire notirt gewesen / einigen Beweisthum dagegen beybringen können / so aber nach so vielen Jahren / und der Leute Tod / nicht thunlich / wiewohl so wenig zu glauben / daß Peter Hansen / welcher für ein ehrlicher Mann in der Welt passirt, ein solch Schelm-Stück zu begehen / und durch eine frembde Unterschrift / eine Obligation, den Assessor Michelsen dadurch zu betriegen / für die Seinige auszustellen vermocht / als noch weniger Eingang findet / daß der Assessor Michelsen / dessen guter Nahme und Leumuht keinen Argwohn unterworffen / die Bosheit ergreifen / und des Peter Hansen Hand nachschreiben würde. Von beyden muß dennoch eines folgen / dann tertium non datur, wodurch das Gericht einigen Schein zum Zweifel beygebracht / da sonst alle Welt / so Peter Hansens Hand

Hand

Hand bekandt / es für die Seinige gehalten / indem alle seine dagegen gelegte Briefe / wie ein Tropffen Wasser / dem andern ähnlich geschäzet.

Wie nun diesen entseßlichen unchristlichen Proceduren des Magistrats zu Hamburg / der Hoff-Apotheker auf keine Art zu begegnen gewust / bey E. E. Raht auch sich keine Reparation versprechen dürffen / hat er sofort seine Zuflucht zu dero in Gott höchst-seeligst ruhenden Majestät / seinem allergnädigsten Lands-Herren genommen / die ihm auch darin dero Clemence zugewandt / und dero Resident Linckern E. E. Raht darüber zur Rede zu stellen / und Erklärung zu verlangen / Ordre bengelegt. Wie oft aber E. E. Raht an Königl. Majest. daraus zu referiren / sich in aller Unterthänigkeit anheischig gemacht / so ist denoch nichts erfolget / und wird auch nimmer / weil sie es nicht zu justificiren vermögen / etwas an den Tag geleget werden / welches man vom Hamburgischen Magistrat in wichtigen Dingen wohl gewohnet ist / dann / wie vorjeho wegen vieljährigen Auffenthalt der Processen und Verkürzung der Justice, unzählbare Querelen der Königl. und ihrer eigenen Unterthanen sich eräugen / so werden auch / ohne Gottes und des Königs sonderbahren Hülffe ( die tarditatem gravitate zu compensiren pflegt ) solche täglich sich mehrende Klagen nicht cessiren ; In welcher Absicht des Hoff-Apothekers Sohn / dem der / aus seines Seel. Vaters Büchern / abgelesener Verlust / so mit Capital, Zinsen und Unkosten zu 8027. Rthlr. minstlich angewachsen / nicht wenig geschmerzet / die jetzt regierende Königl. Maj. de novo allerunterthänigst angflehet / und / welches er auch von Königl. Weltbekannter Equanimität erhalten / die in Norwegen arrestirte Schiffe nicht zu relaxiren gesucht / mithin demüthigst gebeten / Ihr. Königl. Maj. geruheten / ihn aus Königl. Gnaden zu vertreten / und E. E. Raht dahin durch zulängliche Repressalien anzuhalten / daß sie ihr ganz widerrechtliches und injustificables Verfahren gegen seinen sehl. Vater büßen / ihm rechtliche Satisfaction verschaffen / und ihren Regress hintwieder an die Hansischen Erben nehmen sollen und müssen / welches kein Mensch / so dieses Procedere mit unparthenischen Augen ansieht / Ihm hoffentlich wird verargen können / sondern es zu approbiren in seinem unpassionirten Gewissen sich überzeuget finden.

SM

AP

A P P E N D I X.

Zu mehrerer Erläuterung der pag. 7. befindlichen Passage von demjenigen/ so mit dem Schiffer Henrich Tjercks, vorgegangen/ hat man nöhtig gefunden/ das Notarial-Instrument hier anzuhängen/ so dann auch das Patent des Hamburgischen Magistrats vom 28. Febr. 1708. dessen pag. 20. zwischen Gg, und Hh, Erwähnung geschiehet/ beyzufügen.

Notarial-Instrument wegen Henrich Tjercks.

In Nomine DEI, Amen!

ANNO Christi, Salvatoris nostri 1711. indictione quarta allhier in der Königl. Dännemarckischen Stadt Altona/ Frentags den 4 Decembr. Mittags gegen 12 Uhr ex requisitione des hiesigen Commercii, versügte ich Endsbemeldter Kayserl. offenbahr geschwohrner Notarius, mich mit auch am Ende bemeldte Gezeugen nach Hinrich Tjrcs auf der Cajen in Hamburg logirend/ und als selben aufm Bett liegend/ und etwas krank zu seyn/ antraff/ so habe ihm ratione officii über folgende Puncten, als ihm vorhero erinnerte / nichts mehr als was die Wahrheit wäre/ auch wie er solches auff bedürffenden Fall eydlich erhalten könnte/ auszusagen/ befraget/ und war diesem nach seine Antwort auf jeden Punct, wie bey jedem Nachstehenden zu lesen:

Ad 1.

Warum er seine Reise nach Londen nicht besoderte?  
Hinrich Tjercks resp. dieweil sie ihm Soldaten aufs Schiff geleet.

Ad 2.

Warum solches geschehen?  
Testis resp. Um daß er Altonaer Güter eingeladen.

Ad 3.

Wer ihm dann die Soldaten auf das Schiff legen lassen?  
Testis respond. Die Hamburger Herren.

Ad 4.

Was sie dann verlangten?  
Testis respond. Sie wolten 200 Rthl. Straffe dafür von ihm haben/ oder sie wolten das Schiff mit den Gütern binnen holen. Addeado: Als sie ihn

„ ihn angehalten / so hätte er sie gefraget : Warum sie ihn allein anhielten /  
 „ da doch vorhin alle andere Schiffer / die auf Engelland fahren / dergleichen ge-  
 „ than. |

Ad. 5.

Was sie hierauf zur Antwort gegeben ?

Test. resp. Sie hätten gesagt / er solte dieselbe Nahmfündig machen.

Ad. 6.

Was er wieder hierauf geantwortet ?

Test. resp. Er hätte gesagt / dazu wäre er nicht ordiniret / es wäre ja nie-  
 mand davon frey ; Endigte hiemit seine Reden.

Urkundlich habe ich diese vor mir und Gezeugen beschehene Aussage in  
 gegenwärtige Instruments-Form bracht / solche eigenhändig unterschrieben und  
 mit dem mir conferirten Notariat-Signet und Hand ; Wittschafft bekräftiget.  
 Actum Altona & Hamburg anno, indictione, mense, die, hora & loco ut su-  
 pra, praesentibus testibus, Hans Rock & Christian Albrecht Ziegeler.

Quod attestor

ego

Joh. Ernst Klangstad,  
 Notar. Cæs. publ juratus ad id  
 legitimè requisitus.

(L.S.)

(L.S.)  
 N.

## Extractus Protocolli.

Anno 1711. den 29. Decembr. ist folgende Aussage ad Protocolum ge-  
 bracht:

Peter Keymers saget aus / daß er am 25. Novemb. Morgens um 10.  
 Uhr an Hinrich Tierchs / im Kömmelhaven vor Hamburg mit seinem Schiffe  
 liegend / 4. Ballen gebracht / um selbige darein zu laden / während der Zeit war  
 gekommen Johann von Krecken / Haver-Meister in Hamburg / mit bey sich ha-  
 benden 2. Soldaten / und dem Schiffer angekünget / daß er mit seinem Schiffe  
 und Guhte in Arrest läge / er der Eversführer das sehend / legte darauf mit sei-  
 nem Guhte ein wenig vom Schiffe ab / und wartete auch daselbst bis Abends  
 gegen 4. Uhr / da die Soldaten frugen an Johann von Krecken : Ist die Guht  
 im Ever auch in Arrest ? Von Krecken antwortete : Ja. Darauf stiege einer  
 ins Ever / legte seine Hand auf die Ballen / sagende : Das Guht soll hier in  
 Arrest bleiben / die Ballen würden ins Schiff gebracht / und mit dem Ever könte  
 er

er fahren wohin er wolte.  
Schaden und Unkosten.

Darauf er der Eversführer protestiret wieder allen

In fidem subscripsi  
Matthias Jessen.

## Patent des Hamburgischen Magistrats.

Demnach E. E. Rahte die Brauer, Becker, und Schmiede, Alten Suppli-  
cando zu vernehmen gegeben/ wasgestalt einige hiesige Bürger und Ein-  
wohner/ dieser Stadt Verfassungen und insonderheit dem Mandato vom  
17. Mart. 1702. zuwider / dasjenige / was sie zu Ausredung ihrer nach  
Grönland und andere Dehrter destinirten Schiffe an Eisen, Werck / Bier/  
Brod / und anderen Victualien benöthiget/ nicht von ihren Mit-Bürgern dies-  
ses Orts/ sondern auswärtig erhandelten/ mit Bitte E. E. Raht geruhete/ selbiges  
vermittelst eines zulänglichen Mandati, auf das kräftigste zu verwehren; Als  
hat Derselbe sothanen ihrem billigmäßigen Gesuch um so viel ehender Statt ge-  
ben wollen / da so wol der gemeinen Stadt / als vieler Bürger und Einwohner  
Bestes / hiebey gar zu mercklich interessirt, auch Unsere vielfältig confirmirte  
Stadt-Receffe ausdrücklich im Munde haben/ daß die Nahrung nicht aus dies-  
ser Stadt gebracht/ noch Unsern Bürgern und Einwohnern entzogen werden  
soll; Solchemnach will E. E. Raht alle und jede Bürger und Einwohner Obrig-  
keitlich erinnert und ernstlich gewarnt/ auch solches Mandatum dahin renoviret  
und Wörtlichen Einhalts wiederholet haben/ daß keiner künfftig die zu Ausrüstung  
ihrer von hinnen nach frembden Plätzen gehenden Schiffe von andern Orten  
proviantire / sondern all solche zu der Ausredung gehörige Victualien Eisen-  
Werck und andere Sachen von hiesigen Bürgern und Einwohnern machen las-  
sen und erhandlen müsse; mit der Verwarnung/ daß / wer darob betreten werden  
solte/ daß er selbige auswärtig angeschafft / nicht allein mit hoher willkührlicher  
Straffe belegt / sondern auch all solche zum Nachtheil dieser Stadt und dero  
Bürger und Einwohner/ von Fremöden erhandelte Waaren confisciret werden  
sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Actum & Renovatum in Senatu publicatumque sub Signeto

die 28. Febr. Anno 1708.



In der gedruckten  
**SPECIES FACTI**

finden sich nachgesetzte

**ERRATA oder Druckfehler/**

Welche der geneigte Leser also corrigiren wolle:

- Pag. 6. lin. pen. lies vor eingelassen / eingeladen.  
pag. 22. in medio lies vor betragen gegen dem König/ den König.  
pag. 23 vor 1712/ 1711.  
pag. 24. Lit. C. vor Deputirten *Deputirte*. it. vor / genommenen/  
genommene.  
ibid. Lit. D. vor Verkehrung / Vorkehrung. it. vor in  
dieser Stadt / in diese.  
pag. 25. Lit. E. vor angehaltenen Waaren / lies angehaltene.  
pag. 26. in der 10ten lin. von oben / vor ihm vermacht / lies ihn  
vermacht.  
pag. 42. Num. 1. vor gedachten Schiffe / lies gedachtem.  
pag. 48. Lit. S. deleatur zu Regenspurg.

Die übrigen Fehler wird der geneigte Leser selbst verbessern!

IN PRÆSENTIA  
SPECIES FACIT

habet in natura

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA

ERRATA



H. v. G. Germ 652

